

Zeitschrift: Jahrbuch für schweizerische Geschichte

Band: 34 (1909)

Artikel: Über den Abzug in der Schweiz

Autor: Hauser, Kaspar

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-42122>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

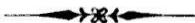
Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ÜBER DEN
ABZUG IN DER SCHWEIZ.

VON

KASPAR HAUSER.



Leere Seite
Blank page
Page vide

I. Einleitung.

Wer in früheren Jahrhunderten sein Bürger- oder Landrecht aufgab, seine Heimat oder seinen Wohnort verließ und sich bleibend anderswo aufhielt, hatte dem Staat oder der Gemeinde, welchen er bisher angehört hatte, vor seinem Weggange eine Abgabe zu entrichten, die von seinem Vermögen berechnet und Abzug, Abfahrtsgeld, Ablösung, Nachsteuer, Freigeld, Emigrationsgebühr (*detractus personalis, gabella emigrationis*) genannt wurde. Der Wegzug hatte eine Schwächung der Wehr- und Steuerkraft des Bürgerortes oder Heimatlandes zur Folge; durch die Bezahlung des Abzugsgeldes sollte die Verminderung teilweise kompensiert werden. Die vielen Kriege, Seuchen und Unfälle aller Art brachten den Städten schwere Wunden bei; die Macht und Stärke der städtischen Gemeinwesen lag somit nicht allein im Stadtgute, sondern auch in der Anzahl der wehrfähigen, steuerzahllenden Bürger; deshalb suchten die Obrigkeiten viele tüchtige, erwerbsfähige Bürger herbeizulocken ¹⁾ und den Wegzug von solchen zu verhindern; ebenso stellten sie Verordnungen auf, nach welchen die Bürger, die ihr Ortsrecht aufgeben und fortziehen wollten, vor dem Rate zu erscheinen, die Gründe ihres Entschlusses anzugeben und sich mit einer Summe Geldes aus dem bisherigen Verbande zu lösen hatten ²⁾.

¹⁾ Die Orte mit Freiburger Stadtrecht hatten ursprünglich das Recht des freien Wegzugs.

²⁾ Bern 1532. Ehe ein Burger sein Bürgerrecht aufgibt und fortzieht, hat er vor seinem Fortgang Grund und Ursache anzugeben und wie von altersher einen rheinischen Gulden zu erlegen und für alle

Eine ähnliche Steuer war der Abschüß oder das Erbschaftsgeld (*census hereditarius*, *gabella hereditaria*, *quindena*, *detractus realis*). Wer auswärts, in einem fremden Gebiete, eine Erbschaft machte, mußte diese Abgabe an den fremden Staat oder Ort vor dem Wegzuge des Erbteiles entrichten; sie wurde in der Schweiz ebenfalls Abzug genannt und betrug 5—20 % des zu erbenden Betrages¹⁾.

Wann in der Schweiz der Abzug allgemein zu Recht gelangte, ist schwer zu bestimmen. Am besten könnten hierüber die Urbare Auskunft geben; aber sowohl das Kyburger (zirka 1260) als das Habsburger Urbar (zirka 1305) kennen unter diesem Namen eine solche Abgabe nicht. In manchen Städten wurde sie schon im 13. und 14. Jahrhundert bezogen. Bis in das 15. Jahrhundert sind keine besonderen Verordnungen über den Abzug zu finden. Im Anfang des 15. Jahrhunderts ist der Abzug für Zürich und Winterthur beglaubigt. So entschied der Rat in Zürich am 16. Juli 1429: «Vom Vermögen einer verstorbenen Frau soll der Bruder in Constanz den Pfundschilling bezahlen; geschieht dies nicht, so ist dafür der hier überlebende Ehemann haftbar».

seine Schulden haftbar zu bleiben (G. Walther, *Abzugsgerechtigkeit*. Bern 1775).

Vergleiche auch die Ausführungen in dieser Arbeit über Winterthur.

«Die Abzugsgelder (Erbgulden und Nachsteuer) sind aus dem billigen Grundsatz zu erklären, daß, wer sich die Vorteile der Glieder irgend einer Gesellschaft oder eines Staates zu Nutz macht, auch an dem Verlust und den Beschwerden derselben verhältnismässigen Anteil zu nehmen verpflichtet sei» usw. (D. Wyss, *Politisches Handbuch f. d. erwachs. Jugend der Stadt und Landschaft*. Zürich 1796).

¹⁾ Kommt Vermögen durch Erbschaft unter eine andere Oberhand, an Fremde, an Nichtburger, so tritt die Abzugsgerechtigkeit in Kraft. (G. Walther, 1775).

«Es ist einleuchtend, daß jeder Bewohner des Staates zum besten desselben am willigsten etwas beitragen wird und soll, wenn ihm eine Erbschaft zufällt» (D. Wyss, 1796, S. 374/376).

Vergl. auch Christoph Schwanmann: *Tractatus de jure detractionis et emigrationis Lipsiae anno 1707.*

Je mehr die Städte ihr Gebiet erweiterten, desto größer wurde die Notwendigkeit, die gegenseitigen Abzugsverhältnisse zu ordnen; in Zürich geschah dies im Jahre 1429¹⁾. Seit Beginn des 19. Jahrhunderts wurde in den meisten Staaten die Forderung des Abzuges fallen gelassen, weil sie wirtschaftlich für nachteilig gehalten wurde²⁾.

Der Ursprung des Abzuges ist in ein fast undurchdringliches Dunkel gehüllt; deshalb gehen auch die Ansichten über die Entstehung desselben sehr auseinander. Es ist zu verneinen, daß der sogenannte Erschätz (laudemium) die gleiche Bedeutung wie Abzug habe. Unter Erschätz ist die Abgabe zu verstehen, die jemand beim Neuantritt eines Grundstückes, eines Amtes oder irgend einer Nutznießung dem Verleiher zu entrichten hatte, also eine Abgabe vom Lehengut bei eintretendem Wechsel des Belehnnten oder Belehenden. Nach dem Habsburger Urbar wurde der Erschätz an einigen Orten auch jährlich vom Zehnten bezogen; das würde voraussetzen, daß bei gewissen Höfen der Zehnten alle Jahre verliehen worden wäre³⁾.

¹⁾ Nabholz, Zürcher Stadtbücher II, S. 398; III, S. 25.

Winterthur 1415: Übereinkunft des Rates mit dem Honburger von des Abzuges wegen um 4 ff (Ratsbuch I, S. 53).

Luzern 1419: Erbschaften, welche Fremden zufielen und aus der Stadt oder deren Gebiet gezogen wurden, zahlten der Obrigkeit den 20. Pfennig (A. Ph. v. Segesser, Luzerner Rechtsgesch., 7. Buch, S. 308, 546).

²⁾ « Wenn man die Auswanderung von einer Erlaubnis der Staatsregierung abhängig macht, weil der Untertanenverband nicht bloß Rechte gewähre, sondern auch Pflichten gegen den Staat erzeuge, so fehlt es dieser Beweisführung an Konkludenz, sonst wären die Untertanen eines Staates ewig Untertanen desselben Staates; dies würde die persönliche Freiheit der Staatsgenossen negieren. — Die Forderung einer Nachsteuer (Abfahrts- oder Abzugsgeldes) ist eine Beschränkung der Auswanderung ... Da die Steuerpflicht nicht länger dauern kann, als der Untertanenverband, so hört mit der Auswanderung auch die Steuerpflicht auf » (J. C. Bluntschli, Deutsches Staats-Wörterbuch I, S. 580, 581).

³⁾ Quell. z. Schweiz. Gesch. XIV und XV. Habsburger Urbar, Bd. I, S. 278, 339; Bd. II, S. 406. III, S. 277. Bluntschli, Zürcher Staats- und Rechtsgesch. I. S. 271—273. Schweiz. Idiotik. I, S. 389.

Im Habsburger Urbar kommt auch die Abgabe: «weglösi» vor; sie wird hauptsächlich in Süddeutschland und in dem angrenzenden Amte Frauenfeld bis gegen Kyburg hin gefunden, geht aber nicht südlicher. Der Herausgeber des Urbars, R. Maag, war vorerst der Ansicht, es sei unter weglösi der Ehrschatz zu verstehen, änderte aber nachher seine Ansicht, indem er sich der Erklärung Baumanns anschloss: Weglösi ist das Abzugsgeld eines Lebenden, entsprechend dem Todesfall (mortuarium) und nicht identisch mit Ehrschatz. Lexer erklärt den Namen wie folgt: Abgabe an den Guts- oder Zinsherrn beim Abzuge von einem Gute, bei der Veräußerung eines solchen oder auch eine beständige Pachtabgabe. Mit Recht weist P. Schweizer darauf hin, daß die Weglösi im Habsburger Urbar stets eine jährliche Abgabe war. Unter Abzug ist aber nicht eine Steuer zu verstehen, die alle Jahre geleistet werden mußte. Wahrscheinlich war die Weglösi die Entschädigung eines Hofes oder Grundstückes für freie Benutzung von Weg und Steg¹⁾.

Eine andere Ansicht geht dahin, den Abzug von dem dritten oder bösen Pfennig abzuleiten. Wer ein Gut verkaufte, mußte vom Erlöse den dritten Teil entrichten, und zwar nicht dem Grundherrn, sondern dem Vogte, der Oberhand. Der böse Pfennig, eine sehr schwere und darum sehr verhaßte Abgabe, lag also dem Verkäufer und nicht dem Erwerber eines Gutes ob. An manchen Orten wurde sie nur von Verkäufen an Ungenossen oder in solchen Fällen bezogen, wenn der Veräußerer aus der Vogtei oder Landesobrigkeit wegzog; sie hatte also mit der Abzugssteuer wirklich viel Ähnlichkeit. So enthält die Offnung von Nossikon folgende Bestimmung: Wer Güter verkauft und in der Vogtei verbleibt, zahlt den dritten Pfennig nicht; zieht er aber in andere Gerichte, so ist die Abgabe zu erlegen. Eine ähnliche Vorschrift war in Wangen (Zürich) herrschend, wo der böse Pfennig ge-

¹⁾ Ebenso I, S. 343, III, S. 725. Baumann, Gesch. des Algäu II, S. 642, 653. Schweiz. Idiotik. III. S. 1438.

radezu als Abzug bezeichnet wird¹⁾). Immerhin ist zu bedenken, daß diese Bezeichnung für den dritten Pfennig nicht allgemein gebräuchlich war, sondern in den vielen Offnungen ganz vereinzelt dasteht.

Wahrscheinlich ist die Quelle des Abzuges in den mittelalterlichen Rechtsverhältnissen der Leibeigenschaft zu suchen²⁾. Leibeigene, die sich in Städten mit besondern Vorrechten niederließen, konnten da Bürger werden und gelangten binnen Jahr und Tag, wenn es der Herr versäumte, seine Rechte geltend zu machen, zur Freiheit; dadurch erlitt der Leibherr einen Verlust. Ohne dessen Wissen und Willen durften deshalb Unfreie nicht fortziehen, ja viele Hörige, bei welchen die Gefahr des Auswanderns sehr zu befürchten war, mußten mit Eid und Vertrag geloben, Leib und Gut ihrem Herren nicht zu entfremden. Es kam aber nicht selten vor, daß sich Leibeigene durch ein Abkommen, durch Bezahlung einer Entschädigung an den Leib- oder Lehensherrn das Recht des Wegzuges erwarben³⁾.

¹⁾ Quell. z. Schweiz. Gesch. XV. 2. Teil, III. Bd., S. 296. Bluntschli, Staats- und Rechtsgesch. des Kant. Zürich I, S. 273/76. Zeller-Werdmüller, Zürcher Stadtbücher II, S. 364.

²⁾ G. Walther, Abzugsgerechtigkeit 1775. «Jeder Staat, der seine Angehörigen nicht als Leibeigene, sondern als freie Menschen betrachtet, erkennt damit von selbst das Recht der Auswanderung». (J. C. Bluntschli, Deutsches Staatswörterbuch, Bd. I, S. 579, 1857).

³⁾ Winterthurer Stadtrecht vom 22. Juni 1264: «Item nullus dominus ratione cuiusdam iuris quod in vulgari dicitur val, post decepsum aliquorum infra predictas metas residentium bona mortuaria debet exigere» usw. Item quicumque civis est vel erit in predicto loco, si idem a suo domino in patria existente, cui ratione servilis conditionis proprie dicitur attinere, infra annum et diem unum pro nullo servitio fuerit requisitus usw. (Zürch. Urkundenbuch III, S. 347/348, Nr. 1268).

Die Witwe Hch. Freimanns von Wil (St. Gallen), wohnhaft in Laufenburg, eine Hörige des Grafen Fried. V. von Toggenburg, verpflichtet sich diesem zur Bezahlung von 60 $\text{fl. } \varnothing$ für den Fall, daß sie ihm Leib und Gut entfremde oder sich sonst ohne seine Gunst und seinen Willen änderte, 1360, Sept. 5. (H. Wartmann, Urk.-B. der Abtei St. Gallen, IV. Teil, S. 2, Nr. 1557).

Fall und Laß waren die Kennzeichen der Leibeigenschaft. Indem der Leibherr von diesem Rechte Gebrauch machte, war die Abgabe z. B. das Besthaupt, nichts anderes als in Wirklichkeit ein Abzug von dem Vermögen des verstorbenen Leibeigenen, und es ist interessant zu vernehmen, daß der Todfall oder das Fallrecht wirklich schon im 13. Jahrhundert mit dem Namen **A b z u g** bezeichnet wurden¹⁾.

1364, Jan. 25. Ebenso. Urk.-B. St. Gallen IV, S. 49, Nr. 1613.

Ein Leibeigener schwört in Lichtensteig vor Gericht, daß er seinem Herrn «sinen lib noch sin gut, weder liegendes noch varendes entfrönden, entführen, noch nien a fluhtsam, abtrünnig, noch in ain kainer stat nien burger werden, noch nien seßhaft sin sol durch ain kainerlai sach willen» (1372, April 26. Ebenso IV, S. 125, Nr. 1696).

1378, Nov. 4. Ähnlicher Schwur der Eigenleute des Ritters Eglof von Rorschach (St. Gall. Urk.-B. IV, S. 209, Nr. 1786). Ebenso Nr. 1926: Busse 20 $\text{fl}\ddot{\text{s}}$ und Bürgschaft.

1388, März 16. St. Galler Eigenleute zu Wil schwören, sich dem Kloster nie zu entfremden. Buße 30 $\text{fl}\ddot{\text{s}}$ und Bürgen. (Ebenso IV, S. 359, Nr. 1955); ebenso IV, S. 420, Nr. 2029: Vater und Sohn, Buße 200 $\text{fl}\ddot{\text{s}}$ Konst.

1392, Febr. 5., 1397, Ap. 28.: Nr. 2127, Nr. 2131, 2203.

1399, Okt. 13. Herzog Leopold IV. von Österreich verbietet seinen Städten im Aargau und Thurgau, Gotteshausleute von St. Johann im Toggenburg gegen den Willen des Abtes zu Bürgern anzunehmen. (Ebenso Nr. 2176 usw.)

Vergl. auch Quell. z. Schweiz. Gesch. XV, Bd. II. Weggezogene Eigenleute (*hominis revocandi*), S. 267—336.

¹⁾ Niklaus Strohmeier, ein Leibeigener des Klosters Engelberg, hatte von der Abtei Zürich den Strohhof in Zürich (jetzt noch so genannt) gegen Zins erhalten und hiefür einen bezüglichen Abzugsvertrag abgeschlossen, in dem es hieß: «Quatuor libre denariorum usualis monete nomine mortuarii seu caduci, quod vulgo dicitur **a b z u c h**», 1290 (Escher und Schweizer, Zürch. Urk.-B., Bd. VI, S. 95, Nr. 2118).

Ein Beweis dafür, daß Leibeigene, die ein Gut bebauten, beim Wegzuge eine Abgabe zu entrichten hatten, ist folgendes Beispiel: Der Edle Konrad von Tengen überließ der Propstei Zürich seinen Eigenmann Rudolf Radegger als Bebauer des Hofes Niederflachs, wobei folgende Vertragsbestimmungen festgesetzt wurden: «Si memoratus Rüdolfus relinqueret voluerit dictam curtem vel decesserit, quod prefati prepositus et

Die Luft machte aber auch unfrei. Wenn fremde Leibeigene, sogenannte Landzüglinge, sich im Gebiete eines andern Herrn niederließen und da Jahr und Tag von ihrem Herren unangesprochen blieben, so gehörten sie dem neuen Herrn; dadurch erlitt der frühere Eigentümer abermals einen Schaden; deshalb suchte er den Wegzug so lange zu verhindern, bis er eine Entschädigung erlangt hatte. Auf ähnliche Weise verloren freie Fremdlinge ihre Freiheit und gingen in das Eigentum eines Herrn über (jus albinagii¹⁾). Auch bei weggezogenen Vogtleuten konnte der Vogt die Vogsteuer fortbeziehen, wenn nicht ein Privilegium am neuen Wohnorte dem Verlangen entgegen trat. Die Freien hatten ursprünglich freien Wegzug; als sie sich aber immer mehr den Vogtleuten näherten, konnte auch ihnen etwa der Vogt nachjagen. Es lag deshalb sehr im Interesse der Vogtleute und der Freien, sich vor dem Wegzuge mit dem Vogte durch Entrichtung eines Abfahrtsgeldes zu verständigen²⁾.

capitulum recipere unam marcum argenti ponderis Thuricensis teneantur et cetere res ipsius in nullo ipsis debeant obligate remanere; verum si prefati prepositus et capitulum eundem Rūd. licenciaverint, ipse cum omnibus rebus suis debet et potest a dicta curte libere recedere ac etiam absolute» usw. 1299, Mai 10. (Escher und Schweizer, Zürch. Urk.-B., Bd. VII, S. 98, Nr. 2504).

¹⁾ Artikel 176. Der Graffschafft Kyburg alt Recht der Landzügling halber. «Es ist jewylen der Graffschafft Kyburg Brauch gewesen und noch, daß alle Landzügling, es seynd Frauwen oder Manspersohnen, so in die Graffschafft züchent vnd darin 1 jahr, 6 wochen vnd 3 tag ohnansprechig nachfolgender herren blybend, daß dieselben alle mit eigenschafft ihrer Lyberen dem hauß Kyburg zugehören» usw. 1561, Juni 9. (Dr. Jakob Pestalutz: Sammlg. der Statuten des Kantons Zürich 1839, II, S. 279).

«Wo ouch ein eygen man oder frow, jnn die herrschafft Wülfllingen zücht vnnd kompt, ouch darin dryg Loubryssinen vnansprechig jrer herren sytzend, die gehörend danenthin als andere, dem huß Wülfllingen zu» (Artikel 31 des Wüfl. Herrschaftsrechtes 1585, Juli 26. Ebenso II, S. 36).

²⁾ Im Jahre 1305 verkauften die Freien von Eschenbach die Vogtei Talwil an Joh. Wolfleipsch und gewährten ihren Vogtleuten, die nach

Die Grundherren: Klöster und reiche Adelige gaben liegende Güter mit den zugehörigen Eigenleuten ihren Ministerialen und solchen, denen sie durch Dienste und Forderungen aller Art verpflichtet waren, zu Lehen. Da die Lehensherren in die Rechte und Pflichten des früheren Eigentümers traten, und die Lehen oft Erblehen wurden, erhielten die Leibeigenen einen neuen Herrn, der ihnen nicht so viel Schutz und Schirm gewährte, wie der frühere Leibherr. Nach Kräften suchten sie deshalb ihre Stellung zu verbessern, indem sie klug die «kumberhafte» finanzielle Lage ihres Lehensherrn benutzten und sich loskaufsten. Meistens kehrten sie zu ihrem früheren Herrn, den Klöstern, zurück, weil die Gotteshausleute unter den Hörigen die günstigste Stellung einnahmen. Oft auch bedangen sie sich aus, einen Herren nach ihrem Gutfinden zu wählen oder einen solchen, der ihnen am meisten Freiheiten, Schutz und Schirm gewährte. Durch Leistung einer Geldentschädigung zogen sie sich vom Lehensherrn ab, und dieser sandte sie dem früheren oder neuen Herrn auf. Die erlegte Barsumme kann ganz wohl mit Abzug bezeichnet werden. Die Urkundenbücher weisen hiefür sehr viele Beispiele auf¹⁾.

Talwil zogen, Freiheit von Steuern, «wär aber derselbe, der ab miner vogteie zöge, min eigen knecht, der sol mir dienen von sinem libe und nicht anders». Mit dieser Bestimmung wollten sich die Freien von Eschenbach gegen die Folgen des jus albinagii schützen (Zürcher Urk.-B., g. Mitteilg. von Hrn. Prof. Dr. Paul Schweizer).

1) Die Gebrüder von Altenklingen übertragen einen Hörigen, der sich mit 4 ♂ ♂ von ihnen losgekauft, an die Abtei Zürich, 1303 (Escher und Schweizer, Zürch. Urk.-B. VII, S. 335, Nr. 2739).

Walther von Anwil, Dienstmann des Klosters St. Gallen, überlässt einen Eigenmann, der sich selber um 6 ♂ ♂ von ihm losgekauft hatte, dem Gotteshaus St. Gallen. 1322, Jan. 8. (H. Wartmann, Urk.-B. der Abtei St. Gallen, III, S. 439, Nr. 1281).

Rudolf der Meier von Altstätten gibt eine Frau und ihre Kinder, Lehen von St. Gallen, gegen $5\frac{1}{2}$ ♂ ♂ Konst. und etwas liegendem Gut, das diese selber ihm gegeben, dem Kloster St. Gallen auf 1347, Sept. 24. (Ebenso III, S. 570, Nr. 1445).

In den meisten Fällen entstand die Leibeigenschaft aus der Geburt: Kinder von Leibeigenen wurden wieder leibeigen. Es bildete sich der Rechtsgrundsatz aus, daß nur Hörige des gleichen Herren, der gleichen Hausgenossenschaft, mit einander die Ehe eingehen durften. Die Heirat zwischen Ungenossen war verboten; die Übertretung der Vorschrift zog eine schwere Geldbuße und eine Einschränkung der Kinder im Erbrechte nach sich. Da oft der Liebe keine Schranke gesetzt werden konnte und zudem die Kirche die Ehe zwischen Ungenossen schützte, so kamen solche Verbindungen nicht selten vor¹⁾. Um die

1348: Ebenso Nr. 1450, 1482, 1483, 1485.

1352: Nr. 1487, 1489.

1355: Nr. 1507.

1356—1359: Nr. 1517, 1523, 1527, 1546, 1547.

1362: Nr. 1591.

1374: Nr. 1730.

1377, März 9. Eine Eigenfrau, ein Lehen der Grafen von Toggenburg, kauft sich selber mit 2 fl \varnothing los zuhanden des Klosters St. Johann im Thurtal (IV, S. 189, Nr. 1763).

1381—1390: Nr. 1836, 1918, 1851, 1853, 1890, 1924, 1947, 1972, 1951, 1978, 1991, fast alles Rückkäufe an das Kloster St. Gallen.

1390, April 7. Johann Ebnoter und seine Frau erklären, daß sich ihr St. Galler Lehensmann Johann Huber zu Oberhofen und seine Kinder selber um 20 fl Heller von ihnen losgekauft haben und zwar Huber an die Kirche zu Wila im Turbental und die Kinder an das Kloster St. Gallen (IV, S. 396, Nr. 1998).

1391—1392: Nr. 2014, 2019, 2033, 2035.

1409, Mai 25. Ein Landenberger gibt einen Eigenmann, der Untervogt zu Frauenfeld ist, frei, «also daz ich mich mit Lib und Güt geben mag, wem ich will». Er wurde Gotteshaussmann zu St. Gallen (IV, S. 885, Nr. 2446).

1410, Juli 8. Witwe und Sohn, Eigenleute, welche die Brüder Wetzel und Hug von Hegi vom Kloster St. Gallen zu Lehen hatten, kaufen sich um 16 fl los und werden dem Kloster St. Gallen zuhanden des Grafen Friedrich von Toggenburg aufgesandt (IV, S. 908, Nr. 2469) usw.

¹⁾ Vergl. die Revokationsrödel für entfremdete Leute: Quell. z. Schweiz. Gesch. XV. Bd., I. Teil. z. B. 299.

«Heirateten sich die Leibeigenen verschiedener Leibherren, so wollte zwar das kanonische Recht, daß jeder seinem Leibherrn dienen solle;

schlimmen Folgen zu verhüten, traf der Leibeigene, der eine Ungenossin heiratete, mit den Leibherren ein Abkommen. Ein Wegzug mußte auch in diesem Falle mit einer Abgabe gesühnt werden.

In den ältern Zeiten erbte der Leibherr die ganze Hinterlassenschaft seines Leibeigenen; ebenso der Grundherr. Später trat eine Beschränkung dieses Erbrechtes ein: der Herr begnügte sich mit dem besten Stücke der fahrenden Habe; den Rest überließ er den Kindern. Bebaute diese aber sein Gut nicht mehr oder wohnten auswärts und gehörten einer andern Genossenschaft an, so konnte ihn niemand daran hindern, ihre Erbteile zurückzubehalten und ihnen dieselben erst zu verabfolgen, wenn sie das Erbe losgekauft hatten; das war der Abschoß oder Erbkauf¹⁾. Die Verlassenschaft von kinderlosen Leibeigenen fiel ursprünglich ebenfalls ganz dem Herrn zu. Verwandte, die außerhalb der Herrschaft wohnten, waren von der Erbschaft ausgeschlossen. Später erlangten sie die Erbberechtigung, mußten aber vor dem Wegzug ihrer Erbteile mit dem Herrn ein Abkommen treffen,

aber einer der Leibherren verlor dessenungeachtet immer etwas an seinen Rechten, z. B. an seinem Eigentum an den Kindern, und eben daher konnte er auch diesen nicht das Gut lassen, auf welches sie sonst ein Erbrecht gehabt hätten (§ 368). Für diese Nachteile mußte er eine Buße nehmen usw. Die Inkonvenienzen, die ein solches Verhältnis nach sich zog, mußte die Leibherren von selbst dazu führen, in solchen Fällen, wo der Leibeigene auf einen fremden Hof heiratete, lieber ein Lösegeld zu nehmen » (K. F. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgesch. II. Teil, S. 470).

¹⁾ «Nach und nach wurde die Erbschaft unter Zurückbehaltung eines Teiles derselben (Abschoß, gabella hereditaria) auch an andere Erben verabfolgt» (888—1272) (K. F. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgesch. Teil 1—3, S. 588).

Der Leibherr konnte auch ganz auf Fall- und Erbrecht verzichten und den freien Abzug gewähren. (Vergl. Zürch. Urkundenbuch, Bd. 7, S. 4.)

Der Abt von St. Johann im Toggenburg gestattete einem Eigenmann in Tagelswangen (Kant. Zürich), seine Gattin und Kinder zu Erben seiner Güter einzusetzen gegen Zahlung von 3 ♂ und Besthaupt und Bestgewand (Zürcher Urkundenbuch VII, S. 186, Nr. 2595.) 1301, Febr. 22).

eine Vergütung entrichten. Die Abzugsrechte sind also in der Leibeigenschaft und in der Rechtsunfähigkeit der Fremden begründet.

Da sich der Abzug auf das Recht der alten Gewohnheit stützte, wurde er nicht durch feste, allgemein gültige Regeln bestimmt, sondern er beruhte auf Willkür; es wurde von Fall zu Fall entschieden; deshalb gab er oft zu weitläufigen, verdrießlichen Prozessen Veranlassung.

Gegen das Ende des Mittelalters entstand eine neue Art von Leibeigenschaft: die Untertänigkeit¹⁾. Leibeigene, Hörige, Gotteshausleute, Freie, Adlige, alle waren der Obrigkeit untertan und hatten ihr blindlings zu gehorchen. Diese sorgte für ihre Sicherheit und Wohlfahrt; genügten die Einkünfte der öffentlichen Güter zur Bestreitung der Auslagen nicht, so führte sie neue Einnahmsquellen ein: Zölle, Steuern. Die Privatgüter der Untertanen waren die ordentlichen staatlichen, Einkünfte spendenden Brunnen; über diese Sondergüter hatte der Staat das Obereigentum. Durch die Auswanderung erlitt der Staat einen Verlust am allgemeinen Vermögen, an der Arbeits- und Militärfreiheit; deshalb führte die Oberhand den Abzug als Regal ein, um viele Leute abzuschrecken, in fremde Lande zu ziehen²⁾. Für die Untertanen gab es keine Ausnahmen; auch Geistliche und Edelleute waren dem Abzuge

¹⁾ «Die Landeshoheit entwickelte sich zu einer wahren Staatsgewalt; die Hörigkeit verwandelte sich in Landesuntertänigkeit. Dies hatte für die freien Bauern den Nachteil, daß man gar manche Last, die aus der Hörigkeit entsprang, für eine allgemeine Folge der Vogtei ansah und dem gesamten Bauernstande auflegte, was wenigstens in Hinsicht des Abzugsgeldes und der Besteuerung der Erbschaften gewiß schon in dieser Periode (1272—1517) ziemlich allgemein der Fall war» (K. F. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte 1822. III. Teil, S. 360, § 448).

²⁾ Erkanntnuß des Rates in Bern: Der Abzug ist ein Regal, das der Landesobrigkeit zugehört; die Untertanen haben deshalb daran keinen Anteil, noch können sie gleich der Oberhand Gegenrecht verlangen. (1670, Sept 3.). G. Walther.

unterworfen¹⁾). Dagegen wurde ein großer Unterschied zwischen den Burgern der Städte und den Untertanen gemacht.

Zur Erreichung gemeinschaftlicher Ziele: Straßen, Brücken, Brunnen, Befestigungen, öffentliche Gebäude usw., bildeten sich Genossenschaften. Der Staat umfaßte somit verschiedene kleinere und größere Gesellschaften: Dörfer und Städte. Die Einwohner waren demnach Angehörige einer Gemeinde und zugleich Untertanen des Staates. Die Gemeinden hatten kein Obereigentum an den privaten Gütern der Genossen; dennoch war der Weggang eines Gliedes mit seinem Vermögen ein Verlust und bildete eine Schwächung der Gesellschaft; die Einforderung des Abzuges minderte etwelchermaßen den Schaden. Das Abzugsgeld war die letzte Steuer von solchen Gütern, die aufhörten, unter der obersten Machtbefugnis der Gemeinde und des Staates zu sein. Manche Städte und Untertanengebiete besaßen auch Abzugsrechte; sie hatten sie erlangt aus alter Gewohnheit oder durch Privilegien zu einer Zeit, da sie noch selbständig und nicht untetan waren. Die Landeshoheit gab oder bestätigte ihnen die Abzugsgerechtigkeit. Dem Abzuge unterworfen waren alle Untertanen, die das Vaterland verließen und sich unter eine andere Oberhand begaben; ferner alle Fremden, die im Lande sich bereichert hatten und das erworbene Gut fortführen wollten; endlich alle Auswärtigen, welchen durch Erbschaft ein Vermögen zugefallen war²⁾. Die außer Landes Verwiesenen zahlten ebenfalls die Abgabe, weil sie die Verbannung selbst verschuldet hatten.

¹⁾ Ratsbeschuß in Bern: Der Abzug soll von allen Predikanten von dem hinwegziehenden Gute gefordert werden (1665, Febr. 10.). Die Geistlichen sind gleich andern Untertanen abzugspflichtig. (1671, Jan. 27.) G. Walther.

²⁾ Verordnung von Bern 1733, Febr. 26.: Die französischen Flüchtlinge, die sich nicht haben naturalisieren lassen, sondern nur unter dem Schutz der G. Herren im Lande sich aufhalten, müssen von dem ererbten, aus Frankreich mit sich gebrachten Gut keinen Abzug geben, wohl aber von den in unserm Lande erworbenen Mitteln (G. Walther, S. 46/47).

2. Der Abzug zwischen den 13 regierenden Orten der Eidgenossenschaft.

Lage, Verkehr, Sitten, rechtliche Gewohnheiten, ein gemeinsamer Feind, brachten es mit sich, daß der Vierwaldstätterbund nicht nur eine der ältesten, sondern auch die engste Verbindung der alten Eidgenossenschaft bildete. Dieses Gefühl einer besonderen Zusammengehörigkeit bewirkte auch, daß die hemmenden Schranken des Verkehrs, der Niederlassung, des Güterzuges zuerst in der Urschweiz fielen. Schon 1420 befreite Luzern die drei Länder mit Zug und Zürich von dem lästigen Pfundzoll¹⁾. Aber es gebrauchte noch geraume Zeit, bis die vier Orte überein kamen, den schweren, aber den Staatsbeutel oft reichlich füllenden Abzug zu beseitigen. Zwar wurde auf der Versammlung der Tagherren vom 20.—25. Oktober 1465 in Luzern beschlossen: Von den vier Waldstätten sollen auf den 12. November gleichen Jahres je zwei Boten mit voller Gewalt nach Luzern kommen, um dann von Erbfällen, Ehorechten, Abzügen und dergleichen Sachen zu ratschlagen, «damit wir alle in eins sigen vnd kommen vnd ein recht haben»²⁾. Allein die Vereinbarung ließ noch lange auf sich warten; denn der Zug der Zeit ging nach dem aufblühenden Luzern, und Uri, Schwyz und Unterwalden konnten es nicht gleichgültig mitansehen, daß steuerkräftige Leute ihnen den Rücken kehrten, in der Leuchtestadt ihr Glück suchten und in Erbfällen noch weitere Vermögen ohne Entgelt nach sich zogen. Auch Luzern schützte sich gegen den Wegzug von Gütern. Dort war die Bestimmung, daß Erbschaften, die Fremden zufielen und aus der Stadt und deren Gebiet gezogen werden wollten, inventarisiert und da Jahr und Tag still

¹⁾ Wohl zu unterscheiden von Pfundschilling, der mit Abzug gleichbedeutend ist. Der Pfundzoll (in der Landschaft Waadt: la vente geheißen), ist die Abgabe, welche an die Herrschaft für Waren zu entrichten ist, die auf dem Markte verkauft werden.

²⁾ Eidg. Absch. Bd. II, S. 348.

liegen mußten, damit Erbberechtigte und Gläubiger innert dieser Frist ihre Ansprüche geltend machen konnten. Wer aber das Erbe vor dieser Zeit ganz oder teilweise fortnehmen wollte, mußte für den ganzen Betrag Bürgschaft bieten und vorher von dem wegzuziehenden Gute den 20. Pfennig (5 %) als Abzug der Obrigkeit entrichten. Ähnliche Vorschriften waren damals überall zu treffen. Erst am 25. August 1490 kam zwischen Luzern — Sursee und Weggis nicht inbegriffen — einerseits, und Uri, Schwyz und Unterwalden anderseits das Abkommen zustande, daß die Entrichtung des 20. Pfennigs vom Erbgute gegenseitig aufgehoben sei¹⁾. Im Bunde besaßen die Gemeinden Weggis und Gersau die gleichen Rechte wie die vier Waldstätte; nur waren sie nicht befugt, auf die Tagsatzungen Gesandte zu schicken. Nachdem aber Luzern die hohen und niedern Gerichte in Weggis gekauft hatte, wurde dieser Ort ein Untertanenland der Leuchtestadt; trotzdem beließ Luzern die Kirchgemeinde Weggis bei der Satzung des 20. Pfennigs oder des Abzuges, den sie von Luzern und andern Orten nehmen durfte (1433, März 10.)²⁾. Gersau löste die Vogtei an sich und bewahrte sich so eine Selbständigkeit.

¹⁾ Geschichtsfreund IX, S. 239. Das Landbuch von Uri 1608 schrieb betr. den Abzug folgendes vor: «Item wier sinndt vberinkommen, wann einer guott vß vnnserm lanndt züchen will, es sige, dz es imme inn erbswyß oder sonnsten anderer gestallt zugefallen, das derselbig vns darvon alls für den abzug den zwentzigsten pfening geben soll, vorbehalten vnser eydt vnd p undts gnossen, mit denen wir in pünndtnuß sindt, vnnnd des abzugs halber mit inen verkommnussen habendt, die wellendt wir nach luth derselbigen halten, so veer sölch verkomnussen an den vnnseren och gehalten werdent.» Güter, die erbweise außerhalb des Landes fallen, sind abzugspflichtig, auch wenn sie im Lande verbleiben. Orten, die mehr oder weniger als 5 % Abzug verlangen, halten wir Gegenrecht. Ebenso schrieb das Talbuch von Ursern vor: «Item, wir sindt übereinkommen von des 20sten pfönigs wegen, es träff an erbgouot oder ander guot, so man von dem tal ziechen wirt, deßhalben ist unser meinung, wie wir von den ußländischen gehalten werden, also went wir (sie) auch bei uns halten» (Zeitschrift f. schweiz. Recht, Bd. XI, S. 100).

²⁾ Eidg. Absch., Bd. II, S. 97.

Schwyz verlangte von Luzern, daß es die Leute von Weggis mit der Forderung des 20. Pfennigs abweise, da der Ort nicht selbständig sei (1541, Oktober 13.)¹⁾. Nach den Burgunderkriegen entfremdete das ewige Burgrecht der fünf Schweizerstädte teilweise den Ort Luzern von den drei Waldstätten, die Glaubens trennung brachte sie wieder in nähere Beziehungen; dennoch blieben Abzugsstreitigkeiten zwischen diesen vier Gebieten nicht aus. So beschwerte sich Luzern, daß Schwyz vom Erbgute, welches Angehörigen von Luzern zufalle, den Abzug fordere; dies widerspreche sowohl dem alten Herkommen als auch dem Vertrage von 1490 (Konferenz der katholischen Orte in Luzern am 14. Mai 1704)²⁾. Auf einer Zusammenkunft an der Treib führte Uri Klage, daß Schwyz von Angehörigen Uris aus dem Livinental Abzug verlange; dies sei gegen den Vertrag von 1490; Uri habe in gleichen Fällen die Leute von Schwyz eximiert. Schwyz entgegnete, Uri habe auch von Angehörigen von Schwyz Abzug bezogen, wo es nicht berechtigt gewesen sei (1747, Dezember 18.). Auf einer Zusammenkunft des folgenden Jahres wurde dann die Vereinbarung getroffen, es solle an der nächsten Konferenz der Stände, die den Vertrag von 1490 geschlossen haben, eine Verständigung darüber gesucht werden, was man unter der Bezeichnung: «Angehörige eines Standes» zu verstehen habe. Die Regulierung der Angelegenheit scheint eingeschlafen zu sein³⁾. Sogar zwischen den Hauptteilen des Gebietes Unterwalden zog der Abzug seine Schranken; dies geht aus einem Beschlusse auf der Jahresrechnung zu Baden (1584, Juni 17.) hervor, welcher lautet: «Betreffend den Abzug und das Weggeld zu Ob- und Nidwalden sollen die Boten auf den nächsten Tag instruiert werden»⁴⁾.

¹⁾ Eidg. Absch., Bd. IV, Ab. 1 d, S. 78.

²⁾ Eidg. Absch., Bd. VI, 2, 2, S. 1145.

³⁾ Eidg. Absch., Bd. VII, 2, S. 61, 62 u. die folg.

⁴⁾ Eidg. Absch., Bd. IV, 2 S. 836. Das älteste Landbuch von Obwalden setzt betr. den Abschoß fest: Nr. 96: anno domini lxx (1470 oder 1570): «Als wir dan ein vffsatz hand, wer von vnß vnd den vnseren den zwentzigosten pfennig nimpt, das wir den von im och nemen sond,

Am 6. März 1353 schloß Bern mit Uri, Schwyz und Unterwalden einen ewigen Bund; wegen des Vierwaldstätterbundes gelangte dadurch Bern auch in eine indirekte Verbindung mit Luzern. Erst im Laufe des 15. Jahrhunderts wurden zwischen Bern und Luzern zur Regulierung gegenseitiger Verkehrsverhältnisse mehrere Hauptverträge abgeschlossen, die um so notwendiger geworden waren, als nach der Eroberung des Aargau (1415) die Gebiete der beiden Städte auf weite Strecken sich unmittelbar berührten, nämlich 1421: Vereinbarung der wechselseitigen Rechtsverhältnisse, 1423: Ordnung der Steuerverhältnisse der beidseitigen Untertanen. Erst 1492 kam zwischen Bern und Luzern ein Verkommnis zustande, nach welchem der Abzug, der 20. Pfennig, von Erbschaften in den beiden Städten, nicht aber in ihren übrigen Gebieten, gegenseitig dahin fiel¹⁾, und am 20. Juli 1512 stellten sich endlich Luzern und Bern die Erklärung aus, daß auch die Landschaften auf beiden Seiten abzugsfrei seien, wobei immerhin die bezüglichen Rechte und Prioritäten einzelner Städte und Gebiete vorbehalten wurden²⁾.

Schon vor 1351 hätten Luzern und Zürich zur Ordnung von Rechtssachen mit einander Verträge abgeschlossen; aber ob-

das ist also: Wo güt in vnserem land ob dem wald geendert wirt, das man vß vnserem land zien will, das wir von dem den zwenzigosten pfennig nemen sollend» usw.

Beschluss vom 11. Dez. 1686: «Vom Gute, das an Fremde hinweg fällt, man ziehe es hinweg oder nicht, soll der Abzug bezogen werden. Fällt aber Gut an unsere Landsleute, die außerhalb des Landes sitzen, soll davon kein Abzug gefordert werden, wenn es im Lande verbleibt, wohl aber, wenn es fortgenommen wird.» Und 1771: «Wer aus dem Lande zieht oder draußen geboren wird und von dem Gut, das er im Lande hat, mehr als die Hälfte hinweg nimmt, soll hiermit sein Landrecht hinweg gezogen haben und nicht mehr Landmann sein.» (Diese Bestimmung wurde am 30. April 1837 aufgehoben und allgemeine Reziprozität festgesetzt; in Uri und Obwalden galt also der Rechtssatz, daß das Vermögen, das an Fremde fiel, abzugspflichtig war, auch wenn es im Obereigentum des Staates verblieb.) Zeitschr. f. schweiz. Recht, Bd. 8, S. 35.

¹⁾ Geschichtsfrd. IX.

²⁾ Eidg. Absch., Bd. III. 2, S. 631.

gleich die Verbindung zwischen den beiden Städten durch Hinzutritt des österreichischen Zug in den eidgenössischen Bund der Verkehr erleichtert und deshalb auch die Angehörigen der beiden Orte vom Pfundzoll befreit waren (1420, erneuert 1469), dauerte es doch noch lange, bis auch der gegenseitige Abzug beseitigt wurde. Der Gegensatz zwischen den Städten und Ländern nach den Burgunderkriegen brachte die beiden Orte näher zusammen. Im Jahre 1487 verglichen sich die Kleinen und Großen Räte in Luzern und Zürich, daß Erbschaften innerhalb ihrer Ringmauern gegenseitig abzugsfrei seien. Die Gültigkeit des Vertrages wurde 1560 von Zürich erkannt. Die Landschaft war also von dieser Befreiung ausgeschlossen. Auf einem Tage zu Luzern erhielten die Zürcher Gesandten den Auftrag, sie möchten ihrer Obrigkeit zur Kenntnis bringen, Zürich sollte den Abzug von Gütern, die in den hohen Gerichten von Luzern liegen, nachlassen, Luzern werde in ähnlichen Fällen dasselbe tun (1503, Febr. 21.)¹⁾. Diese Anregung fiel aber nicht auf günstigen Boden; auf der Zürcher Landschaft waren die Abzugsverhältnisse so verwickelt, daß eine allgemeine Zugsfreiheit ins Luzerner Gebiet nicht leicht eingeführt werden konnte. Nur die Herrschaft Wädenswil wurde gegen die Landschaft von Luzern abzugsfrei erklärt (1569)²⁾. Das Gut von verstorbenen Gästen hatte keinen Abzug zu bezahlen. Der Handelsmann Jakob Pignets, Bürger von Luzern, der in Zürich mit Waren und Geld auf dem Markte war und daselbst vom Tode ereilt wurde, mußte nach einem von Luzern ausgestellten Gegenrechstschein keinen Abzug entrichten (1647).

Es scheint, daß die Bürger von Zürich und Schaffhausen schon im 15. Jahrhundert abzugsfrei waren; anders verhielt es mit den beidseitigen Landschaften. Im Jahre 1538 schickte Schaffhausen nach Zürich eine Botschaft, die sich beschwerte, Zürich verlange von Schaffhauser Bürgern, die in Oberwinterthur

¹⁾ Eidg. Absch., Bd. III, 2, S. 205.

²⁾ Zürcher Abzugsordnung.

eine Erbschaft gemacht hätten, den Abzug oder Pfundschilling. Zürich solle die Schaffhauser nicht anders halten, als wie Schaffhausen die Zürcher von jeher gehalten habe. Die Angelegenheit wurde an den Großen Rat gewiesen. Der Landvogt in Kyburg erhielt den Auftrag, sich bei alten ehrbaren Leuten zu erkundigen, wie es bezüglich des Abzuges früher zwischen der Grafschaft Kyburg und Schaffhausen gehalten worden sei und dann schnell Bericht erstatten. Am 4. Januar 1539 meldete nun Zürich an Schaffhausen, es verbleibe bei der fröhern Antwort, nach eingezogener Kundschaft sei der Abzug auch schon früher gefordert und bezahlt worden. Zürich traf dann folgende Verordnung: Erbschaften, die aus der Grafschaft Kyburg nach Schaffhausen gehen, entrichten 10 % Abzug (1539). Natürlich trat der umgekehrte Fall, da die Gebiete sich weithin berührten, auch ein. Da wurde die Bestimmung getroffen: Verfangenes Gut, das aus der Stadt Schaffhausen in die Grafschaft Kyburg gelangt, zahlt von jedem Hundert den 16. Pfennig (1613). Die reich gewordenen Stadtbürger erwirben sich Edelsitze in fremdem Gebiet und verlangten Abzugsbefreiung. Zur Regulierung dieser Verhältnisse schlossen Zürich und Schaffhausen im Jahre 1591 einen besondern Vertrag: «Ein Schaffhauser Bürger, der sich auf der Zürcher Landschaft auf einem Schloß usw. haushablich niederläßt und da dauernd wohnt, zahlt von seinem Gute, das er bei seinem Tode auf dem Zürcher Gebiet hinterläßt, den gebührenden Abzug. Wohnt er aber nur zu seinem Vergnügen oder zu Pestzeiten da, soll von seinem Nachlasse kein Abzug verlangt werden. Es steht zudem in seinem Gutfinden, sich anstatt des zukünftigen Abzuges mit der Zürcher Regierung betreffend ein Sitz- oder Schirmgeld zu vergleichen. Schaffhausen hält hiefür Gegenrecht.» Am 6. Febr. 1633 wurde zwischen den beiden Städten die Vereinbarung getroffen, daß Zürich so viel Abzug nehme, als Schaffhausen in gleichen Fällen verlange. Erst der Vertrag der evangelischen Orte von 1640 machte dieser Unsicherheit ein Ende¹⁾.

¹⁾ Eidg. Absch., Bd. IV, 1 c, S. 1036/37, Staatsarchiv Zürich.

Schon im Jahre 1503 schloß die Stadt Zürich mit dem Lande Appenzell einen Vergleich ab, nach welchem verfangenes Vermögen, ferner Heirats- und Erbgut gegenseitig abzugsfrei waren. Dieses Verkommnis wurde im Jahre 1616 mit Appenzell A.-Rh. erneuert¹⁾.

Im Anfang des 14. Jahrhunderts war Basel ein Glied des großen Landfriedensbundes, dem auch Bern, Zürich und die drei Waldstätte angehörten. Nach der Schlacht bei Sempach eine freie Stadt im deutschen Reiche geworden, nahm Basel, obgleich die Eidgenossen, besonders die Berner, sie mehrmals aus schwerer Not befreit hatten, eine schwankende Haltung ein; je nach den Verhältnissen neigte sich der Ort bald den Eidgenossen, bald Österreich, bald dem deutschen Kaiser, bald den Städten im Elsaß zu. Im Jahre 1400 schloß Basel ein Bündnis mit Bern und Solothurn auf 20 Jahre, dehnte das Landgebiet bis auf den Jura aus und beherrschte damit die wichtigen Pässe am Hauenstein. Der vorgenannte Bund wurde erst im Jahre 1441 auf 20 Jahre erneuert; aber Basel blieb immer noch schwankend. Während des Schwabenkrieges beobachtete es strenge Neutralität. Erst die Übergriffe seines Bischofs und des österreichischen Adels drängten es in die Arme der Eidgenossen. Nicht ohne Zaudern tat es diesen Schritt, von Bern und Solothurn dazu aufgemuntert. Die Länderorte machten Schwierigkeiten; denn Basel verlangte Sitz und Stimme in den Tagsatzungen und Gleichberechtigung bei Beute und Eroberungen. Nur den steten Bemühungen Berns war es zu verdanken, daß eine Verständigung zustande kam, und daß Basel, ein sehr wichtiger Handels- und Verkehrsplatz und ein starkes Grenzbollwerk gegen Norden und Westen, als vollberechtigter Ort aufgenommen wurde. Wie Basel im neuen Bunde den Auftrag erhielt, bei allfälligen Twistigkeiten unter den Eidgenossen zu vermitteln, so ging von ihm auch der erste Schritt aus, in der ganzen Schweiz freien Zug der Güter und Personen zu gewähren und so den Sinn für Einigkeit und Zu-

¹⁾ Staatsarchiv Zürich.

sammengehörigkeit zu fördern, wobei allerdings nicht außer Acht zu lassen ist, daß Basel sich hiebei seiner großen Anziehungskraft für strebsame, unternehmende Leute wohl bewußt war. Die Rheinstadt suchte zuerst diese Verhältnisse mit dem benachbarten Solothurn, dessen Gebiet sehr zerstückelt und vielerorts in das ihrige hineinragte, und dann mit dem besonders befreundeten Bern, zu regulieren. Weil bisher zwischen Basel und Solothurn viele « Irrungen » des Abzuges wegen vorgekommen waren, wurde am 8. Juli 1536 folgende Vereinbarung getroffen: « Wenn ein Burger oder Hintersäß von und aus der Stadt Basel in die Stadt oder Landschaft Solothurn oder umgekehrt mit Leib und Gut ziehen will, wozu sie als freie Leute wohl berechtigt sind, so soll der Fortziehende von je 100 Gulden des Wertes seines Vermögens, das er mit sich fortnimmt, je 4 Gulden derjenigen Obrigkeit, von der er hinwegzieht, als Abzug entrichten; das Gut, das er nicht fortzieht, hat er nicht zu verabzügen, insofern er es nicht verkauft, vertauscht oder verändert. Das Gleiche gilt bei Erbfällen. Die Landleute von Basel und Solothurn haben für einen Schilling Stebler¹⁾, den Einer gesteuert hat, einen Gulden Abzug zu entrichten, ebenso für ein Fastnachthuhn einen Gulden. Auch bei Erbfällen auf der Landschaft richtet sich der Abzug nach der Steuer. Will eine Stadt die Wegziehenden günstiger halten, so mag sie weniger oder gar nichts fordern; aber höher darf der Abzug nicht gestellt werden. Diese Vereinbarung gilt nur für Basel und Solothurn. Beim Wegzug in andere Gegenden und Orte sind diese Städte befugt, den Abzug nach Gutdünken festzusetzen. Da die Stadt Solothurn in ihren « obern » Landen Landleute hat, die keine Steuer entrichten, so sollen diese gehalten werden wie die Burger der beiden Städte, nämlich sie sollen von je 100 Gulden des fortziehenden Gutes 4 Gulden als Abzug zahlen »²⁾. Einen neuen

¹⁾ Eine Art schlechte Pfennige, genannt nach dem darauf geprägten Bischofsstab von Basel; ein halber Pfennig mit Stab.

²⁾ Eidg. Absch. Bd. IV, 1c, S. 728.

Span verursachten die Leibeigenen beider Städte. Am 24. März 1539 setzte Solothurn folgende Verordnung fest: Junge, unverehelichte Leibeigene, Söhne oder Töchter, die in andere, nicht solothurnische Gebiete sich verehelichen und fortziehen, verfallen der Ungenossame, müssen sich mit ihrer Obrigkeit vertragen und können erst dann auswandern¹⁾. Am 15. Juli gleichen Jahres traten die Abgeordneten beider Städte wieder zusammen, um den früheren Vertrag zu bestätigen, zu erweitern, genauer abzufassen und einen Artikel betreffend die Leibeigenen aufzunehmen. Trotzdem kamen wieder Mißverständnisse vor, weil man den sich verehelichenden auswandernden Hörigen wegen der Ungenossame ungleiche Taxen auferlegte. Damit freier Zug sei, wurde vereinbart: Wenn eine leibeigene Person sich verehelicht und von einer Stadt oder Landschaft in die andere geht, soll sie ihrer Obrigkeit, von der sie hinwegzieht, zu rechter Ungenossame 25 Pfund Pfennig Basler Währung und nicht mehr verabfolgen. Ist die Person arm, so hat jede Stadt das Recht, die 25 Pfund ganz oder teilweise nachzulassen²⁾.

Ein Bauer in Nieder-Siebental (Simmental) hatte seinen Hof verkauft und wollte nach Basel ziehen; aber Bern verlangte von ihm den Abzug. Nun schickte Basel Boten nach Bern mit der Bitte, diesen Bürger ohne Abzug ziehen zu lassen, eine solche Steuer sei früher gegen Basel nie bezogen worden (1539, 17. und 18. Januar). Die Antwort Berns lautete: Da die betreffenden Gesandten dargetan haben, daß Basel von den Seinigen, die nach Bern auswandern, keinen Abzug nimmt, so werden diejenigen, die von Bern nach Basel ziehen, ebenso gehalten, und es wird somit dem Simmentaler der Abzug erlassen. Vorbehalten bleiben die Abzüge von Orten und Gebieten, für welche sie Brief und Siegel haben (1539, Januar 27.)³⁾.

Auf der Tagsatzung vom 2. Februar 1539 machten die Boten von Basel folgende Anregung: «Basel lässt jeden aus

¹⁾ Eidg. Absch. Bd. IV, 1 c, S. 1078.

²⁾ Ebenso Bd. IV, 1 c, S. 61.

³⁾ Ebenso IV, 1 c, S. 1051/52.

seinem Gebiete ohne Beschwerde fortgehen, nur bei den Leib-eigenen wird ein Vorbehalt gemacht; auch was jemand in Basel erbt, läßt man frei verabfolgen. Basel beobachtet dieses Ver-fahren gegen alle 13 Orte der Eidgenossenschaft; deshalb begeht es auch, daß diese dasselbe tun. Wenn einige oder alle Stände hierüber eine Urkunde aufstellen wollen, so ist die Stadt dazu gerne bereit». Die Gesandten beschlossen, die Angelegenheit zur Erdauerung ihren Obrigkeit zu heimzubringen. Auf dem Tag zu Baden (1539, Februar 25.) begehrte Basel Antwort, und die Boten eröffneten deshalb ihre Instruktionen. Zürich meldete: Wer bei lebendigem Leibe aus der Stadt zieht, der kann frei gehen; wenn aber etwas Vermögen daselbst ererbt wird, so muß der Bezüger davon den Abzug geben; das ist eine Ehehafte der Stadt. Bern verwies auf sein neuliches Antwortschreiben. Luzern und Schaffhausen wollten zuerst anhören, was die Ansichten der andern Orte seien und dann das Ergebnis «heimbringen». Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg und Appenzell be-richteten: «Wir beziehen von niemand einen Abzug und wollen gegen jeden Ort, der keinen Abzug fordert, uns ebenso ver-halten; wir sind auch bereit, auf Verlangen hiefür Brief und Siegel zu geben». Aber die Sache hatte keine Eile; die Orte gingen bei dem Vollzug der Forderung Basels wie um einen heißen Brei herum; deshalb mußten sie am 14. April 1539 in Baden abermals aufgefordert werden, sie sollten nach Basel schreiben, damit die bezüglichen Urkunden ausgefertigt werden könnten. Und der Berg gebar eine Maus. Nur drei Orte ließen sich mit Basel zu folgendem Abzugsverkommnis herbei: Wenn Angehörige von Unterwalden (ob und nid), Glarus und Appenzell von dem Gebiete derselben, auf das der Stadt Basel ziehen oder umgekehrt, oder wenn Leute des einen Teiles auf dem Gebiete des anderen Teiles erben, so soll dieses alles ab-zugsfrei geschehen, die Leibeigenschaft vorbehalten (1539, No-vember 1.). Hiefür wurden gleichlautende Urkunden ausgestellt¹⁾.

¹⁾ Eidg. Absch. Bd. IV, 1c, S. 1059, 1068 usw.

Nach den Burgunderkriegen trat in der Eidgenossenschaft der in sozialen und rechtlichen Gegensätzen von Bürger und Bauer begründete Zwist zwischen den Städte- und Länderkantonen in heftiger Weise wieder zutage. Am 12. Januar 1477 schlossen Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Zug mit dem Bischof von Konstanz ein besonderes Landrecht ab. Die Antwort der Städte ließ nicht lange auf sich warten: Zürich, Bern und Luzern vereinigten sich mit Freiburg und Solothurn zu einem ewigen Burgrecht am 23. Mai 1477. Durch die Vermittlung des Bruders Klaus wurden die Streitigkeiten geschlichtet und Freiburg und Solothurn dank den Bemühungen Berns mit einigen einschränkenden Bestimmungen in den Bund aufgenommen. So standen die beiden letztgenannten Städte zu dem mächtigen Bern nicht nur in einem Freundschafts-, sondern in manchen Beziehungen auch in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnisse, und da sich ihre Gebiete auf weite Strecken berührten, wurde es in der Folgezeit dringend notwendig, den Zug von einem Orte zum andern vertraglich zu regulieren. Am 3. September und 9. November 1525 einigten sich Bern und Solothurn über folgenden Vertrag: Zwischen den beiden Städten soll der Abzug gleichförmig gefordert und gegeben werden, nämlich von 20 Einheiten eine Einheit, also 5 %; dabei ist aber nicht ausgeschlossen, daß die Herrschaften Gnade und Nachlaß walten lassen; vorbehalten bleiben jene Abzüge, über welche Briefe und Siegel vorhanden sind¹⁾. Auf einer Konferenz der Städte Bern, Freiburg und Solothurn kam eine neue Vereinbarung zu stande: Jedem Bürger der drei Orte steht es frei, aus einer Stadt in die andere zu ziehen und sich da haushablich niederzulassen, wobei sie vom Abzuge frei sein sollen, ausgenommen ist nur das bisher übliche Abzugsgeld von 5 von 100, das beim Wegziehen der betreffenden Obrigkeit zu entrichten ist (1594, März 14.). Gleichen Jahres wurde dieser Vertrag zwischen Bern und Freiburg dahin erläutert: Nur die beidseitigen Burger

¹⁾ Eidg. Absch. Bd. IV, 1 d, S. 527.

sind beim Fortziehen abzugsfrei, nicht aber die Untertanen, die 5 von 100 zahlen. Im Jahre 1601 kamen neue Erläuterungen hinzu, z. B. die Untertanen müssen eigenes und ererbtes, liegendes und fahrendes Gut, sowie die Eheaussteuern verabzugen. Städte, Pannerherren und Andere, die mit Freiheiten dawider versehen sind, sollen in der Abzugspflicht nicht inbegriffen sein usw.¹⁾.

Am 10. April 1565 schlossen die V innern Orte mit dem Papste ein Sonderbündnis; von dieser Zeit an wurden die politischen Gegensätze zwischen den Reformierten und Katholiken immer größer und führten mehrmals zu Verwicklungen, deren Lösung nur durch den Bürgerkrieg möglich schien. Zum Schutz und Trutz und zur Verteidigung und Erhaltung der katholischen Religion vereinbarten Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zug, Freiburg und Solothurn am 5. Oktober 1586 den sogenannten goldenen Bund, der nach der Erneuerung von 1655 der borromäische genannt wurde, und dem alle früheren und späteren Bündnisse nachzugehen hatten. Nun gab es nicht mehr eine Eidgenossenschaft, sondern zwei, eine katholische und eine reformierte, die in stetem Haß und großer Feindschaft lebten. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit, das nationale Denken machten dem konfessionellen Hader Platz. Zuerst die Konfession und erst in letzter Linie das Vaterland. Die geringsten politischen Angelegenheiten wurden vom konfessionellen Standpunkte aus entschieden. «Konfessionelle Händel waren das tägliche Brot der Tagsatzung», die, in zwei Glaubensparteien getrennt, gesondert ratschlagte. So bot die 13örtige Eidgenossenschaft während 200 Jahren ein klägliches Bild der Zerrissenheit, des Glaubenzankes, der Ohnmacht, des Zerfalles, des Unterganges, und es ist demnach nicht zu verwundern, daß sich während dieser Zeit auch das Recht eines katholischen und eines reformierten Abzuges entwickelte. Hierin gingen die Altgläubigen voran. Beim Bundes schwur der VII katholischen Orte mit Wallis in Sarnen am

¹⁾ Eidg. Absch. Bd. V, Abtlg. 1 A, S. 339, 345, 564, 577.

1. Juli 1601 wurde die Verabredung getroffen, hinsichtlich des Gesuches um Verminderung der Abzugsgebühren solle sich Wallis bald entschließen, ob es den Abzug gegen Angehörige der katholischen Orte ganz aufheben oder wieviel es von hundert beziehen wolle, damit ein Verkommnis aufgerichtet werden könne. In der Folgezeit fanden bezügliche Unterhandlungen statt. Bei der Bundesbeschwörung zwischen Wallis und den VII katholischen Orten am 15. Mai 1634 in Solothurn wurde festgesetzt: Von Erbschaften und Gütern sind 5% für den Abzug zu beziehen, sobald dieselben im Lande verfallen und daraus gezogen oder verkauft werden; immerhin ist Milderung gestattet¹⁾.

Die Niederlassung in Ortsgebieten mit entgegengesetzter Konfession war unmöglich. Gemischte Ehen zogen schwere Folgen nach sich. Der Abfall zum römisch-katholischen Glauben wurde im Zürcher Gebiet mit dem Verlust des Bürger- und Landrechtes bestraft. Wer eine Katholikin zur Ehe nahm, erlitt die gleiche Strafe und wurde des Landes verwiesen (Mandat vom 22. März 1755). So waren Katholiken und Reformierte je auf sich selber angewiesen. Druck erzeugte Gegendruck. Dem Beispiele der katholischen Orte folgend, fanden es auch Zürich und Bern, die mächtigen Vertreter der reformierten Partei, für notwendig, bezüglich den Abzug eine Vereinbarung zu treffen. Auf der Tagsatzung zu Baden 1605, am 26. Juni kam zwischen ihnen folgender Vertrag zustande: «Alle eingesessenen Bürger der beiden Städte, sie mögen inner- oder außerhalb der Stadtmauern wohnen, sollen bezüglich aller Erbfälle liegender und fahrender Güter freizügig sein und können ohne irgend einen Abzug im Gebiet der andern Stadt sich niederlassen. Untertanen aber sollen der Obrigkeit, unter welcher das Erbe gefallen, und das sie fortziehen, 10 Gulden von je 100 Gulden Abzug entrichten²⁾.

Auch die reformierten Orte fühlten das Bedürfnis, durch Erleichterung von Güterzug, Niederlassung und Eheschließung

¹⁾ Eidg. Absch. V, 1 A, S. 572, 614; V, 2, S. 259.

²⁾ Eidg. Absch. V, 1 A, S. 748.

näher zusammen zu treten. Auf der Konferenz der evangelischen Städte und Orte in Aarau am 2. und 3. Dezember 1624 erkundigte sich Bern, wie es sich in den andern Kantonen mit dem Abzug zwischen Stadt und Landschaft verhalte und erhielt die Auskunft, Zürich beziehe Abzug, Basel aber nicht. Die Regulierung kam nur langsam in Fluß; die Verhandlungen zogen sich in die Länge und gaben ein klägliches Bild der widerstrebenden Ansichten und Interessen. Auf der evangelischen Konferenz am 3. Mai 1638 wurde darauf hingewiesen, daß der ungleiche Abzug zwischen den reformierten Gebieten der Freundschaft hinderlich sei und viel Widerwillen erwecke; es sollte eine durchgehende Gleichheit eingeführt oder aber, da etliche Orte gegen einander abzugsfrei seien, der Abzug ganz aufgehoben werden. Die Angelegenheit wurde in den Abschied genommen. Im Juli gleichen Jahres kam die Sache abermals zur Sprache, wurde aber wieder ad referendum genommen, da nicht alle Gesandten mit bezüglichen Instruktionen versehen waren. In den Märzkonferenzen des folgenden Jahres wurde wieder darauf hingewiesen, wie notwendig es sei, bald eine Verständigung zu treffen; aber die Meinungen gingen sehr auseinander; schließlich wurde Doktor Ziegler von Schaffhausen beauftragt, einen Vertragsentwurf auszuarbeiten. Am 2. April 1639 kam zu Baden zwischen den Gesandten der evangelischen Stände eine Vereinbarung unter Ratifikationsvorbehalt der Obrigkeiten zustande; aber die Genehmigung ließ auf sich warten. Den Stein des Anstoßes bildete Zürich, das der Ansicht war, die vier Städte sollten von den Heiratsgütern nichts, von dem verfangenen und ererbten Gute ohne Unterschied den 10. Teil nehmen und die mit dem Abzug betrauten Beamten nach Gebühr belohnen. Die übrigen Orte fanden, dieser Vorschlag enthalte keine Gleichheit; Bern und Basel seien bei verfangenem Gute schon abzugsfrei und von ererbtem würden sie nur 5 von 100 beziehen. Zur Pflanzung besserer Freundschaft sollte man bei den evangelischen Eidgenossen und andern Freunden einen Unterschied machen. Die Insaßen innerhalb der Mauern der vier Städte sollten ganz

abzugsfrei sein oder doch wenigstens für die Heirats- und anderen verfangenen Güter. Zürich, ohne Instruktion, nahm die Sache in den Abschied (1639, Mai 6.). In der Julikonferenz gleichen Jahres baten Bern, Basel und Schaffhausen die Stadt Zürich nochmals um gänzliche Aufhebung der Abzüge oder doch höchstens 5 von 100 von den ererbten Gütern zu beziehen, dies besonders in Berücksichtigung, daß die katholischen Stände gegen einander abzugsfrei seien und die ärgsten Feinde außerhalb der Eidgenossenschaft nicht mehr als 10% bezahlen müßten. Im Anfang des Jahres 1640 wurde das Projekt des Doktors Ziegler neuerdings in Beratung gezogen; aber Zürich, Glarus und Appenzell waren ohne Instruktion. Im März 1640 berichteten die Gesandten der letzteren Orte, sie wollten bei dem früheren Projekte verbleiben, zu weniger könnten sie sich nicht verstehen; auch die anderen Stände erklärten sich mit demselben einverstanden und begehrten, daß es möglichst bald verinstrumentiert werde. So blieb Zürich noch allein, aber setzte teilweise seinen Willen doch durch. Am 18. März 1640 kam dann zwischen den evangelischen Orten Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh. und St. Gallen folgender Vertrag zustande: «In Anbetracht der lieblichen Gemeinsame der wahren christlichen Religion ist es in diesen schlimmen Zeiten hochnotwendig, sowohl in gemeinen Regimentswesen als in Sachen, welche die Angehörigen eines jeden Ortes betreffen, eine freundliche Vereinigung festzusetzen. Der ungleiche und harte Abzug war bisher der Eheschließung aus den verschiedenen Orten hinderlich und nachteilig. Zur Vermehrung und Fortpflanzung größerer Freundschaft, Einigkeit und Liebe soll eine Gleichheit in den Abzügen angefallener und ererbter Güter eintreten. Die gegebenen und versprochenen Heiratsgüter, ebenso die verfangenen und verfallenen Güter, die ein Verlobtes dem andern bringt, sollen zu Ehren der heiligen Ehe und um die Beschwerden des Ehestandes «komlicher» zu ertragen, alles Ab- und Nachzuges gänzlich und gar frei und ledig sein. Wenn eine in den vorgenannten Städten und Orten verbürgerte und wohnhafte Manns-

oder Weibsperson mit ihrem Gute in einem andern Orte sich niederlassen und dort wohnen will, soll sie ohne Beschwerde und Abzugsforderung freien Zug haben. Wird aber von Verburgerten eine Erbschaft, ein Legat oder « Gemächt » hinausgezogen, so muß davon der Obrigkeit der 10. Teil als Abzug entrichtet werden mit dem Vorbehalt, daß dadurch in den Orten, welche von altersher auch in solchen Fällen keinen Abzug bezogen haben, kein Präjudiz geschaffen sein soll. Mobilien, Fahrhaben usw. sind « lydendlich » zu taxieren. Beamte und Diener sollen aus dem Abzug der einziehenden Obrigkeit entschädigt werden». Im Juli des Jahres 1642 wurde zu diesem Vertrage noch eine Erläuterung vorgeschlagen¹⁾. Da sich bei der Anwendung dieser Vorschriften viele dunkle Punkte zeigten, stellte Schaffhausen mit St. Gallen an der Konferenz der evangelischen Orte in Baden im Juli 1693 den Antrag, zur Erzielung einer engern Verbindung einander abzugsfrei zu erklären; die Anregung wurde in den Abschied genommen, und dabei blieb es. Immer traten neue Schwierigkeiten und ungleiche Ansichten in den Weg. So fragte Zürich an, wie der Vertrag von 1640 zu verstehen sei. In Zürich gelte das Gut sofort nach dem Tode des Erblassers oder der Erblasserin für verfangen und daher abzugsfrei; in Schaffhausen aber erst, wenn Mann und Frau gestorben seien, da der überlebende Teil das Gut des andern erhalte, die Kinder also erst teilen könnten, wenn beide Ehegatten gestorben seien. Ebenso war es in Bern und St. Gallen; Glarus, Basel und Appenzell stimmten dagegen mit Zürich überein (1724, Juli 4.—20.). Im folgenden Jahre wurde dann beschlossen, in solchen Fällen einander Gegenrecht zu halten. Bald darauf fragte Bern an, ob der Vertrag von 1640 nur für die Verburgerten der Orte oder auch für die Untertanen Gültigkeit habe. Zürich antwortete, nur für die Burger; Bern könne gegen Zürich das Reciprocum anwenden (1728).

¹⁾ Eidg. Absch. V, 2, S. 416, 1082, 1095, 1124, 1130, 1131, 1132, 1143, 1156, 1165, 2213 (Beilage 30), 1250.

Das paritätische Glarus war dem Abkommen zwischen den evangelischen Orten nicht beigetreten. Laut eines Gegenrechtscheines wurde im Jahre 1662 zwischen Glarus und Zürich bestimmt, daß von freiem, ledigem und verfangenem Gute kein Abzug genommen werde. Diese Bestimmung wurde 1691 erneuert; aber der Vergleich enthielt verschiedene Lücken; deshalb wünschte Glarus an der Konferenz dieser evangelischen Stände in Aarau im Dezember 1696, Zürich möchte ihm volle Abzugsbefreiung gewähren, und begleitete das Ansuchen mit folgender Begründung: Wenn zwischen Glarus und Zürich keine Abzugsfreiheit besteht, so haben sich glarnerseits nur die Evangelischen zu entgelten, weil die Glarner Katholiken nicht ins Zürcher Gebiet ziehen, aber gegen alle katholischen Orte abzugsfrei sind. Die Abzugsgelder fallen in den gemeinen Glarner Seckel; die Glarner Katholiken haben also daran ebenfalls ihren Anteil. In einer späteren Konferenz wurden dann die Verträge von 1662 und 1691 zwischen Zürich und dem evangelischen Glarus erweitert (1699, Juli, Baden)¹⁾.

Zwischen den benachbarten Ständen Glarus und Schwyz entstanden häufig Abzugsstreitigkeiten. Im Jahre 1601 beschwerte sich Glarus auf der Tagsatzung zu Baden, früher sei zwischen Glarus und Schwyz freier Abzug gewesen, im Verlaufe der Zeit sei aber eine Änderung eingetreten. Schwyz habe auf Glarner Güter Arrest gelegt, dessen Wert größer wäre als der Abzug. Ein Ausgleich könne nicht herbeigeführt werden; deshalb suche Glarus Rat und Hilfe bei den Eidgenossen. Schwyz erklärte, es habe keine Instruktion, übrigens gehöre der Streit nicht vor die Tagsatzung. Beide Teile wurden ermahnt, sich gütlich zu vertragen. Umgekehrt führte Schwyz auf einer Konferenz in Luzern Klage, daß Glarus das Abzugsrecht übe; Glarus sei zu ersuchen, es bei dem alten Herkommen bleiben zu lassen, werde nicht entsprochen, so müsse die Angelegenheit vor eine allgemeine Tagsatzung gebracht werden (1658, November 6.). Nach sieben

¹⁾ Eidg. Absch. Bd. VI, 2, 2, S. 640, 807. Staatsarchiv Zürich.

Jahren war der Zwist noch nicht erledigt. In späteren Zusammenkünften zwischen diesen beiden Orten kamen noch häufig Abzugsstreitigkeiten zur Verhandlung (1675). Um den vielen Zänke-reien ein Ende zu bereiten, wurde auf einer Konferenz in Lachen bestimmt (1724, 7. und 8. Februar), es seien in Zukunft nur 5 % von wirklich verfangenem, unverfangenem und erst nach-fallendem Gute zu beziehen¹⁾.

Glarus hatte auch mit Appenzell I.-Rh. des Abzuges wegen einen Anstand, indem es sich beschwerte, dieser Ort halte den Vertrag vom 2. Juli 1667 nicht und verlange von noch zu verfallendem Gute 10 % anstatt nur 5 %. Eine solche Konvention könne ohne Vorwissen des mitkontrahierenden Standes nicht abgeändert werden. Der Zwist wurde im Jahre 1790 beigelegt²⁾. Die Zahl solcher Streitigkeiten zwischen den 13 Orten der Eidgenossenschaft könnte leicht vermehrt werden.

In der Schweiz war keine Abgabe so verhaßt wie der Abzug³⁾; mit scharfen Besen beseitigte die Revolution die ver-schiedenen streitbringenden Abzugsgerechtigkeiten; am 12. Juni 1798 wurden sie innerhalb des helvetischen Gebietes abgeschafft. Da die Konstitution vom 12. April die Kantongrenzen aufhob, so hatte es natürlich auch keinen Sinn mehr, von dem Gebiete eines regierenden Ortes in das andere einen Abzug zu verlangen. Die Beschußfassung lautete: «Die gesetzgebenden Räte, in Erwägung, daß die Abzugsrechte, die ehemals in verschiedenen Kantonen und Gemeinden in der Schweiz statt hatten, durch die Annahme der Konstitution zernichtet sind, haben beschlossen,

¹⁾ Eidg. Absch. Bd. VI, 1, S. 478, 487, 533, 659, 977 usw. Bd. VII, 1, S. 244, 258.

²⁾ Eidg. Absch. 1771—1798, S. 141 und 149.

³⁾ Bericht der Verwaltungskammer des Kantons Leman an die hel-
vetischen gesetzgebenden Behörden: «C'est un des droits féodaux les
plus attentatoires à la liberté individuelle; son abolition aura cet avantage
précieux qu'en ajoutant à la liberté de tous les enfants de la patrie, elle
ne blessera la propriété d'aucun. On aimerait à n'avoir jamais à vous
dénoncer d'abus dont la réforme fût plus généralement applaudie».

daß sie unter allen Bürgern Helvetiens, vom 12. April an gerechnet, abgeschafft sein sollen ». Es ist sehr interessant, zu vernehmen, wie die Beschußfassung in den beiden obersten Behörden der helvetischen Republik erfolgte. Im Großen Rate war man allgemein der Ansicht, die Abschaffung sei nur eine Folge der Konstitution vom 12. April; sie sollte auch auf das Ausland ausgedehnt werden, doch sei diese Erweiterung vorerst noch genauer zu prüfen, und im zustimmenden Sinne müßte Gegenrecht verlangt werden. Für den innern Verkehr wurde die Beseitigung einstimmig gefaßt; mit der Prüfung der ausländischen Verhältnisse betraute man eine Kommission, bestehend aus Egg von Rykon, Graffenried und Stockar. Auch der Senat begrüßte die Abschaffung der verhaßten Steuer, doch wurde gefunden, das Gesetz sollte klarer und bestimmter abgefaßt sein und Vorschriften für die ins Ausland ziehenden Helvetier und die Fremden enthalten. Peter Ochs legte die schreiende Ungerechtigkeit der Steuer dar. Von der Annahme ausgehend, das Gesetz könne später ergänzt oder ersetzt werden, stimmte die Mehrheit für die Annahme desselben¹⁾.

Die Anhänger der alten föderalistischen Zustände konnten es nicht verwinden, daß durch die Beseitigung des Abzuges eine reiche Einnahmsquelle versiegte war, und sie versuchten alle Mittel, sie wieder fließen zu machen. Aber die helvetischen Behörden waren auf der Hut und hielten durch Bestätigung und Erneuerung des früheren Erlasses an der Errungenschaft fest. Die Erfahrung bestätigte, daß die Aufhebung der wichtigsten Arten von Zugrechten sehr große Vorteile nach sich zog; aber die «Trölsucht» fand immer neue Wege, bereits abgeschaffte Zugrechte unter anderer Benennung wieder einzuführen. Im Namen der helvetischen einen und unteilbaren Republik und in Bestätigung und Erweiterung der Gesetze vom 31. August 1798, 14. Mai und 21. Juni 1801, ver-

¹⁾ J. Strickler, Aktensammlung aus der Zeit der Helv. Rep. 1798 bis 1803, Bd. II, S. 210—212. Tagblatt der Gesetze und Dekrete der gesetzgebenden Räte der helvet. Repub. I. Heft, 1798, S. 154.

ordnete der gesetzgebende Rat: «Es sollen von nun an alle Arten der bisher durch Gesetze oder Übungen bestandenen Zugrechte, welchen Namen sie auch haben mögen, aufgehoben und gänzlich abgeschafft sein. Jedes Zugrecht, das man in Zukunft bei irgend einer Gattung von Verträgen sich ausbedingen würde, soll als null und nichtig angesehen werden» (1801, Juli 10./13.)¹⁾.

Die Vorteile der Freizügigkeit waren so in die Augen springend, daß auch in der Folgezeit die Anhänger des alten Regime sie nicht beseitigen konnten. Der Artikel 5 in der Mediaktionsakte vom 19. Februar 1803 bestimmte neuerdings: «Die ehemaligen Zugs- und Abzugsrechte sind abgeschafft.» Und der Bundesvertrag zwischen den XXII Kantonen der Schweiz vom 7. August 1815 setzte fest: «Die dermalen bestehenden, von der Tagsatzung genehmigten Zölle, Weg- und Brückengelder verbleiben in ihrem Bestand; aber die Abzugsrechte von Kanton zu Kanton sind abgeschafft»²⁾.

¹⁾ In der Ostschweiz ist es jetzt noch in vielen Orten der Brauch, daß Jünglinge, die sich in einer andern Gemeinde eine Braut holen, an die Jungmannschaft des fremden Dorfes eine Gabe entrichten müssen, die zu verschiedenen Zwecken Verwendung findet und «Haus» genannt wird. Die Verweigerung der Abgabe, die in Geld oder einer Naturalleistung bestehen kann, hat für den Liebedürftigen eine Tracht Prügel zur Folge; ist die «Haus» aber bezahlt, so hat der Bräutigam freien Zug. Mitglieder der Nachbarschaften in Winterthur, die sich verheirateten, eine Erbschaft machten oder ein einträgliches Stadtamt erhielten, entrichteten ebenfalls eine «Haus» (Vergl. das Haus-Büechli der Nachbarschaft «zum goldenen Winkel» in Winterthur, angefangen den 17. Hornung 1681). Dieser Brauch herrschte in der welschen Schweiz ebenfalls; diese Abzugssteuer von Bräuten wurde «barrage» genannt, une contribution que les jeunes gens demandent dans certains endroits lorsque les filles se marient hors de leur commune. Auf eine Petition eines Freiburger Bürgers hin schafften die gesetzgebenden Räte auch diese Abzugssteuer ab, attendu que l'acte constitutionnel déclare qu'il n'y a point de frontière d'un endroit de l'Helvétie à l'autre (Helvet. Aktensammlg. V, S. 838).

²⁾ Offiz. Sammlg. d. Ges. u. Verord. des Kantons Zürich I, 1804. S. 17. Neue offiz. Sammlg., dito Bd. I, S. 13.

3. Der Abzug in den Schirm- und zugewandten Orten.

Rapperswil war unter dem Schutz und Schirm der Orte Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus. Der äußere Teil des Kantons Schwyz: Einsiedeln, die Höfe und die March, stand im regen Verkehr mit der Rosenstadt; deshalb stellten Schwyz und Rapperswil eine Erklärung über gegenseitige Abzugsbefreiung aus (1619, Juni 27.)¹⁾.

Schirmorte der Abtei St. Gallen waren Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus. Das Gotteshaus besaß in einigen Gemeinden im obern Thurgau die niedere Gerichtsbarkeit, so auch in Romanshorn. Nun fiel an diesem Orte eine Erbschaft, die nach Konstanz gezogen werden sollte. Der Abt von St. Gallen meinte, der Abzug gehöre ihm; der Thurgauer Landvogt aber war der Ansicht, diese Steuer habe die Hoheit, also er zu beziehen, und er machte auf den Bezug ein Verbot. Der St. Galler Obervogt legte auf die Summe im Betrage von 100 Gulden ebenfalls Arrest (1509, Mai 20.). Wer war nun im Rechte? Zur Schlichtung des Streites wurde ein Schiedsgericht aufgestellt: drei Männer von den vier Schirmorten und von den VII regierenden Orten im Thurgau ebenso viele. Die Rechtsprechung hatte der Rat in Rapperswil, der den Spruch fällte: «Der in Verbot gelegte Abzug soll jeder Partei zur Hälfte gehören, und so soll es auch in Zukunft geschehen». Die regierenden Orte fügten sich dem Entscheide, betrachteten ihn aber als einen Eingriff in ihre Landeshoheit und fügten ihm deshalb die Erläuterung bei, «der Abt solle sie in Zukunft in ihren hohen Gerichten mit dem Abzug ganz ungeirrt lassen» (1511, Mai 7.)²⁾.

Wie verwickelt die Rechtsverhältnisse in jener Zeit waren, geht auch daraus hervor, daß der Landvogt im Thurgau an der Jahresrechnung in Baden anfragte, wie er sich bei den Abzügen

¹⁾ Vollständig abgedruckt in eidg. Abschiede V, 2, S. 2007.

²⁾ Eidg. Absch. III, Abt. 2, S. 462, 485, 561; Pupikofer-Strickler, Gesch. des Thurgau II, S. 134—135.

der Untertanen des Abtes von St. Gallen in den Gemeinden zu verhalten habe, wo den regierenden Orten das Malefiz, dem Abte aber die Mannschaft gehöre. Die Tagsatzung war der Ansicht, daß sich die Orte dieses Regals nicht begeben könnten (1647, 7.—27. Juli)¹⁾.

Die Abtei und das Tal Engelberg standen unter dem Schutze von Luzern, Schwyz und beiden Unterwalden. Ursprünglich hatten freie Leute keinen Abzug zu entrichten. Dies geht aus dem alten Talrecht, das im 16. Jahrhundert erneuert wurde, hervor. Artikel 87 desselben lautete: Wenn ein Talmann zu Engelberg fortziehen will, so soll er vorher nach altem Herkommen dem Abte und dem Gotteshause daselbst geben, was er schuldig ist, es sei Zins, Zehnten, Geldschuld oder andere Dinge. Und Artikel 88: Ist er jemandem in dem Tal etwas schuldig, so soll er ihn nach dem Talrechte befriedigen. Seine Güter muß er einem andern Talmann zu kaufen geben, «vnd wen dz alles beschicht, so mag er drier strassen vsziechen, welche er will, vber joch, vber Surren Egg oder durch land vß, vnd mag dan burger werden (oder Landman), wo er will vnd sol auch ferer an khein abzug nit geben»²⁾. Im ausgehenden Mittelalter bildete sich aber eine neue Art Leibeigenschaft: die Untertänigkeit. Gegen bestimmte Abgaben nahm der Herr den Bauer in Schutz und Schirm. Dadurch hob sich das Ansehen und die Bedeutung des Herrn; die kleinen Grundherrschaften gelangten zu größerer Selbständigkeit. Um einen einheitlichen Untertanenstand zu schaffen, erschwerten oder unterdrückten es die Herren, wenn Bauern einen andern Schirmherrn aufzusuchen oder in eine Stadt ziehen wollten. Es lag in ihrem hohen Interesse, dafür zu sorgen, daß Zahl, Macht, Reichtum und Erwerbsfähigkeit ihres Untertanenstandes nicht geschwächt werde; deshalb hoben sie den freien Zug auf oder beschränkten ihn. Ein leuchtendes Beispiel hiefür gibt der

¹⁾ Eidg. Absch. V, 2, S. 1499.

²⁾ Das Engelberger Talrecht von J. Schnell, Zeitschr. f. schweiz. Recht VII, Rechtsquellen, S. 56/57.

Konflikt des Abtes von Engelberg mit seinen Talleuten, die folgendes verlangten: «In dem dritten, als die thallüt vermeinten, systemalen dz sy frye gottshuß lüt weren, so sölten vnd möchten sy auch von dem gottshuß vnd einem regierenden herren prelaten vngehindert vnd vngesumpt, auch ohne alle entgeltnuß vnd bezahlung einiches Abzugs vß dem thal abziehen, wohin sy wollen vnd ihnen geliebte.» Der Abt von Engelberg entgegnete, er anerkenne gerne, daß die Talleute nicht Leibeigene des Klosters seien und er nicht befugt sei, den Fortziehenden nachzujagen, oder ihr Weggehen zu hindern; aber die Talleute könnten nicht leugnen, daß sie des Gotteshauses Untertanen seien und verpflichtet wären, ihrem Herrn, dem Abte, Treue und Gehorsam zu schwören und seine Schande und seinen Schaden abzuwenden. Hieraus sei leicht zu erkennen, daß sie nicht das Recht hätten, ohne allen Abzug das Tal oder das Land zu verlassen, sondern sie müßten ihrem regierenden Prälaten als ihrer Obrigkeit nach Landesbrauch den gewohnten Abzug entrichten. Die Schiedsrichter der Schirmorte entschieden: «Von dem Gute, das ein Talbewohner fortzieht, hat er dem Gotteshause Engelberg so viel Abzug zu zahlen, als die Obrigkeit, unter die er zieht, in solchen Fällen ebenfalls verlangt» (1605, Juni 26.). Die neue Last war den Talleuten so sehr zuwider, daß sich die Schirmorte noch mehrmals mit der Angelegenheit zu beschäftigen hatten. So wurde 1619 beschlossen: Wenn die Einwohner, die Leibeigene sind, aus dem Tale ziehen und der Leibeigenschaft ledig sein wollen, so sollen sie dem Gotteshause den Abzug geben, und 1620 kam die Erläuterung dazu: Ziehen die Talleute an einen Ort, wo kein Abzug verlangt wird, so soll das Gotteshaus auch keinen verlangen, wird aber ein solcher gefordert, so ist das Kloster dazu auch berechtigt¹⁾.

Zwischen den regierenden und zugewandten Orten wurden die Abzugsverhältnisse durch besondere Verträge geordnet. Da

¹⁾ Zeitschr. f. schweiz. Recht VII, S. 70—72, 100; Eidg. Absch. V, 2, S. 2020.

das Abzugsrecht ein Regal war, konnten solche Übereinkommen jederzeit abgeändert oder aufgehoben werden. Es würde zu weit führen, alle Vereinbarungen der regierenden mit den zugewandten Orten vorzuführen; wir beschränken uns deshalb auf Zürich und Bern. Im Jahre 1605 erklärten sich das Land Wallis und Zürich, gegenseitig vom verfangenen und ledigen Gut keinen Abzug zu nehmen. Nach dem früher Gesagten wurde St. Gallen in den Verband der evangelischen Städte aufgenommen, welche die Abzugsverhältnisse besonders regulierten (1640). Im Jahre 1645 gaben sich die Städte Genf und Zürich die Zusicherung, ihre Angehörigen bei ererbtem Gute reziprozierlich abzugsfrei zu halten. Der Zuger Abschied von 1653 bestimmte, daß von allem verfangenen, Heirats- oder Erbgut, das von der Eidgenossenschaft in die zugewandten Orte gehe, 6% Abzug entrichtet werden müsse¹⁾.

Da die drei Bünde in Rätien von dem hinwegziehenden Gute 5% verlangten, hielt Bern Gegenrecht. Im Anfang des 16. Jahrhunderts wurde zwischen Wallis und Bern zu Visp ein Vertrag vereinbart, kraft dessen diejenigen, «so nit catholisch sind, noch seyn wollen, mit Leib und Gut aus dem Lande ziehen können». Im Jahre 1666 wurde ein neues Abkommen getroffen: Burger, Landleute und Untertanen, die von einem Gebiet in das andere ziehen, sind berechtigt, ihre Güter, ihre gegenwärtigen und zukünftigen Erbschaften, ruhig zu genießen, zu vertauschen und zu verkaufen, auch das erlöste Geld aus dem Lande zu nehmen, selbst wenn sie die Religion ändern, nur beträgt der Abzug 5%. In einem Vergleiche von 1627 bestimmten Genf und Bern, von allem Gute 5% einzuziehen. Da aber seither Genf von allen Collateralerben (Seiten- oder Nebenverwandten), Brüder und Neffen ausgenommen, neben dem Abzugsgeld noch ein «Lob» von 10% forderte, führte Bern das Gegenrecht ein.

¹⁾ Abzugsordnung der Stadt Zürich, 14. Dez. 1699. Statuten Tom. II, S. 46, 49, 50, 51.

Nach dem alten Burgrechte waren die Bürger, Einwohner und Gerichtsangehörigen von Bern und Biel freizügig. Die Leute aber, die außerhalb der Gerichte wohnten, sowie die Güter, die außerhalb den Städten und Gerichten fällig wurden, zahlten 5 % (Vertrag von 1551, Abschied von 1566 und Bieler Erläuterungsschreiben von 1653). Nach der Verabredung vom 7. Juli und 5. August 1710 zahlte nur solches Vermögen Abzug, das unter der Botmäßigkeit des Standes selbst lag, nicht aber solches, das außerhalb desselben war. Zwischen Bern und Neu en stadt herrschte Freizügigkeit, aber nur für die Bürger (bestätigt 1731, Juni 7.). Im Jahre 1681 beklagten sich Bern, Freiburg und Solothurn, daß Neuenburg, entgegen dem Bündnis, von Gütern, die Angehörige dieser drei Orte dort verkauften, Abzug verlange. Nach einem Entscheide von 1731 mußten die Untertanen von Bern und Neuenburg Abzug erlegen. Heirats- und Erbgüter entrichteten 5 % (1748). Mobilien und durch Handarbeit erworbenes Gut, wie auch gekaufte und wieder verkaufte Güter, waren abzugsfrei; dies galt auch für St. Aubin und Valangin. Müllhausen im Elsass trat dem Abzugsvergleich der evangelischen Stände bei (1640). Diese Stadt traf dann später mit Bern das Abkommen, daß der Abzugsvertrag, den Bern mit Basel geschlossen habe, auch für sie Gültigkeit habe, nämlich: Die Burger beider Städte sind abzugsfrei; die Untertanen entrichten 5 %. Am 26. September 1754 verpflichtete sich das B i s t u m B a s e l, gegen den Stand Bern nicht mehr als 5 % Abzug zu fordern, worauf im Berner Gebiet Gegenrecht geübt wurde. Gegen Neu en stadt und Ligerz waren die Untertanen des Bischofs abzugsfrei. Also auch hier die veränderlichen, den Verkehr und die Niederlassung hemmenden Schranken des Abzuges¹⁾.

¹⁾ G. Walther, Abzugsgerechtigkeit, Bern 1775, S. 158 u. f.

4. Der Abzug in den gemeinen Vogteien.

Ehe auf den Abzug der einzelnen Vogteien eingetreten wird, sollen einige allgemeine Rechtsfragen und Entscheide zur Darstellung kommen. Viele Streitigkeiten verursachte die Frage, ob die Abzugssteuern dem Leibe nach oder der Obrigkeit nach, innert welcher das Gut lag, falle. Nicht selten starb jemand, der nicht nur an seinem Wohn- oder Sterbeorte, sondern auch in einer andern Gegend Vermögen hinterließ. Wer war nun berechtigt, in den verschiedenen obrigkeitlichen Gebieten den Abzug zu beziehen? Zur Erläuterung diene folgender Handel: Am 20. Juni 1547 an der Jahresrechnung in Baden berichteten die Gesandten von Zürich, eine Bürgerin von Zürich, die in Zürich gestorben sei, habe einen Zehnten in der Grafschaft Baden hinterlassen, den die Erben verkauft hätten; nun unterstehe sich der Landvogt in Baden, von der Kaufsumme den Abzug zu nehmen. Dies sei ungerecht; denn in der Eidgenossenschaft und in Zürich sei es gemeiner Brauch, daß das Gut da verabzugt werde, wo eine Person mit Tod abgehe und das Erbe falle, ohne Rücksicht auf das Gebiet, wo es liege. Zürich bitte also, die Forderung des Landvogtes abzuweisen. Der Landvogt erwiderte, ein Artikel des Urbars von Baden laute: Alles aus der Grafschaft Baden gehende Erbgut gibt Abzug, falls nicht gegenrechtlische Abzugsfreiheit nachgewiesen wird¹⁾. Nun nehme aber Zürich von den Leuten der Grafschaft Baden Abzug; deshalb habe er ihn auch gefordert; er wolle aber gerne tun, was man ihn heiße. Die Tagsatzung faßte den Entscheid: Weil Zürich den Abzug nimmt, so soll ihn der Landvogt von dem genannten Zehnten auch beziehen, und es muß in Zukunft das Gut da verabzugt werden, wo es gelegen ist. Diese Verdrehung des allgemein üblichen Rechtsatzes machte in Zürich böses Blut, und es dauerte nicht lange, so bot sich der Stadt Gelegenheit,

¹⁾ Urbar v. Baden, § 155; Absch.v. 23. Okt. 1542. Zeitschr. f. schweiz. Recht, Bd. 17. S. 12.

ihn ebenfalls zur Anwendung zu bringen. Am 12. März 1548 auf der Tagsatzung in Baden führten Hauptmann Anton Aufdermauer von Schwyz und Lüpold Grebel von Baden für sich und im Namen der Miterben des Gangolf Trülleri von Schaffhausen, ihres Schwiegervaters, Beschwerde, daß Schaffhausen und Zürich zugleich von der Hinterlassenschaft den Abzug forderten. Das sei unbillig. Sie wollten den Abzug gerne entrichten, wünschten aber einen Entscheid, welchem von den beiden Orten er gehöre, damit sie die Erbschaft verteilen und nutzen könnten. Schaffhausen verteidigte sich: Gangolf Trülleri war unser Bürger; die Stadt hat das Recht, den Abzug von allem hinterlassenen Gute zu nehmen; sie muß bei ihren Rechten geschützt werden. Zürich wies auf den Zehntenstreit in Baden und auf den dortigen Beschuß hin, in Zukunft müsse jedes Gut derjenigen Obrigkeit verabzugszt werden, in deren Gebiet es liege. Zürich sei somit befugt, von den Trüllerischen Gütern, die in seinem Gebiete liegen, den Abzug zu beziehen. Die Boten der VII Orte warfen ein, der angeführte Entscheid gelte nur für Zürich und Baden und berühre weder Schaffhausen noch die übrigen Stände, weil diese bei der Beschußfassung nicht dabei gewesen und es unbillig wäre, einen oder mehrere Orte «unverhört» in einen Entscheid einzuschließen. Zürich wurde gebeten, die Sache heimzubringen und Schaffhausen bei dem Abzug bleiben zu lassen. Die Erben baten ferner, 200 Saum Wein, die zur Erbschaft gehörten, gegen Bürgschaft herauszugeben, er gehe sonst zugrunde und dann müßten sie großen Schaden erleiden. Die Erledigung des Streites wurde auf die nächste Versammlung in Baden vertagt, an Zürich und Schaffhausen das Ansuchen gestellt, sich in Güte zu vereinbaren. Schaffhausen erklärte, da sei nichts zu vermitteln, es bleibe bei seinen Bräuchen und Rechten. Auf der Tagsatzung zu Baden am 7. Mai 1548 führten die Erben neuerdings Klage. Zürich beharrte auf seinem Standpunkte. Wenn die VII Orte von der ungerechten Neuerung, die in Baden beschlossen worden, abständen, so werde es auch auf die Forderung des Abzuges von der Trüllerischen Erbschaft verzichten. Es solle bleiben wie von

alters her, sonst werde es Bundesrecht vorschlagen. Die Gesandten erhielten den Auftrag, die Angelegenheit zur Berichterstattung heimzubringen. Den Erben wurde gestattet, die Hinterlassenschaft zu teilen, doch Zürich und Schaffhausen für den Abzug Bürgschaft zu bieten. Bei einer neuen Tagung in Baden baten die Boten der VII Orte die Gesandten von Zürich, ihre Obrigkeit zu bewegen, das bezogene Geld von dem Kornzehnten in Baden nicht mehr zu verlangen, da die Erben es bereits verschmerzt hätten, und Zürich seinen achten Teil auch erhalten und angenommen habe. Diese Verhandlung wolle man dem Urbar in Baden einverleiben, damit kein Mißverständnis mehr entstehe, und Zürich bei dem Abzugsrechte wie von altem her bleiben möge (1548, Juni 17.)¹⁾.

Da nehmen seliger war als geben, wurde an dem alten Grundsatze auch in der Zukunft noch gerüttelt. Im Jahre 1662 starb ein Bürger zu St. Gallen und hinterließ 3000 Gulden Vermögen in der Grafschaft Thurgau. Der Thurgauer Landvogt, Franz Arnold von Uri, erbat sich bei den regierenden Orten die Weisung, ob er oder die Stadt St. Gallen von dieser Summe den Abzug zu beziehen habe. Die Ansichten der Orte gingen wieder auseinander. Entgegen dem Brauch, daß der Abzug dem Leibe nach falle, wie herkömmlich, erklärte Schwyz, für das Verlangen instruiert zu sein, daß der Abzug von dem Gute in der Botmäßigkeit, in der es liege, genommen werden müsse. Damit kam die alte Seeschlange zu neuem Leben (1663, Juli 1., Baden)²⁾. Erst später kehrte man zu der üblichen Gewohnheit zurück, daß die Abzüge dem Leibe nach und nicht der Jurisdiktion, in welcher das Gut gelegen, fallen sollten. Die Rechtskundigen begründeten diese Vorschrift wie folgt: Der Abzug ist ein Ersatz für verlorene Einkünfte. Die Steuern des Staates und der Gemeinde werden vom baren Gelde (Kapital) oder von liegenden Gütern entrichtet. Die Steuer vom Kapital ist eine Quelle

¹⁾ Eidg. Absch., Bd. IV, 1 d, S. 827, 945 usw.

²⁾ Eidg. Absch. VI, 1, S. 586.

des Einkommens nur für die Oberhand, unter welcher der Verstorbene zu seinen Lebzeiten wohnte. Die Steuer von Liegenschaften aber nur für die Regierung, unter welcher die Güter liegen. Die Immobilien können nie fortgezogen werden, wenn sie auch durch Erbschaft an Fremde fallen; die Steuer von ihnen geht also nie verloren; deshalb darf bei ihnen kein Abzug vorgenommen werden. Anders verhält es sich mit dem fortgezogenen Kapital: da geht die Steuer verloren, und ein etwälcher Ersatz ist am Platze. Es ist somit richtig, daß der Abzug dem Leibe nach falle.

Die Landeshoheit hatte das Recht, von allen Gütern, die im Obereigentum des Staates lagen, den Abzug zu fordern; denn der Endzweck der Abzugsgerechtigkeit lag darin, den Schaden zu ersetzen, den der Staat durch Entzug von Einkünften erlitt. Der Abzug war ein Regal, das die Landeshoheit nach Belieben und Bedürfnis verschieden gestalten, erhöhen, erniedern, zeitweise aufheben und wieder einsetzen konnte. Damit war der Willkür Tür und Tor geöffnet; von ihr hatten die gemeinen Herrschaften schwer und viel zu leiden. An der Jahresrechnung in Baden (1644, 4. bis 19. Juli) beschloß die Tagsatzung: Die Landvögte sollen in allen gemeinen Vogteien vom Heiratsgut, verfangenem und ererbtem Gut, das aus der Eidgenossenschaft geht, den Abzug nehmen. Wenn dagegen Gut in einen eidgenössischen Ort oder zu den Untertanen eines solchen Ortes kommt, muß der Landvogt von der zuziehenden Person einen Schein der Obrigkeit, in deren Jurisdiktion sie gewesen ist, verlangen, in dem angegeben ist, wie diejenigen, welche Gut in ihre Lande ziehen, daselbst gehalten werden, und alsdann die zuziehende Person ebenso halten¹⁾). Aber es dauerte nicht lange, so wurde der Grundsatz der Reziprozität wieder aufgehoben; es geschah dies durch den viel zitierten und viel umstrittenen sogenannten *Zuger Abschied* vom Oktober 1653 der Konferenz der in den deutschen Vogteien regierenden Orte bei der Besprechung der von den Untertanen erhobenen Beschwerden. Der Mehrheitsbeschuß hatte folgenden Inhalt: « Wir haben die

¹⁾ Eidg. Absch. V, 2, S. 1487.

Abzüge von verfangenem, Heirats- und Erbgut wieder in Beratsschlagung gezogen, weil etwa kein Abzug genommen wurde, wenn Gut von einem Ort in den andern, oder von einer Herrschaft in die andere gezogen wurde, unter dem Vorwande, es werde Gegenrecht gehalten. Wir haben nun gefunden, daß der Abzug ein oberkeitliches Regal ist; deshalb befiehlt die Mehrheit der Herren Ehrengesandten, es müsse von allem Gut, welcher Natur es auch sei, des Abschiedes von 1644 ungeachtet, auch wenn Gegenrecht anerboten, oder der Vorwand des alten Herkommens gezeigt werde, der Abzug genau bezogen werden. Vorbehalten sind nur zwischen Obrigkeitkeiten erstellte Verträge, die mit Brief und Siegel versehen sind». Die Abzugsforderung erfolgte nach folgender Ordnung: Was außerhalb die Eidgenossenschaft gezogen wird, davon nehmen die Landvögte den zehnten Pfennig (10%). Gut, das in einen zugewandten Ort der Eidgenossenschaft geht, zahlt vom Hundert 6 Pfennig. Was aber in einen der 13 Orte der Eidgenossenschaft oder deren Untertanen gebracht wird, zahlt 5%¹⁾. Zürich wollte auch Urbarien als urkundliche Zeugnisse für Abzugsfreiheit gelten lassen und die Heirats- und die frei verfangenen Güter vom Abzug frei halten. Bern und Zug waren ohne Vollmacht. Der Vollziehung dieses Beschlusses stellten sich viele Schwierigkeiten entgegen; auf Anregung der Zürcher Gesandten hin wurde deshalb der Zuger Abschied von 1653 bestätigt in der Meinung, daß alles Gut, das aus den gemeinen Herrschaften gehe, es sei eigen, verfangen, erheiratet oder ererbt, es betreffe die Gerichtsherren oder die Landschaft, dem Landvogte ohne Unterschied der Orte und der Person Abzug zu entrichten habe und zwar von Fremden 10%, von zugewandten Orten 6%, von den XIII Orten mit Inbegriff der regierenden Orte 5%. Glarus wurde aber des Abzuges aus Sargans befreit. (Baden, 1681, April 12. und Juli 6.)²⁾. Auch dieser Entscheid wurde öfters angefochten oder umgangen.

¹⁾ Vergl. auch Eidg. Absch. VI, 1, S. 201/2, VI, 2, S. 1141.

²⁾ Vergl. Eidg. Absch. VI, 2, 2, S. 1712.

Die Kennzeichen der Landeshoheit waren der Blut- und Heerbann. Wer an einem Orte das Malefiz und das Mannschaftsrecht besaß, war somit auch befugt, den Abzug zu beziehen. Wenn aber diese beiden Gewalten nicht in einer Hand lagen, wer hatte dann die Steuer zu beziehen? Hierüber entstanden manche Streitigkeiten, so zwischen Schaffhausen und dem Grafen von Sulz; das erstere besaß zu Wilchingen die niedere Gerichtsbarkeit und die Mannschaft, der letztere dagegen die hohe Gerichtsbarkeit. Über ein Jahr zogen sich die Verhandlungen hin und konnten doch nicht zum Austrag kommen. Die Tagsatzung ließ sich sehr angelegen sein, den Zwist gütlich beizulegen (1563, Januar 3., März 14., Juni 20., September 12. 1564, Januar 9. usw.)¹⁾. Ein ähnlicher Streit hatte Zürich, das sich beschwerte, der Landvogt in der Grafschaft Baden verlange den Abzug in Altstätten. Dieses Dorf gehöre mit dem Malefiz nach Baden, mit der Mannschaft und den übrigen Gerichten und Bußen nach Zürich. Die Tagsatzung zu Baden erkannte: Zürich soll auf die nächste Versammlung seine Rechnungen über diesen Abzug vorweisen, ebenso der Landvogt, damit aus denselben ersehen werden kann, ob Zürich den Abzug allein oder nur zur Hälfte bezogen hat. Zürich konnte beweisen, daß es in Altstätten wiederholt die Steuer eingenommen habe. Dies wurde in den Abschied genommen (1605, April 17.)²⁾. In Thengen, Lienheim und Herderen (Großherzogtum Baden) besaßen die 8 alten Orte als Obrigkeit der Grafschaft Baden das Mannschaftsrecht, der Graf von Sulz hatte da das hohe und der Bischof von Konstanz das niedere Gericht. Alle drei machten nun in diesen Gemeinden Anspruch auf den Abzug; deshalb beschwerten sich die Einwohner, sie seien immer abzugsfrei gewesen und wünschten bei dem alten Brauche zu verbleiben. Die 8 alten Orte entsprachen dem Begehr, aber der Graf von Sulz protestierte dagegen. Die Orte erhoben einen Gegenprotest,

¹⁾ Eidg. Absch. IV, 2, S. 240, 257, 259, 274.

²⁾ Eidg. Absch. V, 1 A, S. 736, V, 1 A, S. 1455.

und der Abgeordnete von Konstanz nahm nicht wegen der Rechtigkeit, sondern wegen der erlaufenen Kosten einen Drittel des strittigen Abzuges (1619, Oktober 9.). Mischten sich in diese verwickelten Rechtsverhältnisse noch die Gegensätze der Konfession, so war die Lösung des Knotens mit großen Schwierigkeiten verbunden, ja oft unmöglich. Propst und Kapitel zu Zurzach verlangten von Kadelburg und anderen Gemeinden den Abzug, gestützt auf einen Beschuß der katholischen Tagsatzung zu Luzern im Jahre 1616. Die Gemeinden wünschten Befreiung von der Steuer. Zürich und Bern erklärten, das Mannschaftsrecht und somit auch der Abzug gehörten der Grafschaft Baden, also den 8 alten Orten. Die katholischen Stände verblieben aber bei ihrer Erkenntnis. Dies alles wurde in den Abschied genommen (1620)¹⁾. Noch manche andere Rechtsfragen tauchten beim Abzug auf. Der Landvogt im Thurgau schlug der Tagsatzung in Baden vor, es sollte von Aussteuern, die außer die Grafschaft gehen, der Abzug genommen werden, und erhielt von ihr folgende Weisung: Wird auswärts von Aussteuern, die in den Thurgau gehen, ein Abzug genommen, so soll er Gegenrecht halten und ihn nach solchen Orten hin auch beziehen. Geschieht es nicht, so soll er sich dieses bescheinigen lassen (1593, Juni 17.)²⁾. Wird das Einziehen von dieser Steuer versäumt, so kann daraus nicht das Recht auf Befreiung abgeleitet werden (Freie Ämter nach Merischwand 1629). Man fand es ferner bedenklich, daß von Hab und Gut, das man nur leibdingweise besessen und benutzt hatte, der Landvogt den Abzug forderte; nur die jährliche Nutzung komme in andere Orte, nicht das Gut selber. Die Tagherren nahmen die Angelegenheit in den Abschied (1632).

Die kantonale Souveränität diktirt ihren Untertanen die Religion: für dieses alte Recht stritten die katholischen Orte. Zürich focht für das neue Recht: Glaubensfreiheit und Freizügig-

¹⁾ Eidg. Absch. V, 1 A, S. 1455 56.

²⁾ Eidg. Absch. V. 1 A.

keit. Nach altem Rechte konfisierte Schwyz das Vermögen der Arter reformierten Flüchtigen und ließ vier der Gefangenen hingerichten. Nach dem ersten Vilmergerkrieg wurde neuerdings das alte Recht befestigt, das eidgenössische Recht der kantonalen Landeshoheit geopfert. Nach allgemeiner Regel konfisierten die katholischen und die reformierten Stände die Güter der Religionsflüchtigen mit der Begründung, sie hätten nicht nur für das zeitliche, sondern auch für das ewige Wohl ihrer Untertanen zu sorgen¹⁾. Diese harte Maßregel verursachte in den gemeinen Vogteien viel Unheil; deshalb erhielten die Gesandten der regierenden Orte den Auftrag, Instruktion mitzubringen zu einer Vereinbarung, wie es mit dem Abzuge zu halten sei, wenn Leute aus der Grafschaft Baden in das Gebiet von Zürich oder Bern, oder umgekehrt heiraten und die Religion ändern. Es wurde der Antrag gestellt, damit es so zu halten, wie bei solchen, die ihre Religion schon vor dem Wechsel des Wohnortes geändert hätten, nämlich sie abzugsfrei zu halten (1674)²⁾.

Beim Abzug faßte nach und nach der Grundsatz Fuß, daß von Gütern, so lange sie im Obereigentum des Staates liegen, eine Steuer nicht bezogen werden dürfe. Alle Güter aber, die dem Staate gewisse Einkünfte abwarfen und fortgezogen wurden, waren abzugspflichtig. Eine Ausnahme bildeten die sogenannten Gottesgaben (*piae causae*). Es waren dies milde Stiftungen für Kirchen, Schulen, Spitäler, Arme, Kranke, Witwen und Waisen; der Ertrag solcher Güter kam nicht einem Einzelnen zu, sondern diente der Gesamtheit. Am 25. Januar 1668 beschloß der Rat in Bern, daß von allen Gottesgaben kein Abzug genommen werden dürfe. Die Glaubenstrennung brachte auch diese Bestimmung ins Wanken; denn fromme Stiftungen der einen Partei waren in den Augen der andern eine blinde Torheit,

¹⁾ «Die Natur der Religion ist zu überzeugen, niemals zu zwingen. Die Konfiskation der Güter ist in diesem Falle eine Tyrannie.» G. Walther, *Abzugsgerechtigkeit*, Bern 1775. Freiburg und Solothurn waren durch besondere Verträge von dieser Vorschrift ausgenommen.

²⁾ Eidg. Absch. VI, 2, S. 1308—1310.

ein Greuel und umgekehrt; deshalb entstand der Rechtsatz: Güter, die zum Wohle einer fremden Religion an fremde Kirchen außer Landes gehen, gehen für den Staat verloren, weil seine Untertanen an solchen Stiftungen keinen Nutzen haben, sie müssen deshalb den Abzug bezahlen. Da Gold immer willkommen ist, wurde oft auch die konfessionelle Zusammengehörigkeit außer Acht gelassen. Die Tagsatzung zu Baden schrieb dem Kardinal von Como, er möchte die Propstei zu Lugano wie von altersher mit keinem Abzug beschweren (1584, November 25.)¹⁾. Unter Berufung auf seine Privilegien erhob der Johanniterorden zu Leuggern Anspruch auf Abzugsfreiheit. Die Tagsatzung nahm das Verlangen in den Abschied. Schwyz und Glarus waren gegen Entprechung; die Mehrheit der Orte war für Erlassung. Schwyz aber verharrte auf seiner Forderung; diese Erklärung wurde in den Abschied genommen (1649—1656)²⁾.

Wegen ihrer hohen Stellung verlangten einige Stände das Vorrecht der Abzugsbefreiung, so die adeligen Gerichtsherren im Thurgau. Die Tagsatzung beschäftigte sich oft mit ihren Begehren; es wurde von Fall zu Fall entschieden, bald im bejahenden, bald im verneinenden Sinne³⁾. So konnte sich nicht eine einheitliche Norm ausbilden. Zu dieser Unsicherheit gesellte sich noch die Frage, ob Bürgerliche, die im Besitze von Edelgütern und Gerichtsherrlichkeiten waren, abzugsfrei seien oder nicht; sie blieb unentschieden. In Luzern kamen folgende Erwägungen zum Durchbruch: Die Angehörigen der VII regierenden Orte müssen von allen Anfällen und Erbschaften aus dem Thurgau dem dortigen Landvogte den Abzug geben⁴⁾; es ist ungerecht,

¹⁾ Eidg. Absch. IV, 2, S. 847.

²⁾ Eidg. Absch. VI, 2, S. 1308.

³⁾ Eidg. Absch. 1503, 1504, 1525, 1560; III, 2, S. 250, 252, 259; IV, 1 a, S. 810; IV, 2, S. 989.

⁴⁾ Junker Leopold Feer, des Rats in Luzern, mußte von dem Vermögen, das er von seinem Schwiegervater Kaspar Ludwig von Heidenheim im Thurgau geerbt hatte, trotz Fürbitte seines Ortes den Abzug entrichten (Eidg. Absch. V, 1 A, S. 1337).

daß sie weniger Rechte haben als die Untertanen fremder Regierungen, die infolge des Gegenrechtes abzugsfrei sind. Dieses Gegenrecht wird nun aufgehoben. In Zukunft sollen Edle und Unedle den Abzug entrichten; es hat der Landvogt aber Befehl, von jedermann ohne Unterschied, vom Gute, das weggeführt wird, zuhanden der Obrigkeit die Steuer zu beziehen (1623 und 1624)¹⁾. Über diesen Entscheid ging ein Sturm der Entrüstung durch die hohen Stände im Thurgau. An der Tagsatzung zu Baden (1625, Juni 29. bis Juli 18.) legten die geistlichen und weltlichen Gerichtsherren eine Bittschrift ein, den Beschuß aufzuheben oder dann das Gegenrecht zu bewilligen, und bekämpften ihr Gesuch mit Abschieden und Klagen über die Landvögte. Da die Tagherren ohne Instruktion waren, verblieb es beim fröhern Entscheid; immerhin wurde das Geschäft ad referendum genommen, dies um so mehr, als Zürich fand, es sei billig, das Gegenrecht zu bewilligen. An der Konferenz der VII regierenden Orte in Frauenfeld (1625, August 17.) wiederholten die Thurgauer Gerichtsherren ihre Supplikation, darauf hinweisend, daß sie durch die Abzugsbelastung an ihrem Vermögen schwer geschädigt, der Verachtung und dem Spotte der auswärtigen Edelleute preisgegeben und ihnen vorteilhafte und standesgemäße Eheverbindungen erschwert würden. Zürich, Uri und Glarus waren der Ansicht, man dürfe die alten Freiheiten der Gerichtsherrn nicht leichter Hand beseitigen; bei den gefährlichen Zeiten sei es untunlich, den Widerwillen der Untertanen zu erregen. Sie hoben den Abschied von Baden auf, sprachen sich für das Gegenrecht aus und bestätigten die Freiheiten der Gerichtsherren. Die Abgeordneten von Luzern, Schwyz, Unterwalden und Zug waren bloß ad audiendum instruiert, sprachen aber die Hoffnung aus, ihre Obrigkeit würden die Zustimmung nicht versagen. Luzern, Zürich, Unterwalden und Zug bestätigten die Abzugsbefreiung durch ihre Ortsstimmen. Nun tauchte aber die Frage auf, wie es mit den pendenten Abzugsforderungen zu halten sei. Die Konferenzabgeordneten der katholischen Orte zu

¹⁾ Eidg. Absch. V, 2, S. 1515.

Luzern (1626, April 28.—30.) entschieden sich wegen des ausstehenden Abzuges im Thurgau dahin: Für die Orte, die dem vorjährigen Beschlusse nicht beigestimmt haben, hat der Landvogt ihn nach altem Brauche einzuziehen, den übrigen Ständen wird der Einzug freigestellt, und gleichen Jahres gab Schwyz die Erklärung ab, daß es in die Abzugsbefreiung nicht einwillige. Ein treffliches Bild der Rechtsunsicherheit jener Zeit, aber es kam noch schlimmer. Die Jahresrechnung des Thurgauer Landvogtes Hauptmann Johann an der Allmend, des Rats von Luzern, zeigte einen Rückschlag von 608 Gulden, so daß jeder der VII Orte 86 Gulden zur Deckung desselben beizutragen hatte; dies war eine Folge davon, daß den Adeligen die Abzugssteuer erlassen worden war (Baden, 1634, Juli 6.). Die Orte erhielten deshalb die Weisung, ihre Gesandten zu instruieren, wie man sich in Zukunft betreffend den Abzug im Thurgau verhalten wolle, da die regierenden Orte ihn selber geben müßten. Zwei Jahre später wurde ebenfalls in den Abschied genommen, wie die Befreiungen zu ändern, die Einnahmen zu vermehren und die Ausgaben zu vermindern seien. Wie die Katze ging man um den heißen Brei herum. Zürich erhielt den Befehl, die Gerichtsherren, die sich am meisten widersetzen, zu zitieren und von ihnen Beweismittel zu verlangen (1638). Auf den beiden Tagsatzungen zu Baden im Jahre 1641 drang folgende Ansicht durch: Die Abzüge im Thurgau haben schöne Summen abgeworfen; durch «glimpfliches Vorgehen» hat man sie den Gerichtsherren erlassen. Die regierenden Stände können aber ihre Stimmen zurücknehmen, wie dies bereits von etlichen Orten geschehen ist. Die Abzugssteuer wird deshalb wieder eingeführt. Und die Mehrheit der katholischen Konferenz in Luzern erklärte, der Landvogt habe zuhanden der Orte von allem Gut, das erbweise oder auf anderm Wege aus dem Thurgau gehe, den Abzug zu nehmen; denn die vor Jahren erlangte Befreiung sei mit Geschwindigkeit erwirkt worden; sie werde jetzt aufgehoben; wer dagegen sei, könne es an der nächsten Zusammenkunft vorbringen (1641). An der Frauenfelder Konferenz der VII Orte erklärten die Abgeordneten

von Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden nach Instruktion, der Landvogt müsse zuhanden ihrer Oberen sowohl von ererbtem und verfallenem als auch von zu ererbendem und nachfallendem Gute den Abzug fordern; glaube ein Stand oder Ort freizügig zu sein, so solle er es beweisen. Zug schloß sich dieser Erklärung an (1642, Februar 17.). Beim Verkauf des Freigutes Mamertshofen verlangte der Landvogt 1800 Gulden Abzug und verarrestierte die Summe. Nun schlügen die geistlichen und weltlichen Gerichtsherren im Thurgau abermals die große Trommel, schickten Ausschüsse an die Jahresrechnung der XIII Orte nach Baden (1646, Juli 2.—18.) und begehrten, daß man sie bei der seit 140 Jahren erlangten Abzugsfreiheit belassen möchte. Die Mehrzahl der Orte gab die Zustimmung mit der Weisung, der Landvogt habe sich an das Thurgauer Landbuch zu halten. Wo das Gegenrecht herrsche, habe es auch der Thurgau zu gewähren. Die Gesandten von Schwyz, Unterwalden und Glarus konnten nicht einwilligen, weil sie ohne Instruktion waren, nahmen aber das Geschäft in den Abschied, in der Hoffnung, ihre Obrigkeit würden damit einverstanden sein. Natürlich waren die Thurgauer Amtsleute gegen diesen Beschuß, weil ihnen dadurch manches fette Fischlein entging; sie machten deshalb darauf aufmerksam, es würden wie im deutschen Reiche und in Österreich große Übelstände entstehen, wenn die Gerichtsherren auch die Abzüge ihrer Untertanen beanspruchen könnten (1647). Das alte Spiel konnte von neuem beginnen. Und wirklich an der Tagsatzung von Zug (1653, Oktober 20.—24.) anerkannten einige Orte die den Thurgauer Gerichtsherren zugestellten Rezesse nicht; denn sie seien den gefaßten Beschlüssen nicht gemäß. Wegen des Abzuges von einem Junker gerieten Zürich und Schaffhausen mit den übrigen Orten in Zwist. Zürich stellte die Behauptung auf, der Zuger Abschied von 1653 sei im Thurgau nie zur Anwendung gekommen; die Abzugsfreiheit der Gerichtsherren sei 1654 bestätigt worden; vor und nachher habe man gerichtsherrliches Gut in die Orte und über den Rhein ohne Abzug genommen. Die andern Orte warfen ein, das Versäumnis der Landvögte sei nicht

maßgebend, und verteilten hinter dem Rücken von Zürich und evangelisch Glarus die große Summe¹⁾. Welche Rechtsunsicherheit wegen der Verschiedenheit der Interessen und der Konfession!²⁾

Noch ein anderer Stand verlangte Abzugsfreiheit: die Geistlichkeit. Der konfessionellen Gegensätze wegen erhitzten sich die Gemüter über diese Forderung in sehr hohem Maße. Als erläuternde Einleitung genügt eine kurze Zusammenstellung der betreffenden Beschlüsse: 1649, 18. und 19. August. Konferenz der katholischen Orte in Luzern: Freämter. Das Gut der Priester darf nach ihrem Tode nicht mehr als geistliches Gut betrachtet werden³⁾. 1650, Juli 3., Baden, Tagsatzung: Der Abschied von 1644 wird dahin ergänzt: Wenn die Hinterlassenschaft verstorbener Geistlicher wieder an Geistliche fällt, so darf kein Abzug genommen werden, wohl aber, wenn sie von Weltlichen beerbt werden⁴⁾. 1663: Bern warf die Frage auf, ob Priester und Prädikanten abzugsfrei seien. Antwort: Nach dem Zuger Abschied von 1653 haben sie den Abzug zu entrichten, da niemand von dieser Steuer befreit ist; dies besonders, wenn geistliches Gut an weltliche Personen übergeht⁵⁾. 1672: Zürich und Bern verlangten, daß von reformierten Geistlichen kein Abzug genommen werde, da sie bald da, bald dort Pfründen annehmen müßten. Die katholischen Orte aber waren der Meinung, vom Privatgut der Pfarrer beider Konfessionen werde stets Abzug bezogen, das sei durch viele Beispiele bewiesen⁶⁾. 1673, 18.—20. Dezember. Konferenz der VII katholischen Orte in Luzern: Ein Bote von Glarus brachte die Forderung, daß der Nachlaß des Prädikanten von Wartau im Rheintal abzugsfrei sein solle. Zürich und andere Orte hätten hiezu schon ihre Zustimmung gegeben. Die Konferenz

¹⁾ Eidg. Absch. VI, 2, S. 1179/80.

²⁾ Eidg. Absch. V, 2, S. 1497, 1517 usw.

³⁾ Eidg. Absch. VI, 2, S. 1350.

⁴⁾ Eidg. Absch. VI, 2, S. 1141.

⁵⁾ Eidg. Absch. VI, 2, S. 1351.

⁶⁾ Eidg. Absch. VI, 2, 1309.

fand dies sehr bedenklich, weil Zürich auf diese Weise alle Prädikanten den wahren (katholischen) Geistlichen gleichzustellen suche. Der Landvogt erhielt den Auftrag, die Steuer genau einzuziehen. Dieser Streit zog sich bis ins Jahr 1676 hin, wobei eine starke Spannung eintrat; denn die katholischen Orte drohten, Glarus von der Mitregierung auszuschließen, die evangelischen Stände aber versicherten Glarus der eidgenössischen Affektion¹⁾. Zu Langrickenbach im Thurgau war der Dekan Schädler noch bei seinen Lebzeiten nach Zürich versetzt worden, aber der Tod ereilte ihn, ehe er die neue Pfründe antreten konnte. Der Thurgauer Landvogt forderte den Abzug. Zürich inhibierte und beschwerte sich. Die Konferenz der V katholischen Orte in Luzern fand die Einrede für nichtig, beschloß, man werde den Titel Prädikantengut nie passieren lassen, und befahl dem Landvogt, das fragliche Gut in sichern Gewahrsam zu bringen. Zürich beharrte auf seinem Standpunkte und drohte, es werde beim Absterben von Prälaten als Gegenrecht die Annaten auf den in seinem Gebiete liegenden Gütern beziehen. Auf dem Tag zu Baden verzichtete die Mehrheit der Orte auf den Schädlerschen Abzug (1676, Juli 5.)²⁾. Zu argen Streitigkeiten und sogar Kriegsdrohungen führte die Abzugsforderung vom Nachlaß des Prädikanten Wirz im Thurgau (1684). Der Landvogt verlangte die Steuer, und die katholischen Orte standen auf seiner Seite; Zürich und die evangelischen Stände bestritten sie als eine Neuerung. Zürich drohte, wenn man auf der Einziehung beharre, so werde es sich an den in seinem Gebiete liegenden Gütern der katholischen Gotteshäuser und Geistlichen schadlos halten und mit Wettingen anfangen, und wenn man die Prädikanten nicht als Geistliche qualifizierte, so werde es auch den Priestern diese Eigenschaft nicht zusprechen. In Brunnen wurde Luzern beauftragt, diese Reden zu rügen, und der Landvogt erhielt den Auftrag, betreffend den Wirzschen Abzug die Exekution vorzunehmen. Wirklich be-

¹⁾ Eidg. Absch. VI, 2, S. 1278/81.

²⁾ Eidg. Absch. VI, 1, S. 897; VI, 2, S. 1005, 1179.

legte er 200 Gulden mit Arrest und sprach die Hoffnung aus, nochmals so viel zu erlangen (1689). Da die katholischen Orte auf ihrem Exekutionsbeschuß beharrten, schlug Zürich den regierenden Orten im Thurgau folgendes vor: Beziehen die katholischen Stände in allen deutschen Vogteien von ihren Weltpriestern den Abzug, so kann es sich dazu auch bei den Prädikanten verstehen, oder es sollen die katholischen Orte von ihren Weltpriestern und die evangelischen Stände von ihren Prädikanten den Abzug nehmen. Die Anregung wurde zur Instruktion in den Abschied genommen, aber ohne Erfolg (1691). Nun ging Zürichs Antrag dahin, der Streit betreffe die Religion und den Landfrieden und gehöre deshalb nach dem Frieden von 1656 vor das eidgenössische Recht. Die katholischen Orte aber schlugen das eidgenössische Recht aus, indem sie behaupteten, der Zwist berühre ein Staatsregal. Zürich wolle aus einer rein politischen Frage einen Religionshandel machen. Auf den Einwand Zürichs, die katholischen Orte beharrten auf dem Abzug im Thurgau, wo viele Prädikanten, aber wenige Priester seien, aber in den Freiamtern, wo keine Prädikanten seien, hätten sie den Priestern den Abzug nachgelassen, fanden die katholischen Orte für gut, zu untersuchen, ob es nicht tunlich sei, die gewährte Begünstigung wieder aufzuheben. Zürich forderte neuerdings eidgenössisches Recht, stellte für den Weigerungsfall Gegenmaßregeln in Aussicht und rüstete sich zum Kriege. Die evangelischen Orte erteilten Zürich den Rat, wenn es nicht Genugtuung erhalte, so solle es bei vakanten Prälaturen in seinem Gebiete die Schirmgelder einführen, diese seien dann keine Repressalien, sondern auch die Befugnisse eines obrigkeitlichen Regals. Der kriegerischen Zeiten wegen gaben der Nuntius und der französische Gesandte den katholischen Orten die Mahnung zur Mäßigung. Um den kriegdrohenden Handel aus der Welt zu schaffen, wurde zu Baden eine gemeineeidgenössische Tagsatzung der XIII Orte veranstaltet. In manchen Sitzungen ließen es sich die unbeteiligten Stände sehr angelegen sein, eine Vermittlung zustande zu bringen. Nach langen hartnäckigen Verhandlungen kam endlich am 26. August 1693

zwischen den VII regierenden Orten im Thurgau folgende Vereinbarung zur Annahme: «Priester und Prädikanten, welche infolge von Amotion (Amtsentsetzung), Promotion oder freiwilligen Entschlusses aus dem Thurgau wegziehen, sollen als Ambulatorii von allem Abzug frei sein. Die Erben eines im Thurgau verstorbenen Priesters oder Prädikanten sind nur dann dem Abzug unterworfen, wenn sie beim Todesfall oder nachher aus dem Lande wegziehen. Der Abzug erstreckt sich nur auf liegende Güter, Zinsbriefe und auf im Thurgau hypothekierte Schuldforderungen. Beim Verkauf der betreffenden liegenden Güter soll später nicht nochmals der Abzug genommen werden. In allen übrigen Vogteien verbleibt es rücksichtlich des Abzuges der Priester und Prädikanten bei der bestehenden herkömmlichen Übung»¹⁾. Es kam somit der Grundsatz zur Geltung, daß alles Gut, das im Obereigentum des Staates verblieb, nicht verabzugs werden durfte. Daß im Thurgau und in den Freiamtern wirklich nicht die gleiche Elle zur Anwendung kam, geht aus folgendem hervor: Die Konferenz der V katholischen Orte beschloß in Luzern am 18. und 19. August 1649: Das Gut der Priester darf nach ihrem Tode nicht mehr als geistliches Gut betrachtet werden²⁾. Von der Erbschaft eines Geistlichen, welche wiederum an einen Geistlichen fällt, wird kein Abzug genommen (1650, Juli 3.)³⁾. Hernach erlangten die Priester Abzugsfreiheit. Als der Landvogt vom verstorbenen Kaplan in Sins den Abzug genommen hatte, reklamierten die Betroffenen; deshalb gaben die katholischen Orte ihre Anteile zurück (1687). Nun wurden Schritte getan, diese Abzugsbefreiung, zu welcher alle Stände, mit Ausnahme von Luzern und Zürich, ihre Stimme gegeben hatten, wieder aufzuheben. Schwyz, Nidwalden und katholisch Glarus hoben ihre Zustimmung auf, Uri und Obwalden nahmen die Angelegenheit ad referendum, Zug erklärte sich für die Mehrheit. Schließlich schafften alle Orte, mit Ausnahme von

¹⁾ Eidg. Absch. VI, 2, 2, S. 1771/1776.

²⁾ Eidg. Absch. VI, 2, S. 1350.

³⁾ Zeitsch. f. schweiz. Recht, Bd. 17, S. 12 u. 15.

Uri, das Vorrecht der Geistlichen ab (1693). Es war außerordentlich schwierig, alle Stände unter einen Hut zu bringen.

Das Beispiel der Gerichtsherren und Geistlichen fand Nachahmung. Die eidgenössischen Beamten, die in den gemeinen Herrschaften wirkten, wünschten auch Abzugsbefreiung im Todesfall, aber ohne Erfolg. Bei einer solchen Angelegenheit wurde in der Grafschaft Baden entschieden: Die Erben von Beamten, die im Dienste der regierenden Orte in den gemeinen Vogteien sterben, sind anzuhalten, den Abzug zu entrichten (1689). Konsequent wurde dieser Entscheid nicht durchgeführt; je nach der Person war schon ein Hintertürchen offen. So kam für die Freienämter die Bestimmung zur Geltung: Die Liegenschaften, welche Bürgern der regierenden Orte gehören, sollen, so lange sie im Besitze ihrer Kinder und Erben liegen, von dem Zuger Abzug (1653) frei sein (1681)¹⁾.

Neue Streitigkeiten veranlaßte die Frage, ob die Novizen von dem Vermögen, mit dem sie beim Eintritt in ein Kloster ausgesteuert wurden, und das aus dem Freien Amte ging, den Abzug zu entrichten hätten. Zürich und Bern stimmten für, die katholischen Orte gegen die Forderung. Nach langen Verhandlungen erhielten die Landvögte der Grafschaft Baden und der untern Freien Ämter den Befehl, nach dem Abschied von Baden des Jahres 1668 von den in die Klöster gehenden Aussteuern den Abzug zu nehmen (1726); dieser Beschuß fand im folgenden Jahre seine Bestätigung. Nach dem Toggenburger Krieg war das Übergewicht auf der reformierten Seite.

Last, not least, auch die Henker verlangten das Standesvortrecht der Abzugsbefreiung. An der Tagsatzung zu Baden vom 6.—29. Juli 1659 stellten die Scharfrichter von Zürich, Luzern und Frauenfeld das Begehren, des Abzuges ledig zu sein; sie fanden aber taube Ohren; doch wurde die Ablehnung gehörig mit Zucker versüßt, indem man ihnen versprach, man werde sie in Gnade behandeln, also gegebenenfalls ein Auge zutun und

¹⁾ Zeitschrift f. schweiz. Recht, Bd. 17, S. 62.

fremde und ausländische Nachrichter nicht eindringen lassen. Wenn die Not es erfordere, könnten sich aber die Obrigkeiten ihre Hände nicht binden lassen¹⁾.

Die Abzugsverhältnisse der gemeinen eidgenössischen Vogteien zeigen eine bunte Musterkarte alter, herkömmlicher, angezweifelter, bestrittener, neuer und abgeänderter Rechte und geben ein treffliches Bild der unsicheren rechtlichen Zustände jener Zeit. Im Jahre 1641 fragte der Landvogt im Rheintal die Tagsatzung an, ob er den Abzug zu beziehen habe, und erhielt die Auskunft, es müsse beim alten Herkommen verbleiben; Orte, die bisher diese Steuer nicht gegeben hätten, sollten dabei verbleiben und umgekehrt. In Thal und in andern Gemeinden gebühre den Herren und Oberen von Gütern, die hinausgehen, kein Abzug²⁾. Den Ortschaften Bernang, Marbach und Balgach stand wie Altstätten das Recht zu, von Vermögen, das ins Ausland ging, den Abzug zu nehmen (1658). Einige Zeit nachher wurde die Frage aufgeworfen, ob bei Tauschkäufen auch Abzug gefordert werden dürfe (1675); Zürich verwahrte sich dagegen; es sei dies eine Neuerung, die den katholischen Orten großen Nutzen bringe. Auf eine Beschwerde von Glarus hin konnten Rheineck und Rüti neben den vorgenannten Gemeinden Dokumente aus der Mitte des 17. Jahrhunderts vorweisen, nach welchen sie abzugsberechtigt waren, doch durften sie in die eidgenössischen Orte nur 5% nehmen 1693)³⁾. Es gab also im Rheintal Ortschaften mit dem Vorrecht der Abzugsforderung und andere, die diese Freiheit nicht besaßen.

Die Grafschaft Sargans stand seit 1460 unter der Herrschaft der Stände Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus. Im Jahre 1538 brachten die Sarganser ihren Obern vor, einige ihrer Nachbarn würden von ihnen den Abzug fordern, und baten um die Erlaubnis, Gegenrecht zu halten, damit

¹⁾ Eidg. Absch. VI, 2, S. 1141.

²⁾ Eidg. Absch. V, 2, S. 1626.

³⁾ Eidg. Absch. VI, 2, S. 1248 usw.

die Spieße gleich lang seien. Zur Erdauerung wurde die Angelegenheit nach Hause genommen. Als keine Antwort eintraf, so deuteten dies die Grafschaftsleute im zustimmenden Sinne, bezogen die Steuer und verwendeten sie zu gemeinen Handen. Erst 1551 ging den regierenden Orten das Licht auf, sie würden von dem Abzug nichts erhalten, während in allen andern Vogteien diese Steuer der Regierung gehöre; dabei wurde die Vermutung ausgesprochen, Sargans habe bei dem letzten Zwiste der Orte (Kappelerkrieg) den Abzug an sich gebracht. Der Landvogt erhielt den Befehl, die Steuer zu beziehen. Nun reisten Boten von Sargans von Ort zu Ort und zur Tagsatzung nach Baden mit der Bitte, dem Lande das Recht zu lassen, es sei ein alter Brauch, man habe viele Steuern und Auslagen für die Regierung usw. Es wurde beschlossen: Ohne Präjudiz verbleibt Sargans beim Abzugsrecht; kommt aber an den Tag, daß das Recht den Orten gehört, so gilt der Beschuß nichts. Von den regierenden VII Orten darf aber Sargans keinen Abzug verlangen (1552, April 4.). Im Jahre 1604 erhielt die Grafschaft die Bestätigung dieser Freiheit¹⁾, konnte aber derselben nie recht froh werden. Glarus machte zuerst einen Einbruch, indem es gegen Sargans den Abzug einführte. Darauf erhielt der Landvogt den Befehl, gegen Glarus ohne rückwirkende Kraft Gegenrecht zu halten (1643). Dieser Beamte zeigte dann an, die Sarganser Gemeinden würden von Vermögen, das über den Rhein gezogen werde, 15% Abzug nehmen, wovon die Obrigkeit nichts erhielten. Nun taten die Regierungen den Spruch: Von dieser Summe erhalten die Obrigkeiten 10% und die Gemeinden nur 5%. Zwischen Sargans und den Orten wird die reziproke Abzugsgerechtigkeit eingeführt (1644)²⁾. In nicht gar langer Zeit wurden die Sarganser Abzugsverhältnisse abermals neu geordnet: «Die Grafschaft nimmt von Glarus 5% zur Hälfte für die betreffende Gemeinde und zur Hälfte für die Obrigkeit (1667). Vom Heiratsgut muß die Steuer

¹⁾ Eidg. Absch. IV, 1 c, S. 963; IV, 1 c, S. 507, 626.

²⁾ Eidg. Absch. V, 2, S. 1652.

auch bezogen werden; die Gemeinden erhalten bei 5—10 % die Hälfte, bei 15 % einen Dritt (1674)». Mit Ausnahme von Wallenstadt suchten alle untern Gemeinden bei der Konferenz der Oberhand um Bestätigung des Reziprozitätsrechtes nach (1794)¹⁾.

Die Grafschaft Uznach und die Vogtei Gaster standen unter der Oberhand von Schwyz und Glarus. Die Vogtrechnung von 1449 zu handen der regierenden Stände zeigte noch keine Einnahme aus dem Abzug als obrigkeitliches Regal²⁾. Am 7. September 1551 an der Jahresrechnung zu Schännis beklagten sich Abgeordnete von Quarten und aus dem Gaster bitter, daß die Gemeinden im Sarganserland von Erbschaften, die hinaus gingen, großen und schweren Abzug forderten, während sie nicht Gegenrecht halten dürften, und baten um Hilfe. Die regierenden Orte nahmen das Ansuchen zur Erwägung nach Hause. Das Vorrecht der Sarganser Einwohner wirkte ansteckend: die Untertanen des Gaster hätten auch gerne ihren Anteil am Abzug gehabt; aber die regierenden Orte legten ihnen auf, durch Brief und Siegel zu beweisen, daß der dritte Teil der Steuer ihnen gehöre, sonst falle sie ganz der Oberhand zu³⁾.

In der Landgrafschaft Thurgau, seit 1460 unter VII Orten (ohne Bern) stehend, verursachte der Abzug sehr viele Streitigkeiten, weil die gesetzlichen Bestimmungen auf Herkommen beruhten, vielen Veränderungen unterworfen waren und die Handhabung derselben sich nach dem Wind drehte. Im Jahre 1504 faßten die regierenden Stände den Beschuß: Wenn Erbgut oder anderes Vermögen aus dem Thurgau gehen in Orte oder Gebiete, wo der Abzug verlangt wird, so sind sie ebenfalls abzugspflichtig⁴⁾. Bald darauf stellte Zürich das schriftliche Begehren, daß die Untertanen der X Orte, die Güter aus dem Thurgau ziehen würden, abzugsfrei sein sollten; denn die Grafschaft gehöre den

¹⁾ Eidg. Absch. VI, 2, S. 1281; 1778—1798, S. 424.

²⁾ Tschudi, Chron. II, S. 534; Gubser, Gesch. d. Landschaft Gaster.

³⁾ Eidg. Absch. V, 2, S. 202, 273/74.

⁴⁾ Pupikofer, Gesch. d. Thurg. II, S. 116; Eidg. Absch. IV, 1 e, S. 513.

Eidgenossen. Mit Recht verlangten die Räte an der Jahresrechnung in Baden darüber Auskunft, wie Zürich diejenigen halte, die Vermögen aus seinem Gebiete in den Thurgau nehmen würden; dann wolle man einen Entscheid treffen (1523, 15. Juni)¹⁾. Abzugspflichtige kamen auch etwa bei der Tagsatzung ein, man möchte ihnen den Abzug ganz oder teilweise erlassen; dann holten die Gesandten zu Hause Instruktion, ob man viel oder wenig oder gar nichts schenken wolle; eine Einigkeit kam selten zustande. Da die eidgenössischen Orte den Abzug dem Thurgau zu liefern hatten, wurde in den Abschied genommen: Wer nicht Brief und Siegel zur Befreiung vorweisen kann, ist ebenfalls abzugspflichtig (1637). Frauenfeld hatte gegen die Thurgauer Landschaft ein Vorrecht: es herrschte gegenseitig Abzugsbefreiung; im Anfang des 16. Jahrhunderts war diese noch nicht allgemein anerkannt (1523)²⁾. Auch Weinfelden und Bischofszell hatten in ihren Rechten mancherlei Anfechtungen zu erleiden; die letztgenannte Stadt bezog wie Stein am Rhein und Dießenhofen 10 %, Arbon 5 %. Zwischen dem Abt der Reichenau und dem Bischof von Konstanz einer- und den regierenden Orten anderseits war die Abrede getroffen worden, gegenseitig auf den Abzug zu verzichten (1525); nun fingen aber die bischöflichen Amtsleute an, 10 % zu verlangen; deshalb verlangte der Thurgauer Landvogt, Gegenrecht zu halten. Die Tagherren ließen dem Bischof einen Brief schreiben und nahmen die Angelegenheit ad instruendum nach Hause (1571)³⁾. Erst später wurden die altstiftisch-konstanziischen Herrschaften und das Tanneggeramt mit der Landschaft Thurgau gegenseitig abzugsfrei. Zwischen der Stadt Konstanz und dem Thurgau herrschte folgender alter Brauch: Wenn ein Konstanzer in den Thurgau zieht, zahlt er keinen Abzug. Wer aber im Thurgau wohnt und in Konstanz eine Erbschaft macht, leistet den Abzug. In gleicher Weise verfahren die Thurgauer Landvögte gegen Konstanz (1530). Bald

¹⁾ Eidg. Absch. IV, 1 a, S. 295, 300, 800.

²⁾ Eidg. Absch. IV, 1 a, S. 294, 306.

³⁾ Eidg. Absch. IV, 1 a, S. 556; IV, 2, S. 989.

darauf wurde dieses Gewohnheitsrecht durch einen Vertrag geregelt (1559), in den aber beide Teile bei günstiger Gelegenheit sich Deutungen und Eingriffe erlaubten (1574); deshalb beschlossen die regierenden Orte, von Konstanz ohne Unterschied den Abzug zu nehmen. Die Stadt erhob Einsprache und drohte mit Zollerhöhung und Repressalien (1646). Eine Abordnung bewirkte, daß beide Teile wieder zur alten Observanz zurückkehrten: Es wird nur Abzug gefordert, wenn Vermögen als Erbe oder Legat aus dem Thurgau nach Konstanz geht und umgekehrt (1649). In diesem Vertrag war auch Frauenfeld inbegriffen (1552)¹⁾. Die Städte Lenzburg, Winterthur und St. Gallen waren mit der Grafschaft gegenseitig abzugsfrei; ebenso die thurgauischen Gerichte des Abtes von St. Gallen. Die alte st. gallische Landschaft und der Thurgau bezogen reciproke 6 %, das Toggenburg aber 10 %; früher herrschte da Abzugsfreiheit (1579). Die Gesamtsteuer betrug von 1667—70 laut Vogtrechnung: 1495, von 1669—1670: 1072 Gulden²⁾.

Die Grafschaft Baden stand unter der Regierung der VIII alten Orte; auch hier gab es des Abzuges wegen viele Verwicklungen. So beschwerte sich Zurzach, Thiengen und Waldshut würden erbweise viele Güter über den Rhein hinüber ziehen, ohne den Abzug zu leisten; würde aber dort einer der Ihrigen eine Erbschaft machen, so werde die Steuer gefordert. Die Boten baten um das Recht, dieselbe künftig auch zu beziehen, sie wollten die XIII Orte frei geben. Die Tagsatzung überstürzte sich nicht mit einer Antwort und gab Zurzach auf, neue Erkundigungen einzuziehen; ihre Ansicht ging dahin, daß der Abzug der hohen Obrigkeit gehöre. Sie faßte deshalb am 20. Oktober 1542 den Beschuß: Wer in Zukunft in der Grafschaft Baden erbt und das Gut hinausziehen will, soll dem Landvogte zuhanden der VIII Orte den Abzug erlegen, es wäre denn, daß seine Obrig-

¹⁾ Eidg. Absch. IV, 1b, S. 528; IV, 2, S. 985; V, 2, S. 1519; VI, 2, S. 1178; IV, 1 e, S. 679.

²⁾ Eidg. Absch. IV, 2, S. 989; V, 2, S. 1519; Puppikofer II, 666/68; Helene Hasenfratz: Der Thurgau, S. 205.

keit von niemand Abzug nähme. Die Leute, die in dem Gebiete der XIII Orte wohnen, sind abzugsfrei. Das war auch die Antwort für Zurzach. Bald darauf wurde obige Bestimmung bestätigt, die Höhe der Steuer auf 5 % festgesetzt und Gegenrecht zugesagt (1545, Juni 16.). Gestützt auf den vorgenannten Entscheid der Tagsatzung beschwerte sich der Landvogt, Kaiserstuhl beziehe für sich den Abzug, während er doch der Oberhand gehöre. Zur Verantwortung gezogen, wies das Städtchen ein Dokument des Bischofs Hugo von Konstanz aus dem Jahre 1518 vor, nach welchem es berechtigt war, von den wegziehenden Bürgern 5 %, von Nichtbürgern aber 10 % zu verlangen; seit Menschen-gedenken habe es große Auslagen für Steuern, « Reisen », Wachen, für das Landgericht in Baden usw. gehabt. Klingnau besitze das Abzugsrecht auch; es sei somit wohl angebracht, auch Kaiserstuhl im ruhigen Besitz desselben zu lassen. Die Tagsatzung ließ das Urbar in Baden um Rat fragen, erhielt aber keine Auskunft; deshalb wurde die Angelegenheit in den Abschied genommen (1554, Juli 20.). Für den Klettgau verlangte der Graf von Sulz den Abzug; der Landvogt machte aber die Mitteilung, die beiden Herrschaften seien abzugsfrei; auch das Städtchen Thiengen sprach sich für gegenseitige Abzugsbefreiung aus, worauf die Tagsatzung beschloß, diesen Bericht in das Gewölbe zu Baden zu legen, damit man sich in Zukunft darnach richten könne (1570 und 1571). Die Grafschaft war gegen das Amt Schenkenberg abzugsfrei; es scheint, daß dadurch für den Landvogt ein Ausfall in den Einnahmen eintrat; deshalb beschlossen die regierenden Orte, die Abzugsbefreiung sei aufgehoben, es werde denn « etwas Besseres » bewiesen (1655). Wie wandelbar waren doch die Obrigkeiten in ihren Ansichten! In den Jahren 1653, 1681, 1692 und 1749 faßten die Tagsatzungen den Beschuß, von allem Gut, es sei verfangen, Erb- oder Heiratsgut, das aus der Grafschaft in das Gebiet eines regierenden Ortes falle, nur 5 % Abzug zu fordern ¹⁾.

¹⁾ Eidg. Absch. IV, 1 d, S. 184, 185, 194, 220, 501; IV, 1 e, S. 963; IV, 2, S. 1092; VI, 2, S. 1308/10.

Die Landvogtei: Freie Ämter stand unter der Oberherrschaft der VII alten Orte (ohne Bern). Bremgarten nahm von Toten und Lebendigen den Abzug, war aber in seinen Forderungen auch gar zu peinlich und mußte deshalb gemahnt werden, die armen Leute nicht zu sehr zu plagen (1528). Dieses Städtchen bestritt das Abzugsrecht des Klosters Muri; dieses behauptete, die fragliche Urkunde sei ihm mit Kelchen und andern Kostbarkeiten gestohlen worden, und der Vogt Hünenberg bekräftigte die Wahrheit dieser Behauptung. So nahm die Tagsatzung die Sache in den Abschied (1539, Juni 15.). Die eidgenössischen Räte waren allerdings der Ansicht, der Abzug gehöre eigentlich der Landeshoheit. Bremgarten warf aber ein, es habe dieses Vorecht schon unter Österreich besessen, die Eidgenossen hätten die österreichischen Freiheiten gewährleistet; deshalb sei es ihre Pflicht, das Städtchen bei denselben zu schützen. Auch das wurde in den Abschied genommen (1558)¹⁾. Eine eigenartige Bestimmung zeigte das Amtsrecht des niedern Freiamtes vom 18. Mai 1595: Der Landvogt soll Gegenrecht halten, es wäre denn, daß Einer Häuser, Scheunen oder Speicher, zu welchen ihm eine Gemeinde Holz gegeben hätte, aus dem «Zwing» verkaufen wollte; dieser muß den betreffenden Gemeinden einen billigen Abzug geben²⁾). Die Tagsatzung erließ 1647 für das Freiamt eine neue Abzugsordnung, die bestimmte: «Wer den Abzug fordert, dem wird Gegenrecht gehalten. Wer aus der Eidgenossenschaft zieht, von dessen Gut sind 10 % zu nehmen; von Landesfremden aber, die in den Freien Ämtern mit Tod abgehen, ebenso viel; von fremden Einzüglingen, die ihrem Gewerbe im Freiamt lange obgelegen haben, aber fremde, auswärtige Erben haben, wird 20 % verlangt». Diese Reziprozität wurde auch gegen Luzern in Anwendung gebracht, das gegen das Freiamt den Abzug eingeführt hatte (1650, Juli 3.), und das auch Hitzkirch auferlegte,

¹⁾ Eidg. Absch. IV, 1 a, S. 953; IV, 1 c, S. 1103, IV, 2, S. 1119.

²⁾ Zeitschr. f. schweiz. Recht.

die «angerühmten» Befreiungsbriebe vorzuweisen, dann werde man sich nach Gebühr zu verhalten wissen (1631)¹⁾.

Die Vogteien Schwarzenburg, Orbe mit Tscherlitz, Grandson und Murten befanden sich unter der Herrschaft der Städte Bern und Freiburg. Nach einem Beschlusse vom 17. April 1567 herrschte zwischen Bern und Murten freier Zug.

Zu den ennetbürigischen oder italienischen Herrschaften gehörten die vier Landvogteien Lauis, Mendris, Luggarus und Maintal, die unter der Oberhand von XII Orten (ohne Appenzell) waren. Die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera, auch dritthalbörtige Vogteien genannt, gehorchten den Orten Uri, Schwyz und Nidwalden. Auch in diesen Gebieten entstanden wegen des Abzuges ungleiche Ansichten, viele Verhandlungen, viele Streitigkeiten, viele Beschlüsse der regierenden Orte. Die rechtliche Unsicherheit erreichte hier wohl den höchsten Grad, weil da auch die Bestechlichkeit am größten war. Es liegt auf der Hand, daß nicht alle Unregelmäßigkeiten das Licht der Sonne erblickten; aber was an den Tag kam, genügt vollkommen, sich von der alten Schweizer Biederkeit ein richtiges Bild zu machen. Für die vier welschen Vogteien war von Savoien die Befreiung von dem Abzug (Aubena) erlangt worden. Die eidge-nössischen Gesandten hielten es nicht unter ihrer Würde, von den Tessiner Untertanen für diese Vergünstigung eine Gratifikation zu verlangen. Es kam nicht selten vor, daß reiche Töchter aus dem Tessin sich nach Como und Mailand verheirateten. Der Abzug war den Eltern lästig; deshalb wandten sie sich an die regierenden Orte und erlangten Befreiung; der Bericht sagte ganz naiv, man wisse nicht, auf welche Weise. Doch drängte sich die Überzeugung auf, es sollte einmal Abhülfe, eine bestimmte Ordnung geschaffen und von Como und Mailand Gegenrecht verlangt werden. Im Jahre 1681 faßten die Orte den Entscheid, der Zuger Abschied von 1653 habe auch für die welschen Vogteien

¹⁾ Eidg. Absch. VI, 2, S. 1350; V, 2, S. 1709; G. Walther, Abzugsgerechtigkeit.

Gültigkeit, nämlich: Ohne Unterschied des Ortes und der Person hat der Landvogt den Abzug von allem Gute, das aus den italienischen Vogteien fortgenommen wird, einzufordern und zwar von den Fremden 10 %, von den zugewandten Orten 6 % und von den XIII Orten 5 %. Diese klaren Bestimmungen fanden aber so mancherlei Auslegung, daß stets neue Streitigkeiten entstanden. Hochinteressant ist namentlich der Zwist, ob die Minderheit der regierenden Orte sich dem Beschlusse der Mehrheit zu fügen habe. Die katholischen Orte hatten einem gewissen Valente Conti den Abzug erlassen; Zug allein fand es bedenklich, solche Abzugsbefreiungen zu gestatten. Die reformierten Orte waren dagegen und protestierten gegen die Majora (1712). Im folgenden Jahre verharrten die evangelischen Stände bei der Jahresrechnung auf ihrer Negation nach erhaltener Instruktion; der Abzug sei ein Regal, das der Stimmenmehrheit nicht unterworfen sei; sie erteilten dem Landvogte den Befehl, auf die in den Vogteien Lauis und Mendris liegenden Güter des Conti Sequester zu legen und sie zu versilbern. Die katholischen Stände dagegen bestätigten die Befreiung und protestierten gegen die Exekution. Im Jahre 1714 verblieben die Reformierten bei ihrer Ansicht, führten Klage wegen der Lediglassung der arrestierten Güter und drohten mit Vollziehung des Beschlusses. Die Gegenpartei persistierte auf ihren Ortsstimmen. So ging es jedes Jahr bis 1720. An der Jahresrechnung zu Frauenfeld trat abermals die Forderung zutage, der Abzug sei ein obrigkeitliches Regal und als solches der Mehrzahl der Ortsstimmen nicht unterworfen; ebenso wenig könnten auch die dissentierenden Orte sie am Bezug der ihnen gebührenden Abzugsanteile hindern. Erst in diesem Jahre gelang es, für die vier ennetbirgischen Vogteien eine abgeänderte Abzugsordnung aufzustellen; aber bald darauf mußten die Gesandten weitere Erläuterungen und Zusätze erlassen, z. B. für folgende Fälle: Wenn ein Angehöriger aus den welschen Vogteien fortzieht und dabei, um sein Fortkommen besser zu gewinnen, sein Vermögen mit sich nimmt, aber sich sein Landrecht oder Vicinat vorbehält. Wie soll der Abzug gefordert werden,

wenn ein solcher auswärtiger Bürger, der sein Vermögen teils im Lande, teils in der Fremde hat, auswärts noch große Vermögen erlangt und stirbt? Wie steht es mit der Abzugsforderung für Töchter, die in die Fremde heiraten, ausgesteuert und ausgekauft werden und in der Heimat nichts mehr zu fordern haben? Soll der Abzug auch von den Aussteuern von Söhnen und Töchtern genommen werden, die ins Kloster treten? Soll das Gegenrecht, das für die deutschen Herrschaften im Jahre 1681 festgesetzt wurde, auch für die welschen Vogteien Gültigkeit haben? Eine durchgehende Einigkeit konnte aber nicht erzielt werden, weil einige Orte den Vorbehalt machten, der Abzug sei ein Regal; über besondere Fälle sei daher jederzeit die Entscheidung der Stimmenmehrheit unterworfen. Die Minderheit fügte sich aber nicht (1722). So traten im Laufe des 18. Jahrhunderts noch oft ungleiche Ansichten über Abzugsforderungen auf, z. B. sollen bei einem Kaufe oder bei einer Erbschaft, ehe man den Abzug nimmt, vorher die Schulden abgezogen werden, oder ist er von dem Bruttoergebnis zu verlangen. Eine Einigkeit konnte nicht erzielt werden. Im Tessin war es Brauch, Töchtern, die sich verheirateten, über die Aussteuer hinaus ein Geschenk zu geben, das in Kleidern, Leibwäsche usw. bestand und Scherpa genannt wurde. Der Landvogt fragte an, ob dieses Zeichen der Liebe, wenn es in Geld bestehe, auch müsse verabzugsfähig werden. Die Mehrheit der Gesandten bejahte die Anfrage (1788). Es ist deshalb nicht zu verwundern, wenn die Tessiner Unterbeamten in der Anzeige von Abzugspflichtigen lässig waren und bei einem rechten Trinkgeld (*buona mano*) beide Augen zudrückten. Aber die Regierungen mit ihren Beamten waren auf ihren Vorteil sehr erpicht und beschlossen, natürlich nur mit Mehrheit: Notare und Dorfwächter sind bei einer Buße von 50 Kronen verpflichtet, innert bestimmter Frist die verfallenen Abzüge anzuzeigen (1788). Die französische Revolution machte dem Jammer ein Ende¹⁾.

¹⁾ Eidg. Absch. V, 2, S. 1734/35; VII, 1, 1789—1797, S. 504, 534 usw.

5. Der Abzug gegen das Ausland.

Bis 1798 war die Eidgenossenschaft ein loser Staatenbund, dessen Glieder sehr oft in erster Linie ihren eigenen Vorteil im Auge behielten. Daher kommt es auch, daß jeder der XIII Orte je nach Gelegenheit und Bedürfnis für sich mit einzelnen Ländern, Gebieten, Städten und Edelleuten des Auslandes besondere Abzugsverträge abschloß. Eine vollständige Darstellung dieser Verhältnisse für jeden Ort würde zu viel Raum beanspruchen. Allgemeine Übung war, von den Gütern, die aus der Schweiz ins Ausland gingen, 10% zu verlangen; doch gab es viele Ausnahmen. Ein Rundgang über diese Beziehungen zum Ausland ist immerhin sehr lehrreich und interessant.

Wie die XIII Orte der Schweiz, so hatte auch im deutschen Reich jeder Staat, jedes Stäblein, jeder Reichsfürst, jede Reichsstadt besondere Abzugsrechte, die einen bedeutenden Ertrag abwarfen¹⁾. Einige Beziehungen zwischen der Eidgenossenschaft und Süddeutschland sind im Vorhergehenden kurz gestreift worden. Der Adel dies- und jenseits des Rheines machte Anspruch auf gegenseitige Abzugsbefreiung; aber Zürich kehrte sich nicht daran; es stellte den Grundsatz auf: wie derjenige, welcher sich unter fremdem Schirm befindet, den Abzug zu entrichten hat, so muß auch von Mitteln, die an Fremde fallen, diese Steuer erlegt werden. Im Jahre 1690 erklärte die Reichsstadt Nürnberg, von allen Berner Untertanen und andern Eidgenossen keinen Abzug zu verlangen; Bern hielt Gegenrecht (1690); Augsburg entschied sich von Fall zu Fall.

Zwischen Österreich und der Eidgenossenschaft mußten gegenseitig 10% abgetragen werden; zwischen Österreich und Graubünden sogar nur 5%; auch da gab es viele Ausnahmen, je nach den Herrschaften und Gemeinden. Ein Zürcher Kaufmann war auf der Reise in Bozen mit Tod abgegangen; seinen

¹⁾ Durch Bundesbeschuß vom 23. Juni 1817 kam das Abzugsgeld für alle deutschen Bundesländer ohne Entschädigung zur Abschaffung.

Nachlaß ließ Bozen ohne Abzug in die Heimat zurückgehen; hierauf stellte Zürich einen Revers auf, es werde, wenn Bürger von Bozen in Zürich und dessen Gebiet auf Märkten und Reisen stürben, ebenfalls von einer Abzugsforderung Umgang nehmen (1697, Oktober 11.)¹⁾.

Mit England wurden keine Abzugsverträge abgeschlossen. Die Berner Angehörigen waren dort freizügig; aber Bern beobachtete nicht immer das Gegenrecht und verlangte die willkommene Steuer (1706, 1737, 1746). Von dem verfangenen Gut des Goldschmiedes Huser, der sich in England niedergelassen und dort hatte naturalisieren lassen, forderte Zürich den Abzug (1697, April 17.)²⁾:

Luzern und Uri schickten Boten an den Herzog Emanuel von Savoyen, um einen Vertrag für gegenseitige Abzugsbefreiung zu erlangen. Ihre Bemühungen hatten einen guten Erfolg; aber natürlich kam dem Abkommen nur für die katholischen Orte der Eidgenossenschaft Gültigkeit zu (1622, April 8.)³⁾. Wie sehr sich die Regierungen bei der Bestimmung des Abzuges vom Eigennutz leiten ließen, zeigt folgendes Beispiel: Die obrigkeittlichen Orte über die vier ennetbirgigen Vogteien beschlossen 1653, von Heirats- und verfangenem Gute gegen Mailand und andere Gebiete keinen Abzug zu fordern, wohl aber von Erbgütern; um die Wachsamkeit des Landvogtes zu schärfen, erhielt er vom Ertrag 5 %. Bald darauf wurde die Steuer ganz aufgehoben, weil sie wenig abwerfe (1659). Nun machten die Beamten die Beobachtung, daß durch Heiraten mehr Vermögen ins mailändische Gebiet gelange, als umgekehrt in den Tessin; deshalb wurde die Frage aufgeworfen, die Steuer wieder einzuführen (1670).

Mit keinem Außengebiete pflegte die alte Eidgenossenschaft so nahe Beziehungen wie mit Frankreich; denn sie lieferte

¹⁾ St.-A. Zürich.

²⁾ St.-A. Zürich.

³⁾ Eidg. Absch. V, 2. S. 2093.

ihm Jahrhunderte lang zu den vielen Kriegen und Macht- und Schutzbestrebungen das nötige Soldatenmaterial. Um dieses zu erlangen, mußten sich die Könige dazu verstehen, dem kleinen Nachbarlande ganz besondere Vorteile in Handel und Verkehr zu gewähren. Je nach dem Bedarf von Soldatenblut suchte man auch die Eidgenossen mit neuen Vergünstigungen zu ködern. So gewährte die französische Gesandtschaft den eidgenössischen Orten das Vorrecht, daß die Verlassenschaft von Schweizer Kaufleuten, die in Frankreich starben, den Erben ohne Abzug solle verabfolgt werden unter der Bedingung, daß die liegenden Güter innert zwei Jahren wieder in die Hände von Bewohnern Frankreichs übergeben werden müßten. Es war ein Versprechen, das nicht in Erfüllung ging; denn bis 1663 verhielten fast jedes Jahr die französischen Boten den Tagsatzungen die Befreiung vom Fremdlingssrecht (*droit d'aubaine*). Fremdlinge oder Landzüglinge nämlich, die sich in einem Gebiete niederließen, wurden bis zur französischen Revolution Leibeigene des Landesherrn, in dessen Obrigkeit sie bleibenden Wohnsitz nahmen; sie konnten deshalb nicht mehr frei über ihren Nachlaß verfügen; in Frankreich wurde er insgesamt zuhanden des Königs eingezogen. Es ist nun leicht zu begreifen, daß den Eidgenossen das *droit d'aubaine*, *jus albinagii*, ein Dorn im Auge war, aber auch, daß die Krone Frankreichs die bedeutende Einnahme nicht entbehren wollte. Für die Lage der Eidgenossenschaft ist es sehr bezeichnend, daß die Katholiken und Reformierten nicht gemeinsam vorgingen, um ihre Angehörigen in Frankreich von dem verhaßten Heimfallrecht zu befreien, sondern daß jede Partei ihre Schritte besonders tat, und es ist nicht zu verwundern, daß es noch mehr als 100 Jahre ging, bis für alle Orte der Anstoß beseitigt war. Da die Katholiken sich von jeher durch große Zuneigung und Ergebenheit gegen Frankreich auszeichneten, so gelangten sie auch viel früher zum Ziele als die Reformierten. Dazu gesellten sich ihre Bestrebungen um Restitution der verlorenen Rechte nach dem Toggenburgerkriege durch den Aarauer Frieden und die äußerst feindliche Haltung des französischen Gesandten Du Luc gegen die

Reformierten und dessen Absichten zur Teilung der Eidgenossenschaft. Im neuen Bündnis der katholischen Orte mit Frankreich, im sogenannten Trücklibund vom 9. Mai 1715, erlangten erstere viele Vergünstigungen; so lautete Artikel 24: Die Eidgenossen werden als Regnicoles (Inwohner, natürliche Einwohner) geachtet und als solche im Königreich und in den unter des Königs Botmäßigkeit stehenden Landen vom droit d'aubaine (Recht der heimfallenden Güter) befreit sein, insofern sie ihre Geburt, und daß sie mit Bewilligung ihrer Obrigkeit aus ihrem Lande gezogen, amtlich beglaubigen können. — Sie werden auch genießen die Befreiung von der Traite foraine oder des Abzuges von denjenigen Gütern, die von der Hinterlassenschaft von Eidgenossen herfließen, die in Frankreich gestorben sind usw.¹⁾. Schon vor dem Bundesvertrag der Eidgenossen mit Frankreich im Jahre 1662 waren einzelne Orte mit dem gallischen Gebiete freizügig; aber diese Freizügigkeit betraf nur das Land, das Frankreich vor dieser Bundesreuerung von 1663 besaß; die späteren Eroberungen und Einverleibungen von Hochburgund, Elsaß und Lothringen und den Niederlanden waren von dieser Vergünstigung ausgeschlossen. Durch obigen Artikel 24 waren sie nun auch inbegriffen. Wie in vielen andern Beziehungen schaffte der Trücklibund zwischen Frankreich und der Schweiz in Bezug auf den Abzug zweierlei Recht: die Katholiken, die dem Nachbarlande am meisten Söldner lieferten, hatten mehr Vorteile als die Reformierten, die mit dem französischen Gebiete viel Handel und Verkehr unterhielten. Nebst vielen andern Punkten war das ein Grund, weshalb die Spaltung zwischen den Glaubensparteien ihren höchsten Grad erreichte, und mit voller Berechtigung eröffneten bei der Tagsatzung von 1716 nach Ablegung des eidgenössischen Grusses die Gesandten Freiburgs, daß sie beauftragt seien, «mit den übrigen Orten durch alle ersinnlichen Mittel die eidgenössische Vertraulichkeit und Einigkeit wieder herzustellen; ihre Oberen ständen in Sorge, daß die fortdauernde Trennung die Freiheit und Unabhängigkeit unter-

¹⁾ Eidg. Absch., Bd. 1702—1743, S. 1371/72.

grabe». Für die Reformierten war nun ein mächtiger Sporn vorhanden, von Frankreich die gleichen Vergünstigungen, wie die Katholiken, zu erlangen. An den evangelischen Konferenzen seit 1720 wurde immer auf die französischen Abzugsverhältnisse aufmerksam gemacht und deren Ordnung nie aus dem Auge gelassen; aber der Geduldfaden wurde lang, sehr lang, und es würde zu weit führen, das Spinnen desselben eingehend in allen Einzelheiten vorzuführen. Basel und Mülhausen beschwerten sich über das französische Fremdlingsrecht, und Zürich erhielt den Auftrag, zuhanden des französischen Gesandten ein Memorial auszuarbeiten (1753). Als keine Antwort eintraf, ging eine Recharge ab (1754). Da die Angehörigen der evangelischen Eidgenossenschaft immer noch von dem droit d'aubaine zu leiden hatten, wurde eine Unterredung mit dem französischen Gesandten bei seiner Durchreise nachgesucht (1755). Nach dem Bericht über den Nickerfolg (1756) mußte Basel mit ihm nochmals Rücksprache nehmen (1757). Der Gesandte machte günstige Aussichten (1758). Die Zeiten waren gefahrdrohend; deshalb mußte man sich vor Übereilung bewahren (1759—1761). Eine königliche Deklaration gewährte gänzliche Abzugsbefreiung (1762); Zürich verordnete in seinem Gebiete Gegenrecht¹⁾. Das Parlament genehmigte die königliche Verordnung nicht, daher neue Beschwerden, neue Recharge (1763). Da keine Antwort eintraf, wurde ein neues Schreiben abgesandt (1764). Das vom König

¹⁾ «Damit in Zukunft, so viel als hiesige Stadt- und Botmäßigkeit betrifft, eine durchgängig und genaue Maßregel wegen reciproker Abzugsbefreiung in Erbschaften gegen die französischen Untertanen beobachtet und zur Erfüllung gesetzt werden möge, gehet M. G. H. befehliches Ansinnen und hochbrigkeitsliche Willensmeinung dahin, durch ausfertigende Erkenntnisse sowohl den Herren verordneten Pfundschillingeren in der Stadt als auch den Herren Ober- und Landvögten auf der Landschaft dahin die Anweisung zu tun, daß dasjenige, was fürohin in den französischen Landen als Erbmitteln fallen und dahin gezogen werden möchte, frei verabfolget und der Entrichtung des Abzuges nicht mehr unterworfen sein solle» (1761, Dez. 5.). Staatsarchiv Zürich.

erlassene Dekret erhielt vom Parlament keine Einregistrierung; darum Übersendung einer neuen Zuschrift (1765). Die Angelegenheit war noch nicht erledigt, man verlangte *lettres patentes* (1766). Das Parlament war der Ansicht, die Form des Vertrages bringe der französischen Nation Schaden; darum sei es nicht möglich, ihn einzuregistrieren, neue Zuschrift (1767). Es langte der Bericht ein, der Gesandte werde das sehnlich gewünschte Dokument bringen; neue Ausreden und Ausflüchte. Nun ging Bern die Geduld aus; es erhob die gewaltige Tatze und drohte mit Gegenrecht und Sequester (1768). Die Drohung hatte Erfolg; der Gesandte legte endlich einen Vertrag vor (1769). Die evangelischen Stände besprachen das Traktat und legten ihre Wünsche vor; z. B. sollten die zugewandten Orte, mit Ausnahme vom Elsaß, auch inbegriffen sein. Die Dauer des Vertrages war auf 25 Jahre stipuliert; Bern verlangte die Ewigkeit (1770). Es wurden neue Verhandlungen vorgenommen; Bern beanstandete mehrere Bestimmungen, die mit der eidgenössischen Ehre unvereinbar seien (1771). Endlich kam der Vertrag zustande; er lautete:

« Sa Majesté Tres Chretienne declare que les citoyens, bourgeois et sujets des Louables Cantons Protestans de la Suisse et des Villes de St. Gall, Mulhouse et Bienne, leurs alliés, seront exempts desormais et à perpetuité dans les differentes Provinces de son Royaume et dans tous les Etats de sa domination du Droit d'Aubaine et de celui de Traite foraine pour les effets des successions qui pourront leur echeoir et appartenir; et les dits Louables Etats declarent de leur coté que les droits d'Aubaine et de Traite foraine, appellés en Suisse Abzug, ne pourront etre exercés dans les Pays de leur Souveraineté pour le present, ni pour l'avenir, contre les sujets de Sa Majesté pour les mêmes objets de sorte qu'il y aura une abolition entiere et reciproque des droits d'Aubaine et de Traite foraine» usw. Viele Schwierigkeiten bildeten natürlich die vielen Abzugsvorrechte von Städten, Gebieten und Gemeinden in der Schweiz. Diese Freiheiten waren in dem Traktat besonders vorbehalten (1771, Dez. 7.). Was Frank-

reich mit der einen Hand gab, nahm es mit der andern: es hatte für die in seinem Gebiete niedergelassenen Schweizer die Kopfsteuer und andere Auflagen eingeführt.

Die politische Unsicherheit Europas bewirkte, daß Frankreich die Schritte, die es zum Untergang oder zur Zerteilung der Schweiz getan hatte, wieder rückgängig oder gut zu machen suchte. Zur Sicherung seiner Ostgrenze mußte es nicht eine schwache, in zwei Parteien geteilte, sondern eine einzige Eidgenossenschaft sich gestalten. Sein Bestreben ging deshalb dahin, nicht wie bisher mit den Katholiken und Reformierten besondere Bündnisse, sondern mit der gesamten Eidgenossenschaft eine Generalallianz abzuschließen. Hinwieder öffnete die Teilung Polens den leitenden Schweizer Staatsmännern die Augen. Auf Antrag Luzerns hin wurden die evangelischen Orte eingeladen, an den Unterhandlungen mit Frankreich teilzunehmen. Nachdem das neue Bündnis von allen eidgenössischen Orten die Zustimmung erhalten hatte, wurde es am 25./26. August 1777 in Solothurn beschworen; in demselben wurde erklärt, daß die bestehenden Abzugsrechte ihren Fortgang haben sollten, bis ein neuer Vertrag dieselben neu regeln würde, mit dem Vorbehalt, daß sowohl in der Schweiz als in Frankreich das gleiche Verfahren zur Anwendung kommen müsse. Aber gerade da traten der Eigennutz und die Uneinigkeit der eidgenössischen Orte ganz besonders zu Tage. Die evangelischen Stände verlangten, daß an dem Vertrag von 1772 festgehalten werde und wünschten nur, daß demselben einige Erläuterungen zugefügt würden (Aarau, 1776, 20.—30. Mai). Die katholischen Orte verharrten auf Artikel 24 des Trücklibundes von 1715. An der außerordentlichen Tagsatzung der XIII Orte und Zugewandten zu Solothurn im Mai 1777 verlangte die Schweiz: «*Sa Majesté déclare que les Suisses seront exempts du droit d'aubaine dans tous ses Etats sans exceptions aucune.*» Frankreich forderte: «*Die früheren Vereinbarungen zwischen Frankreich und den Kantonen relativement au droit d'aubaine continueront à être exécutés selon leur forme et teneur.*» Nach langen Verhandlungen erhielt Artikel 19 des Allianztraktates zwischen Frank-

reich und der Gesamtschweiz folgenden Inhalt: «Die Verträge, die der König mit den katholischen Orten betreffend das Droit d'aubaine und Traite Foraine (1715) und mit den evangelischen Ständen (1772) abgeschlossen hat, bestehen in Kraft und werden nach Form und Inhalt so lange vollzogen, bis man schweizerseits zu einer Konvention übereingekommen sein wird; diese wird dann dem Bündnisse beigetragen und hat die gleiche Gültigkeit, wie wenn sie heute schon dem Vertrage einverlebt worden wäre. Die kontrahierenden Teile sind aber nicht willens, die besondern Abzugsrechte, welche Städte oder Partikularherrschaften besitzen, abzuschaffen; doch ist in allen Fällen vorgesehen, daß die Gegenseitigkeit (*réciprocité*) gehandhabt werde. Der Wegzug der Güter oder deren Wert wird nur nach Einsendung eines authentischen Ausweises vom Rat oder Richter des Wohnortes als Attest für Reziprozität zugelassen. Die Stände, die den Vertrag von 1772 abgeschlossen haben, können die nachgelassenen Vermögen frei aus dem Lande ziehen und sind der Bezahlung des «Traite Foraine» nicht unterworfen». Nun fanden zwischen den Katholiken und Reformierten neue Verhandlungen zur einheitlichen Formulierung der schweizerischen Abzugsforderungen gegen Frankreich statt; sie fielen auf einen sandigen Boden. Zürich wünschte, um zum Ziele zu gelangen, daß die eidgenössischen Orte ihre Gesandten zur Unterhandlung mit der französischen Botschaft mit gleichen Instruktionen versehen sollten. Der Anzug wurde ad referendum genommen. Die katholischen Orte erklärten, sie verblieben beim Vertrage von 1715 und würden sich an neuen Besprechungen nicht beteiligen (1777). Die evangelischen Stände sandten den katholischen einen Entwurf zu einem einheitlichen Abzugsverkommnis mit Frankreich (1778), aber Freiburg, das früher sich für ein gemeinsames System ausgesprochen hatte, wies nach, daß durch den Vorschlag die katholische Partei keinen Vorteil erreiche; deshalb sei es besser, beim Traktat von 1715 zu verharren. Hierauf beschlossen die katholischen Orte, es bei der bisherigen Übung bewenden zu lassen (1780). Nach diesem Entscheide übergaben die reformierten Stände dem französischen

Gesandten einen besondern Abzugsartikel (1781). Die schlimmen Folgen dieser Uneinigkeit ließen nicht lange auf sich warten: Wegen der ungleichen Abzugsbedingungen, welche die katholischen und evangelischen Orte mit Frankreich abgeschlossen hatten, entstanden bei den regierenden Orten über die vier ennetbirgischen Vogteien strittige Ansichten betreffend die Einforderung des Abzuges¹⁾. Viel Unglück mußte das Land heimsuchen, bis die geteilten Brüder sich vereinigten.

Der Völkersturm, der von Westen kam, beseitigte die Vorrrechte und die hemmenden Schranken des Zuges im Innern des Landes; aber gegen das Ausland blieben sie noch bestehen. Die cisalpinische Republik wünschte Abzugsbefreiung; es wurde ihr geantwortet, dies könne nur gestattet werden, wenn Gegenrecht gehalten werde (1798, September 14.). Bald darauf führte das Vollziehungsdirektorium der Helvetischen Republik betreffend den Abzug gegen das Ausland folgende allgemein gültige Verordnung ein: Die Einwohner fremder Länder, mit welchen nicht Verträge bestehen, die etwas anderes festsetzen, entrichten von Erbschaften, die ihnen aus Helvetien zufallen, das Abzugsgeld auf dem alten Fuße. Die Distriktsgerichtschreiber haben die Pflicht, hiebei genaue Aufsicht zu führen. Der Justizminister wird über diese Obacht noch genauern Bericht erstatten. Dieser Beschuß wurde auf einen Bericht der Zürcher Verwaltungskammer und des Finanzministers gefaßt, wobei folgende Erwägungen maßgebend waren: Der Abzug ist ein übereingekommenes, gegenseitiges Recht eines Landes gegen ein anderes; er ist zu allen Zeiten von den Erbschaften erhoben worden, welche den Bewohnern eines Landes zufielen, das gegen die helvetischen Bürger Gegenrecht ausühte (1799, Januar 19.). Kurze Zeit hernach wurde auch eine Verordnung erlassen, wie das ausländische Abzugsgeld eingesammelt werden müsse: Bei Erbschaften, die ganz oder teilweise Fremden zufallen, hat der Unterstatthalter in dem Hauptorte des Distriktes oder der Agent in der Gemeinde unverzüglich

¹⁾ Eidg. Absch., Bd. 1741—1777, S. 46—1336; Eidg. Absch., Bd. 1784—1791, S. 576/77.

die Verlassenschaft mit Beschlag zu belegen. Der Präsident des Distriktsgerichtes mit dem Schreiber untersuchen, ob der Abzug zu fordern sei. Ist dies der Fall, so nehmen sie ein Inventar auf. Eine Inhibition kann nur beim Minister der auswärtigen Angelegenheiten erfolgen. Das bezogene Geld fällt in die Nationalkasse (1799, Februar 8.). Es spricht für den weiten Blick der damaligen Regierung, daß sie auch gegen das Ausland die Freizügigkeit einführen wollte. Nach langen Verhandlungen faßte der gesetzgebende Rat nach einer Botschaft des Vollziehungsrates den Beschuß: «Die Abzugsgerechtigkeit soll gegen alle Länder aufgehoben sein, in welchen für das aus Helvetien zu ziehende Vermögen kein Abzug gefordert wird. Wenn aber Vermögen in einen Staat gezogen wird, der mit dem Teile Helvetiens, von wo daselbe herkommt, in einem Abzugstraktat stand oder auch keine Freizügigkeit mit der helvetischen Republik einführen wollte, so soll von einem solchen Vermögen der Abzug zuhanden des Staates auf gleichem Fuße gefordert werden, wie er in dem nicht abzugsfreien Lande gefordert wird» (1800, Oktober 9.)¹⁾.

Zur Zeit der Mediation suchten die leitenden Männer das Recht der Freizügigkeit mit dem Auslande weiter auszubauen und vertraglich festzulegen. Schon in den Jahren 1801 und 1802 fanden zwischen Churbaden und der helvetischen Republik Unterhandlungen betreffend gegenseitige Abzugsbefreiung statt; allein die kriegerischen Zeiten waren dem Abschluß derselben hinderlich. Am 6. Februar 1804 kam endlich eine Konvention betreffend gegenseitige Abzugsfreiheit zustande. Das Hinüberziehen von einem Staat in den andern wurde von allen Abgaben (Abzugs-, Manumissions- und Emigrationsgebühren) auf ewige Zeiten befreit; aber auf beiden Seiten wurden gewisse Vorbehalte gemacht. In den Churbadischen Landen gab es privilegierte Städte und Gebiete, die den Abzug doch noch beziehen durften: in der Badischen Markgrafschaft die Stadt Durlach und die Gerichts-

¹⁾ J. Strickler, Aktensamlg. aus der Zeit der Helvet. Republik (1798 bis 1803), Bd. I, S. 118; III, S. 15, 16; III, S. 1056/66.

bezirke der Freiherren von Gemmingen und von Leutrum; in der Badischen Pfalzgrafschaft: Heidelberg und noch 18 Orte und Herrschaften; im obern Fürstentum: Mersburg, Überlingen, Markdorf, die Gemeinden auf der Reichenau, die Gemeinden der Herrschaft Röten; ferner Biberach und Pfullendorf. Erst am 6. Juli 1810 trat die Stadt Heidelberg dem badisch-schweizerischen Freizügigkeitsvertrag bei. Die gänzliche Aufhebung der vorbehaltenen Abzugsrechte der badischen Gemeinden trat erst am 24. März 1840 ein.

Um die bisherigen freundschaftlichen Verhältnisse noch fester zu knüpfen und den wechselseitigen Verkehr möglichst zu begünstigen, führte die schweizerische Eidgenossenschaft mit dem Kurfürstentum Pfalzbayern den vollkommen freien Vermögenszug zwischen den Angehörigen beider Staaten ein (1804, Juli 20.). Im gleichen Jahre wurde zwischen Österreich und der Schweiz ein Vertrag über gegenseitige Aufhebung der Abschoß-, Abfahrt- und Abzugsgelder eingeführt. Mit den österreichischen Gemeinden und Herrschaften, die noch das Recht besaßen, den Abzug zu verlangen, fand vollkommene Reziprozität statt; auf ihre Verzichtleistung folgte in der Eidgenossenschaft Gegenrecht (1804, August 22.)¹⁾.

Die Schweiz stand auch mit dem Königreich Württemberg in häufigem Verkehr; deshalb wurden von beiden Seiten die Abzugsschranken als schweres Hindernis empfunden. Nach langen Unterhandlungen kam folgender durchgreifender Freizügigkeitstraktat zustande: Alle Vermögensabzüge von einem Staat in den andern bei Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft usw. sind gänzlich aufgehoben. Der Vertrag erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden Staaten. Es wird kein Unterschied gemacht, ob die Abzüge bisher in die Staatskasse oder Grundherrschaften, Individuen und Korporationen zugefallen sind; alle Privatnachsteuer- und Abzugsrechte fallen dahin (1810, Juli 7.,

¹⁾ Offiz. Sammlung der Ges. des Kant. Zürich, Bd. II, S. 500—504, 505—507, 508—511.

Juli 5.). Bald zeigte sich die Notwendigkeit, auch mit dem Königreich Preußen einen ähnlichen Vertrag abzuschließen, der bestimmte, daß beim Vermögensausgang von einem Land in das andere bei Erbschaften, Legaten, Schenkungen usw. weder Abschöß (Gabella hereditaria), noch Abfahrtsgeld (census emigrationis) noch irgend eine andere Gebühr, als nur diejenige, welche nach den Gesetzen die Einheimischen selbst zu bezahlen haben, erhoben werden dürften (abgeschlossen den 3. März 1812, von der Tagsatzung ratifiziert den 8. Juni 1812). Zwischen Italien und der Schweiz wurden ähnliche Erklärungen ausgewechselt, die am 24. August 1812 von Napoleon, Kaiser der Franzosen und König von Italien, genehmigt wurden¹⁾.

Auch in der Folgezeit schloß die Schweiz wie andere Staaten mit dem Auslande sogenannte Freizügigkeitsverträge ab, kraft welcher die Fremden keinerlei Abzüge und nur noch diejenigen Erbschaftssteuern, die auch den einheimischen Erben obliegen, entrichten müssen. Der Abzug wird nur noch etwa im Falle der Retorsion gefordert, d. h. wenn der Staat, dem der Ausländer angehört, von seinem Rechte, den Abzug zu erheben, Gebrauch macht.

Die Pariser Julirevolution von 1830 weckte die junge Freiheit zu neuem Leben, Wachsen und Blühen und brachte die Völker Westeuropas in nähere Fühlung und Verbindung. Auch die Schweiz hatte lebhaft das Bedürfnis, die lästigen Hemmnisse des freien Zuges mit dem Auslande zu beseitigen. Trotz vieler innerer Unruhen traten die Vororte Zürich, Bern und Luzern mit den fremden Staaten in mühsame, weitverzweigte Unterhandlungen und fanden allenthalben freundliches Entgegenkommen. Im Jahre 1834 traf die schweizerische Eidgenossenschaft mit dem Königreich Hannover und den Freien Hansestädten Hamburg, Lübeck und Bremen eine Übereinkunft für eine gegenseitige Abzugsbefreiung. In den Jahren 1836 und 1837 erfolgte

¹⁾ Offiz. Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zürich, Bd. IV, S. 438—441; Bd. V, S. 341—343, 417—418.

die gegenseitige Abschaffung der Abzugsrechte und Auswanderungsgebühren der Schweiz mit dem Herzogtum Modena, dem Königreich der Niederlande und Großherzogtum Luxemburg, Herzogtum Sachsen-Meiningen, Großherzogtum Oldenburg, Österreich¹⁾, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Spanien. Aber die Vororte waren nicht berechtigt, diese Verträge von sich aus abzuschließen; sie konnten nur die nötigen Vorbereitungen treffen und dann den Tagsatzungen das Ergebnis der Verhandlungen vorlegen. Hier hatte jeder Kanton das Recht, seine Zustimmung zu geben, die Ratifikation zu verweigern oder auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Ein Beispiel mag dies näher beleuchten. Der Freizügigkeitsvertrag zwischen der Schweiz und Österreich vom 3. August 1804, erweitert den 16. August 1821, enthielt noch die Einschränkung, daß die Abschöß-, Abfahrts- und Abzugsgelder der einzelnen Städte, Gemeinden und Herrschaften in den zum deutschen Bunde gerechneten Provinzen der österreichischen Monarchie, von der Lombardei und Venetien, Galizien, Lodomerien, Dalmatien und den Militärgrenzdistrichen in Kraft bestehen sollten. Durch neue Unterhandlungen der Vororte gelang es nun, diesen Vorbehalt zu beseitigen, so daß nur noch Ungarn und Siebenbürgen den Abzug fordern konnten. Mit den benachbarten deutschen und italienischen Gebieten Österreichs, mit welchen die Schweiz am meisten Verkehr hatte, trat also eine wesentliche Erleichterung ein; dennoch wurde der Vertrag nicht von allen Kantonen auf einmal genehmigt. Unbedingte Zustimmung erteilten: Bern, Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Thurgau, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Appenzell A.-Rh., mit Ratifikationsvorbehalt St. Gallen und Aargau; das Protokoll hielten sich offen die Gesandtschaften der Stände Glarus, Basel, Graubünden, Appenzell I.-Rh. und Tessin. Bei dieser Gelegenheit stellte Luzern den Antrag, es sei der Vorort einzuladen, die nötigen Unterhandlungen zu pflegen, damit auch in Ungarn und

¹⁾ Offiz. Sammlung der Gesetze des Kant. Zürich, Bd. III und IV.

Siebenbürgen die Privatabzugsberechtigungen aufgehoben würden, und die Gesandtschaft von Aargau erweiterte diesen Vorschlag dahin, die Tagsatzung solle den Vorort anweisen, stets Unterhandlungen einzuleiten, damit zwischen der Schweiz und allen andern Staaten die Freizügigkeit eintrete (1836, Juli 15.)¹⁾.

Die Vororte befolgten diese Aufforderung; in den Jahren 1838 und 1839 kamen folgende Freizügigkeitsverträge zustande: Fürstentum Lichtenstein, Kurfürstentum Hessen, Fürstentümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, Herzogtum Sachsen-Altenburg, Herzogtum Lucca (Aufhebung des Heimfallrechtes, droit d'aubaine, diritto d'albinaggio), Herzogtümer Anhalt-Bernburg und Anhalt-Köthen, Königreich Belgien (Beseitigung von: Jus detractus, gabella hereditaria, census emigrationis), Herzogtümer Anhalt-Dessau, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Koburg-Gotha, Fürstentum Waldeck, Großherzogtum Toscana²⁾.

Im Jahre 1837 brach zwischen den Regierungen von Großbritannien und dem Kanton Zürich ein Prozeß aus über den Abzug aus dem Naterschen Nachlaß. Zürich stützte sich in seiner Forderung darauf, daß England nicht zu den abzugsfreien Ländern gehöre, daß zwischen den beiden Gebieten kein Vertrag auf freien Zug bestehe und daß nach dem alten Rechtssatze alles Vermögen der Person und dem Wohnorte nachfolge; deshalb sei auch das in England liegende Gut zu verabzugen, und bis dies geschehen sei, werde auf das gesamte hier liegende Vermögen Beschlag gelegt. England bestritt diese Forderung; denn eine Regierung habe nicht das Recht, ein Vermögen mit Steuern zu belegen, das außerhalb ihres Gebietes, also auch außerhalb ihrer Gerichtsbarkeit und Oberherrlichkeit liege usw.³⁾. Dieser Streit

¹⁾ Repert. d. Absch. der Tagsatzungen des Jahres 1836, S. 226—228.

²⁾ Offiz. Sammlung der Gesetze des Kant. Zürich, IV. und V. Bd.

³⁾ Beleuchtung und Vergleichung des Zürcher Abzugsrechtes und der engl. Erbschaftssteuer, von einem Mitglied des Lincoln-Gerichtskolleg. zu London (Zürich 1837).

drängte mit Macht darauf hin, auch mit Großbritannien und Irland vertraglich die Aufhebung der Abzugsgelder zu beschließen. Dieser Vertrag fand am 7. Oktober und 2. Dezember 1839 seine Genehmigung; in demselben waren vorläufig nicht inbegriffen: Wallis, Solothurn, St. Gallen und Baselstadt. Hiebei wurde bestimmt: «Den Angehörigen beider Staaten ist es erlaubt, ihr Vermögen frei wegzunehmen, ohne hiebei gehalten zu sein, irgend eine Abgabe als Fremde zu bezahlen und ohne irgend eine andere Abgabe entrichten zu müssen als solche, welche die schweizerischen Angehörigen zu bezahlen ebenfalls verbunden sind.»

Von 1840—1842 wurden von der Schweiz mit folgenden Staaten Freizügigkeitsverträge abgeschlossen: Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt, freie Stadt Frankfurt am Main, Fürstentümer Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe, Königreich Spanien (Abschaffung des Heimfall- und Abzugsrechtes), Landgrafschaft Hessen-Homburg, Herzogthum Nassau, vereinigte Königreiche Schweden-Norwegen (Aufhebung des Jus detractus und gabella hereditaria), Fürstlich Reuß-Plauischen Lande, jüngere Linie, ebenso Reuß-Plauischen Lande zu Greitz, Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Im Jahre 1847 dehnte die Schweiz mit Frankreich die Freizügigkeit auf die französischen Kolonien und Algier, mit den Niederlanden ebenso auf die niederländischen Kolonien aus. Mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika erfolgte eine Erneuerung des früheren Vertrages in dem Sinne, daß die gegenseitige, freie Vermögensexportation gewährleistet wurde, und Grundeigentum innert drei Jahren verkauft und die Summe ohne Gebühren fortgezogen werden könne¹⁾.

Auch beim Abschluß von späteren Verträgen mit dem Auslande wurde stets auf die gegenseitige Abzugsbefreiung Bedacht genommen; so heißt es in dem am 7. Februar 1856 zwischen der Schweiz und England abgeschlossenen Freundschafts-,

¹⁾ Offiz. Sammlung der Gesetze des Kant. Zürich, Bd. VI und VII.

Handels- und Niederlassungsvertrag: «In jedem Falle wird es den Bürgern und Untertanen der beiden kontrahierenden Teile gestattet, ihr Vermögen außer Landes zu ziehen, nämlich den Schweizerbürgern aus britischem Gebiete und den britischen Untertanen aus schweizerischem Gebiete, frei und ohne bei einem solchen Aushinze zur Zahlung einer Gebühr als Ausländer verpflichtet zu sein, und ohne eine andere oder höhere Gebühr bezahlen zu müssen, als die Bürger oder Untertanen des Landes entrichten.»

6. Der Abzug im Zürcher Gebiet.

a) Allgemeine Bestimmungen für Stadt und Land.

Schon im Jahre 1429 erließ der Rat in Zürich eine allgemeine Vorschrift, wie der Abzug zu Stadt und Land zu beziehen sei, indem er beschloß: «In allen unsren Vogteien, die uns zugehören und uns nicht verpfändet sind, soll man den Pfundschilling nehmen wie in der Stadt, besonders in den Herrschaften und Vogteien, die nicht freien Zug haben. Wer also nicht unser Burger ist und in der Stadt Gut erbt, zahlt die Abgabe. Wenn ein Nichtburger aus unsren Gerichten, Vogteien und Gebieten Vermögen zieht, entrichtet er ebenfalls diese Steuer. Aber die am Zürichsee erben einander ohne Pfundschilling, dabei lassen wir es bestehen.» Demnach war schon früher, also im 14. Jahrhundert, auch auf der Landschaft diese Abgabe üblich und im Gebrauch; aber die Einwohner am Zürichsee hatten freien Zug¹⁾.

Die Einzüger der Steuer hieß man Pfundschillinger, weil sie von jedem Pfund Vermögen zwei Schillinge, also 10 %, einfordern mußten. Es waren ihrer zwei, denen für ihre Mühen die Hälfte des Ertrages zufiel, so daß also einer von einem Pfund Geld einen halben Schilling oder 6 Heller (2½ %) als Lohn erhielt, eine starke Aufmunterung, die Einzugsgeschäfte recht gewissen-

¹⁾ Nabholz, Zürcher Stadtbücher III, S. 25.

haft zu besorgen; dennoch mußten sie noch einen besondern Eid ablegen, der folgende Bestimmungen enthielt: Sterben Burger ohne Erben in der Stadt, so ist ihre Hinterlassenschaft sofort in Beschlag zu legen, und sie darf erst gelöst werden, wenn der Pfundschilling bezahlt ist. Die Einzüger dürfen nichts schenken und müssen das Geld sofort dem Stadtseckel überliefern. Die, welche eine Erbschaft aus unserer Stadt ziehen wollen, müssen sie auffordern, einen Eid zu schwören, ihr gesamtes Gut, Leibgeding oder Eigenes, hier und auswärts, genau anzugeben, damit die Steuer im vollen Umfange bezogen werden kann¹⁾ (1450).

Im Jahre 1555 fand es der Rat in Zürich für nötig, eine Zusammenstellung der erlassenen Satzungen zu veranstalten²⁾; hiebei wurde das freie Zugrecht der Bürger erneuert und gewährleistet, indem man bestimmte: «Es mag ein yeder Burger von Zürich synen fryen zug haben, also das er mit lyb vnnd güt züchen mag, wie vnd wohin er wyl ohne abzuggelt.»

In dieser Gesetzessammlung befand sich auch die Ordnung für den Pfundschilling oder Abzug. Sie enthielt folgende Haupttitel: 1. «Eyd deren, so der Stadt pfundschilling in züchen sollend», eine Umschreibung und Erweiterung der vorstehenden Rechte und Pflichten der Abzüger und die Festsetzung ihrer Belohnung, erneuert und bestätigt am 26. Juli 1564. 2. «Der Töchtern vnd Witwen halben, so vß der Statt manend.» Bisher herrschte über diesen Punkt ein «Mißverstand vnnd zwiffel»; deshalb wurde beschlossen: Wenn Bürgerstochter außerhalb der Stadt sich verheiraten, so können sie ihr Heiratsgut und ihre Heimsteuer frei hinwegziehen; erben sie aber später etwas in der Stadt, so müssen sie es verabzugen. Vermählt sich eine Bürgerstochter oder eine Witwe nach außen mit einem Nichtburger, so soll sie damit ihr Bürgerrecht des Abzugs halber nicht

¹⁾ Nabholz, Zürcher Stadtbücher III, S. 187.

²⁾ Der loblichen Statt Zürich Ordnungen vnnd Satzungen vß beuelch eines ersamen Raaths flyssig züsamen getragen, ernüwert vnnd erbesseret im Jar als man zahlt 1555. Manuskript St.-A. Z.

verwirkt haben, «damit die frömbden deheinen abschüchen empfachend, die iren harin in die statt ze geben». Wenn sie aber draußen wohnen und inzwischen in der Stadt etwas erben, so sollen sie davon, wie die Fremden, den Abzug geben; doch wird Gegenrecht gehalten (Beschluß vom 13. Mai 1536)¹⁾.

3. «Wie die burger, so von hinen an wäg züchend, ander schutz vnd schirm an sich nemend, mit dem abzug gehalten werden sollend.» Sie und ihre Kinder müssen, wenn sie auch ihr Bürgerrecht in Zürich nicht aufgegeben haben, den Abzug ohne Widerrede und Eintrag wie andere Ausländer abliefern (Beschluß vom 22. Februar 1533, Sampstags vor angender Fasten; siehe auch die Abzugsordnung 1699, S. 91). 4. «Der Abzug sol vor dem Lybding bezalt werden.» Die frühere Satzung lautete, es müsse das verleibdinge wie das eigene Gut verabzugt werden. Die Anwendung war aber ungleich; deshalb beschlossen Bürgermeister, Räte und Bürger, es sei der Abzug aus dem Hauptgut zu entrichten, den Rest erhalte die Leibdingsperson (1545, Mittwoch nach Hylary, 14. Januar). Für den Fall, daß nicht die ganze Hinterlassenschaft verleibdingt war und die Erben einen Teil derselben hinwegnehmen wollten, wurde bestimmt, daß zuerst vom ganzen Gut der Abzug zu leisten sei und erst nachher das Vermögen hinweggezogen werden könne (1546, vor Jakobi, 24. Juli; siehe S. 87). 5. «Erbschafft von denen, so in dienstwyß sind.» Jakob Brogli von Affoltern war viele Jahre in Zürich in Diensten gewesen. Bei seinem Tode wollten die Erben, weil sie Bürger waren, den Abzug von der Verlassenschaft nicht entrichten; da sie aber weder in die Constaffel noch in eine Zunft gehörten, wurden sie angehalten, die Steuer zu geben (1551, März 19.). Es dauerte nicht gar lange, so mußten sich die Pfundschillinger in einem ähnlichen Falle bei der Oberbehörde abermals Rat holen. Margaret Murrin von Rheinau war lange Jahre in Zürich bei

¹⁾ Bald darauf mußte der Rat zu diesem Artikel wegen des Junkers Andreas Schmid, dessen Schwester mit Wilhelm Argent in Freiburg i. Ü. verheiratet war, eine Erläuterung geben.

einem Burger Dienstmagd gewesen. Bei ihrem Absterben lag der größte Teil ihres Vermögens in Rheinau. Wie stand es nun mit dem Abzug? B. und beide Räte gaben folgende Wegleitung: Wenn eine Person, sie sei von der Landschaft oder außerhalb derselben, Mann oder Weib, dienstweise in Zürich stirbt, da weder Burger noch Hintersäß ist und ihr Vermögen, es sei wenig oder viel, außerhalb der Stadt liegt, so soll von diesem Gute kein Abzug genommen werden, wohl aber von dem Kapital, das sie in der Stadt hinterläßt und hinausgeerbt wird (1567, April 28.; siehe S. 91). Diese Abzugsordnung erhielt dann noch folgende Ergänzungen: «Vom fürgeschlagenen Gütt.» Von ihrem verstorbenen Ehemann war Frau Zoller in die gesamte Hinterlassenschaft laut Testament als Herr und Meister eingesetzt worden. Sie benutzte das Vermögen mit ihren Kindern gemeinsam und machte hiebei einen bedeutenden Vorschlag. Nun fragten die Pfundzoller den Rat an, wie es mit diesem vermehrten Vermögensanteile zu halten sei und erhielten den Bescheid: Das ersparte Gut ist nicht als mütterliches, sondern als väterliches Vermögen anzusehen; deshalb sollen die fremden Erben davon keinen Abzug geben; was aber die Mutter heirats- oder erbweise erlangt hat, ist abzugspflichtig (1557, April 28.). «Wie die, da ire vättler burger gewäsen, si aber hinwág, ohne ernüwerung einer zunfft, vff die landschafft gezogen, daselbst einen eigenen rouch gehept, mit dem Abzug söllend gehalten werden.» Sie werden nicht mehr als eingesessene Bürger gehalten und haben deshalb die Steuer zu entrichten (1564, November 8.; siehe S. 89). Bei der Belohnung der Pfundschillinger und Amtleute (Gerichtsschreiber, Gantmeister, Stadtknechte) waren allerlei Neuerungen und Mißbräuche eingerissen; deshalb sah sich der Rat genötigt, zu diesem Abschnitt eine Erläuterung zu erlassen (1565, Januar 22.).

In der Anwendung der Abzugsrechte sowohl in der Stadt Zürich als auch in den innern und äußeren Vogteien war eine so große Ungleichheit, ein solcher Wirrwarr eingerissen, daß sich die Amtsleute in der Unzahl der Entscheide, Erläuterungen, Bestimmungen und Verordnungen nicht mehr zurecht fanden und

nach einer gedruckten Wegleitung riefen. Burgermeister, Kleiner und Großer Rat sahen die Notwendigkeit der Entsprechung ein und beauftragten die Pfundschillinger und einen Ausschuß des Rates, für den Abzug eine endgültige Ordnung zu errichten. Nach vielen Nachforschungen und Beratungen kam endlich am 14. Dezember 1699 eine revidierte, erläuterte und einhellig bestätigte Abzugsordnung zustande, die sich aus vier Kapiteln mit 45 Titeln zusammensetzte¹⁾.

Der allgemeine Teil enthält für Stadt und Land folgende Vorschriften, die hiemit aus dem überreichen Material an Abzugsakten, die sich im Zürcher Staatsarchiv befinden, in ganz kurzen Auszügen ergänzt und erläutert werden: Zwischen freiem, ledigem und verfangenem Gute einerseits und dem durch Erbschaft später anfallenden Vermögen anderseits wird ein Unterschied gemacht. Mit dem Erstgenannten können Manns- und Weibspersonen frei nach allen Orten hinziehen, wo man vom verfangenen Gut auch keinen Abzug bezieht; vom letzteren wird der Abzug bezahlt. Der Abzug von verfallenem Vermögen muß mit barem Gelde und nicht durch Verschreibung beglichen werden (1625, September 26.). Die Herren Pfundschillinger sollen kein Gut mehr verteilen oder aus der Stadt Zürich ziehen lassen, es sei denn davon der Abzug erlegt worden (1628, Oktober 6.).

Vom Heiratsgut und der Aussteuer (Heimsteuer) gibt man keinen Abzug. Das Webergut soll, wenn der Schwiegervater vor der Heirat gestorben und erst hernach die Teilung vorgenommen worden ist, des Abzuges ledig sein; erfolgt die Teilung aber bei Lebzeiten des Schwägers, muß die Steuer bezogen werden (1696, Juni 22.). Das Gut, das die Eltern ihren Kindern bei Lebzeiten geben oder leihen, das also kein versprochenes Heiratsgut ist, soll verabzugsfrei werden (1563, Mai 12.). Wenn Eltern bei ihrem Leben ihren Kindern Güter übergeben, so muß es vor offenem Gerichte geschehen; ist dies nicht der

¹⁾ Samml. der Bürgerl. und Policey-Geseze und Ordgen. Lobl. Stadt und Landschaft. Zürich, 2. Bd., S. 3—57.

Fall, so sind die betreffenden Güter zu verabzugen (1576, September 10.). Wenn jemand bei seinen Lebzeiten sein Kind, das an Orten und Enden seßhaft ist, wo von verfangenem und Heiratsgut kein Abzug genommen wird, aussteuert und auskauft, so sind zwei Dritteln des betreffenden Gutes abzügig; der letzte Drittel wird als verfangenes und Heiratsgut angesehen und ist des Abzuges frei (1699, Dezember 14.).

Die Morgengabe¹⁾ soll nicht beim Absterben der Person, welcher sie gemacht worden, sondern erst beim Tode der Testierenden verabzugsfähig werden. Fällt Leuten, die sich die Ehe versprochen haben, aber noch nicht kirchlich eingesegnet sind, eine Erbschaft zu, die anderswohin kommt, so wird nur der halbe Abzug entrichtet. Hat der Ehemann vom Vermögen seiner Frau nur den Zinsgenuss, so wird von so viel Kapital als der Zins beträgt, der Abzug vom Weibergut eingezogen, und zwar von der Person, welche eine solche Heirat getroffen hat. Wenn eine Erbschaft zu Zahlungen ohne Zins verfällt, so wird von derselben der ganze Abzug genommen. Das Leibgeding muß sofort nach dem Tode der Person, welche es vermachte, verabzugsfähig werden und nicht erst nach dem Hinschied der das Vermächtnis genießenden Person, weil sonst der Abzug leicht in Vergessenheit geraten könnte. Wer sich mit Hab und Gut zu irgend jemand in eine Vogtei oder Herrschaft verleibdingt, muß vor seinem Wegzug das Leibgeding verabzugen; die Gebühr entrichtet die Person, zu welcher der Verleibdinge hinzieht. Der Abzug soll auch von demjenigen Gute gegeben werden, das einer von seiner Mutter erbte, obgleich der Vater dasselbe noch leibdingweise zu genießen hat (1639, Juli; 1642, August 27.; 1666, März 10.).

Es geschieht etwa, daß Kinder nach dem Tode ihrer Eltern viele Jahre bei einander wohnen und die Hinterlassenschaft nicht

¹⁾ Das Gelöbnis der Morgengabe ist ein Vermächtnisvertrag, zu dessen Bestärkung drei Wege offen standen: die Erneuerung des Versprechens im gehegten Ding (Novation), die Stellung von Bürgen, die Umwandlung der Morgengabeforderung in eine Grundschuld (Ernst Behre, die Eigentumsverh. im ehelichen Güterrecht 1904).

verteilen, bis alle erwachsen sind; inzwischen verheiratet sich das eine oder andere Kind, oder zieht sonst in eine andere Herrschaft, und die Verteilung des Nachlasses findet erst nachträglich statt. Solches Erbgut wird als verfangen angesehen und ist abzugsfrei. Wenn eine Tochter ihr Vater- oder Muttergut vorher, ehe sie sich verehlicht, ererbt, so kann sie damit ohne Abzug ziehen, wohin sie will; ebenso wenn die Eltern ihre Kinder bei ihrem Leben auskaufen (1570, März 18.). Ohne Vorwissen der Herren Pfundschillinger dürfen die Waisenvögte bei Strafe das Waisengut nicht in die Fremde ziehen lassen, damit vorher davon der Abzug genommen werden kann (1688, Dezember 5.).

Auf Bescheinigung des Gegenrechtes läßt man jeden mit seinem verfangenen Gut ohne Abzug ziehen, wohin er begehrt (1670, Oktober 15.). In allen Vogteien sollen die Abzüge von dem Vermögen, das man aus dem Lande nimmt, gleichmäßig erlegt werden (1671, Dezember 11.). Der Abzug muß jeweilen von dem Obervogte eingefordert werden, unter welchem die abzügige Person gewohnt hat. Das Gut, wie es auch zusammengesetzt und wo es auch liegen mag, ist dem Leibe nach fällig; also haben die Obervögte zu inventieren und den Abzug zu nehmen, wo der Besitzer des Vermögens gemeindege nossig gewesen ist (1674, Februar 21, Dezember 8.). Die Entschädigung des Gerichtschreibers beträgt in Abzügen von Vermögen bis auf 200 Gulden von jedem Gulden: 6 Heller; wenn sich die Summe über 200 fl. beläuft, von jedem Gulden 3 Heller; desgleichen 16 Schilling von jedem 100 Pfund Geld, das er in das Seckelamt liefert (1657, März 3.).

Wenn bei einem Nachlasse nachträglich Schulden zum Vorschein kamen, so wurde vom Staate der zu viel bezogene Abzug nicht rückvergütet. So wurde Einer mit einem Begehrum einigen Ersatz für das zu viel bezahlte Abzugsgeld, weil nachher bedeutende Schulden ans Tageslicht kamen, wegen böser Konsequenz vom Rate für immer abgewiesen (1643, November 30.).

b) Abzugsvorschriften für die Stadt Zürich.

Bürger, die außer- oder innerhalb der Stadtgrenze wohnen, welche die Zunft ihrer Väter nie erneuern und keine Steuern in die Stadt entrichten, werden nicht als eingesessene Bürger betrachtet und haben das Gut, das sie von ihren Eltern oder Verwandten erben, zu verabzugen. Von dem Vermögen, das ein Bürger oder eine Bürgerin der Stadt auf dem Zürcher Gebiet erbt und nach Zürich zieht, soll man keinen Abzug fordern oder nehmen; was aber aus der Stadt auf die Landschaft hinaus oder aus einer Herrschaft oder Vogtei in die andere geerbt wird, das alles ist zu verabzugen (1573, September 5.). Zürcher Bürger, die auf der Landschaft von Nichtbürgern eine Erbschaft machen, müssen sie verabzugen; erben sie aber von Zürcher Bürgern auf dem Lande, kommt der Nachlaß abzugsfrei in die Stadt (1699, Dezember 14.). Von Leuten, die weder Burger noch Hintersäßen und inner- oder außerhalb des Zürcher Gebietes sterben und kein Gut in der Stadt haben, soll man den Abzug nur von dem Gute nehmen, das sie im Zürcher Territorium haben, und nicht von dem außerhalb gelegenen (1567, April 23.). Fällt Heiratsgut oder verfangenes Gut aus der Stadt Zürich auf die Landschaft, so ist davon kein Abzug zu leiten; diese Vorschrift haben auch die vier evangelischen Städte (Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen) gegen einander angenommen (1657, März 3.). Der Artikel im «Pfundschillinger Büchli», daß, wenn einem Burger in der Zeit, da er sich außerhalb des Gebietes meiner gnädigen Herren aufhält, etwas Hab und Gut erblich zufällt, davon der Abzug gegeben werden müsse, besteht weiter in Kraft (1616, Sempptember 16; 1661, Februar 16.; 1669, September 24.; 1673, Juli 16; August 2.). Bürger, welche ihre Kinder außerhalb der Stadt verheiraten und ihnen «bei lebendigem Leib» eine Heimsteuer zusagen, aber vor dieser Ausrichtung mit Tod abgehen, haben ein solches verheißenes Gut, weil es ein verfallenes Gut ist, nicht zu verabzugen; was aber erst nach jemandes Tod verheißen wird zu geben, von dem ist man den Abzug und Pfundschilling als von

ererbtem Gut zu geben schuldig (1515, Mittwoch nach Quasimodo, April 18.). Die Hinterlassenschaft eines Hintersäßen in- und außerhalb des Zürcher Gebietes, falle sie einem Zürcher Bürger oder wieder einem Hintersäßen zu, ist zu verabzugen, ausgenommen das Frauengut oder die Morgengabe, welche die Witfrau wieder bekommt; fallen diese aber an Nichtbürger, so tritt der Abzug ins Recht.

Der Nachlaß von Prädikanten, die auf der Zürcher Landschaft absterben, wird nicht von den Ober- oder Landvögten, sondern von den Pfundschillingern inventarisiert. Da die Geistlichen auf dem Lande von der Regierung nach Belieben versetzt werden können, muß von ihrer Hinterlassenschaft, insofern sie an Erben im Zürcher Gebiet fällt, kein Abzug bezahlt werden; die Befreiung erstreckt sich aber nur auf Kinder und Enkel (1637, Juni 1.). Fällt die Erbschaft auf fremdes Gebiet, so ist der gewöhnliche Abzug zu entrichten, jedoch mit der Erläuterung: Wird ein solcher Prädikant von der Landschaft auf einen Kirchen- oder Schuldienst in Zürich berufen und fällt nach seinem Tode etwas von seiner Habe an Erben, die nicht Bürger von Zürich sind, so ist der gebührende Abzug zu fordern. Ebenso erstreckt sich die Abzugsfreiheit des Prädikantengutes nicht auf die Witwen. Wird das hinterlassene Prädikantenvermögen nicht aus der Vogtei oder Herrschaft, dahin die anvertraute Pfarrei gehörig war, gezogen, so fällt der Abzug dahin. Kommt es aber in eine andere Herrschaft oder Vogtei, so ist man den Abzug schuldig; ausgenommen von dieser Bestimmung sind die in Schaffhausen verburgerten Geistlichen von Andelfingen, Illnau und Dägerlen und ihre Witfrauen, vermöge eines Vergleiches vom Jahre 1651. Pfarrer, die nicht in Zürich Bürger sind, und in der Stadt oder auf der Landschaft etwas erben, zahlen den gewöhnlichen Abzug. Ein Bürger von Zürich, der einen Pfarrdienst in der Pfalz versah, ward des Abzuges ledig gelassen; sein Bruder aber, der Doctor med. in Stein am Rhein war, mußte denselben entrichten (1620, November 25.). Ein Pfarrer aus dem Berner Gebiet, der aus Zürich eine Erbschaft bezog, mußte gleich andern den gewöhn-

lichen Abzug bezahlen (1634, Juni 25.). Pfarrer Trümpf zu Russikon, aus dem Glarnerlande gebürtig, sollte von dem Gute, das er namens seiner Frau weggezogen hatte, den Abzug bezahlen. Auf Interzession seiner Herren und Oberen von Glarus wurde die Gebühr auf die Hälfte herabgesetzt und der Rest aus guteidgenössischer Freundschaft geschenkt (1660, Mai 7.). Dem Pfarrer zur Eich in Eglisau, der ein Burger von Arbon war, wurde «wegen seinem gegen meine gnädigen Herren ohngemeinen Merités» versprochen, daß nach seinem Tode von den Seinigen kein Abzug gefordert werde, jedoch ohne anderweitige Folgen (1713, Mai 8.).

Nicht in Zürich verburgerte Landsäßen entrichten von ihren Hinterlassenschaften, Gerichtsherrlichkeiten, Schlössern und Gütern, die erbsweise an Orte gezogen werden, wo man gegen Zürich abzügig ist, ebenfalls den Abzug und zwar nicht dem betreffenden Landvogte, sondern den Pfundschillingern in Zürich (1630, November 30.). Die Landsäßen und sonst ein jeder Burger, der sich auf die Landschaft setzt, die ihre Zunft nicht erneuern, Steuern und Bräuche nicht leisten, sind verpflichtet, der Stadt Zürich den Abzug zu geben (1635, November 14.).

Zürcher Bürger, die sich fremden Schutz und Schirm suchen und ein fremdes Bürger- oder Landrecht annehmen, haben wie andere Ausländer, auch wenn sie das Zürcher Bürgerrecht nicht aufgeben, von dem Gute, das sie oder ihre Kinder in dieser Zeit in Zürich erben, ohne Eintrag und Widerrede den Abzug zu entrichten. Nach dem Ratsbeschluße von 1672 sollen sie hiefür genügende Bürgschaft leisten.

Wenn zukünftig in Zürich lebenden Knechten und Mägden, gebürtig von der Zürcher Landschaft, nicht von Erbrechts, sondern von Vermächtnis oder Schenkens wegen, an Briefen und Geld etwas zufiele, so sollen sie davon aus Gnaden allein den halben Abzug geben, von Bettgewand, Barttüchern, Hausrat und Kleidern aber des Abzuges ledig sein; von Erbschaften aber haben sie die Steuer ganz zu tilgen (1699).

Was die Pfrunder im Spital erben, muß verabzugt

werden; was von ihnen aber dem Spital erbweise zufällt, ist abzugsfrei (1685, Juni 3.).

Fast allenthalben im römischen Reiche und in der Eidgenossenschaft ist es Brauch, daß das Gut von Nachrichtern und Wasenmeistern, wenn es erbweise wieder an solche fällt, abzugsfrei ist; so soll es auch in Zürich und dessen Gebiet sein. Kommt aber das Gut an andere Erben, so ist es dem Abzug verfallen (1607, Mai 7.).

c) Der Abzug auf der Landschaft.

Das Zürcher Untertanengebiet, ein Konglomerat von vielen Herrschaften mit teilweise ganz verschiedenen Rechten und Freiheiten, zeigte so verwickelte Abzugsverhältnisse, daß die Landvögte und Amtsleute oft nicht wußten, wo und wie sie die fraglichen Vorschriften anzuwenden hatten; deshalb legten sie dieselben nicht selten willkürlich aus oder drückten ein Auge zu. Es mußte der Stadt Zürich sehr daran gelegen sein, in den auseinander strebenden Gebieten das Gefühl der Zusammengehörigkeit zu wecken und die Sonderrechte zu beseitigen; darum stellte sie für die ganze Landschaft betreffend den Abzug einige allgemein verbindliche Vorschriften auf, stieß aber dabei verschiedenen Orts auf hartnäckigen Widerstand. Die Musterkarte der besonderen Rechte sah demnach noch sehr bunt aus, und ihre Anwendung war mit großen Schwierigkeiten verbunden.

Den innern und äußeren Vögten wurde zur Nachachtung empfohlen, daß alles Gut, das erbweise oder als verfangen von einem Zürcher Dorf oder Hof in ein anderes Dorf der gleichen Vogtei oder Herrschaft gehe, abzugsfrei sei; es wäre denn, daß einzelne Gemeinden einer Herrschaft seit alten Zeiten einander den Abzug gegeben hätten.

Von Gütern, die von einer Vogtei in eine andere durch Erbschaft gebracht werden, zahlt man 5% Abzug; immerhin bleiben alte Rechte und Herkommen, die ein Mehr gestatten oder bei Erbgut Abzugsfreiheit erlauben, zu Recht. Von verfangenem Gut soll aber kein Abzug genommen werden.

Wenn Fremde Mühlen oder anderes Grundeigentum besitzen, aber nicht selbst bewerben, sondern verleihen, so müssen sie nach ihrem Tode dieses Vermögen, wenn es in ihrer Hand verbleibt, nicht verabzugen; bewerben sie aber das Eigentum selber und kommt das Vermögen nach ihrem Tode an einen Ort, wo man den Abzug nimmt, so muß der gewöhnliche Abzug entrichtet werden.

Das Gut, das aus dem Zürcher Gebiet in die Eidgenossenschaft oder ins Ausland erbweise gezogen wird, ist mit 10% zu verabzugen; hiebei bleiben aber Verträge und Gegenrechtserklärungen vorbehalten. Zieht ein Zürcher Landsmann mit Hab und Gut auch sein Mannsrecht weg, so ist er vom ledigen und verfangenen Gut 10 von 100 schuldig, besondere Vergleiche vorbehalten. Das Gut dessen, der sein Dörfrecht nicht aufgegeben, ob er gleich an einem andern Ort gewohnt hat, soll verabzugszt werden (1628, Oktober 6.). Leute, die inner- oder außerhalb des Zürcher Gebietes auf Lehen ziehen und das Gemeindebürgerrecht nicht aufgeben, leisten weder von verfangenem noch zukünftig daselbst zufallendem Erbgute irgend welchen Abzug; verzichten sie aber auf das Gemeinderecht und erben sie etwas während der Lehenszeit, so erstatten sie den gebührenden Abzug.

Nach gemeinem Rechte fällt der Abzug dem Leibe nach; deshalb hat die Obrigkeit, unter welcher der Verstorbene gesessen, nicht nur von dem Vermögen, das in ihrer Vogtei oder Herrschaft liegt, sondern auch von dem Gute, das außerhalb derselben vorhanden ist, den gebührenden Abzug zu fordern.

Dem Abzug war auch die Fahrhabe unterworfen; doch kam dabei zur Bestimmung, daß dieselbe zu einem «leidlichen» Preise angeschlagen werde.

Wie verschieden das Abzugsregal auf der Landschaft zur Anwendung kam, darüber gibt nachstehende Zusammenstellung, die mit Entscheiden der Zürcher Oberhand ergänzt wird, eingehende Auskunft.

Das ererbte Gut, das aus der Grafschaft Kyburg über den Rhein hinaus, ferner nach Bülach, Eglisau und in die Herrschaft Wülflingen, weiter nach Schaffhausen, Dießenhofen, Frauenfeld und ins Rheintal ging, zahlte 10 % Abzug; ebenso das verfangene Gut über den Rhein hinaus, nach Dießenhofen, Steckborn und Rheinegg. Nach Bülach entrichtete das verfangene Gut aber nur 4½ %. In diesem Vermögen war Frauenfeld gegen die Grafschaft Kyburg abzugsfrei; vom Erbgute aber hatte dieser Ort nach Urkunden von 1626 und 1663 ebenfalls 10 % zu leisten. Ein Wädenswiler, der in der Grafschaft Kyburg eine Erbschaft gemacht hatte, mußte den Abzug geben, weil es der Grafschaft Recht war, daß jeder, der da erbte, den Abzug schuldig ist (1587, März 13.). Die Grafschaft Kyburg und die Herrschaft Andelfingen sollen im verfangenen Gut gegen einander abzugsfrei sein; diese Grafschaft und die Vogtei Hirslanden müssen sich gegenseitig den Abzug geben, weil im Befreiungsbrief von 1580 die Gemeinde Hirslanden nicht genannt wird (1669, April 21.). Kurze Zeit vorher war Hirslanden unter die gegen Kyburg vom Abzug befreiten Gemeinden am Zürichsee aufgenommen worden (1657, Juni 1.). Einer, der aus der genannten Grafschaft lebensweis zu seinem Tochtermann in die Herrschaft Grüningen ziehen wollte, mußte vorher des Abzuges halber, der nach seinem Absterben dahin fallen möchte, inventieren lassen (1698, Mai 21.).

Wer Erbgut aus der Herrschaft Grüningen in die Gerichte und das Gebiet der Stadt Zürich wegzog, mußte 5 %, außerhalb derselben aber 10 % Abzug erlegen; denn dieser Landesteil hatte in bezug dieses Regales und des dritten Pfennings ein besonderes Recht (1562, Mai 27.). Im verfangenem Gute bezogen die Herrschaften Greifensee und Grüningen 5 von hundert.

Verfangenes Gut, das aus der Herrschaft Regensberg außerhalb des Zürcher Gebietes in evangelische Orte ging, hatte sich mit 5 % abzufinden, anderswohin aber mit 10 %. Wo Gegenrecht gehalten wurde, war es frei. Erbgut, ins Zürcher Gebiet gezogen, erlegte 5 %. Regensberg wollte sich ein besonderes

Recht anmaßen, aber am 9. Dezember 1611 entschied die Oberhand: Das Städtlein ist meinen gnädigen Herren in Zürich den Abzug schuldig.

Zwischen der Herrschaft Andelfingen und der Stadt Winterthur war sowohl das ererbte als auch das verfangene Vermögen mit 10% zu verabzugen (1605, April 6.); dagegen waren diese Herrschaft und die Grafschaft Thurgau gegen einander abzugsfrei (1642, Juni 26.).

In der Herrschaft Sax wurden ebenfalls 10% bezogen, jedoch mit dem Unterschied, daß vom Ertrag die eine Hälfte der Zürcher Regierung, die andere der Gemeinde zufiel, aus welcher das Gut gezogen wurde. Der Abzug mußte aber nicht erst dann eingezogen werden, wenn ein Hof verkauft war, sondern nach einem Spruche von 1618 hatte die Schatzung und Zahlung sofort zu erfolgen. Im Erbgut nahmen Glarus, Appenzell, Toggenburg einer- und Sax anderseits je zehn von hundert.

In folgenden Orten und Herrschaften betrug beim Erbgut der Abzug gegenseitig nur 5%: Grafschaft Kyburg-Thurgau, Grafschaft Kyburg — übriges Zürcher Gebiet, mit Ausnahme von Winterthur mit Hettlingen; Grafschaft Kyburg — Markgrafschaft Hochberg und Badenweiler; Grafschaft Kyburg — Herrschaft Haldenstein (1632).

Das Städtchen Eglisau war mit ganz besondern Abzugsrechten begnadigt. So weit seine Steuerbotmäßigkeit reichte, forderte es von verfangenem und ererbtem Gute 5%; hievon waren sogar die Zürcher Bürger nicht ausgenommen (1669); ebenso nicht die Pfründer, die von Eglisau in den Spital oder das Siechenhaus nach Zürich zogen, laut Urteilen von 1635 und 1694. Eine Weibsperson von Eglisau, die sich um 1100 Gulden in das Pfrundhaus St. Jakob in Zürich verleibdinget hatte, wurde dem Abzug unterworfen (1635, August 8.). Ja sogar die Gemeinden, die zur Herrschaft Eglisau gehörten, nämlich Rafz, Wil, Hüntwangen, Wasterkingen, Glattfelden und Zweidlen waren laut Spruchbrief von 1648 diesem Abzug unterworfen. Aber diese Gemeinden forderten auch unter sich wieder den gleichen

Abzug, laut Brief von 1662. Außer diesen besondern Abzügen der Gemeinden forderte der Vogt von Eglisau als Stellvertreter der Zürcher Regierung sowohl vom ererbten als verfangenen Gute, das aus der Herrschaft Eglisau in andere Zürcher Gebiete und umgekehrt von diesen in die genannte Herrschaft kam, auch noch 10 %, eine äußerst beschwerliche Last, wie folgendes Beispiel zeigt: Die Brüder Hans Konrad und Felix Volkart in Niederglatt verheirateten sich im Jahre 1790 mit zwei Schwestern in Zweidlen. Die beidseitigen Eltern in Zweidlen und Niederglatt lebten noch und mußten von den Kindern unterhalten werden. Hans Konrad Volkart zog auf den Hof der Schwiegereltern nach Zweidlen, schuldete seinem Bruder als Auskauf vom Weibergut 1350 Gulden und mußte davon dem Landvogte in Eglisau 15 % Abzug entrichten. Felix hingegen schuldete seinem Bruder als Auskauf vom väterlichen Gute 1000 Gulden und mußte davon dem Landvogte in Kyburg mit 10 % Abzug befriedigen. Obgleich also die Güter nicht «verzogen» wurden und die Differenz der beiden Forderungen nur 350 Gulden betrug, hatten die Brüder dem Staate ohne Unkosten $302\frac{1}{2}$ Gulden zu bezahlen; ein trefflicher Beweis dafür, wie sehr es in jener Zeit die Landvögte und ihre Amtsleute verstanden, das Recht zu verdrehen und die Leute auszusaugen. Im Jahre 1798 richteten die Brüder eine Petition an die Zürcher Verwaltungskammer um Ersatz des zu viel bezogenen Abzugsgeldes. Die Darstellung des Handels war nebst anderem ein Anstoß, daß die helvetische Regierung die verhaßte Abgabe beseitigte¹⁾.

Die Zürcher Regierung forderte in der Herrschaft Stammheim vom Erbgut, das in ihr übriges Gebiet wanderte, 5 % Abzug; das verfangene war der Steuer ledig. Stammheim und der Thurgau waren dagegen in beiden Beziehungen abzugsfrei. Weil Waltalingen und Guntalingen zu Stammheim kirch- und weidgenössig waren, meinten die Bewohner dieser Dörfer, es

¹⁾ J. Strickler, Aktensammlung aus der Zeit der helvet. Republik 1798—1803, Bd. II S. 210—212.

sollte der Abzug zwischen ihnen wegfallen, und richteten ein bezügliches Begehr an die Oberhand. Der Rat in Zürich aber war anderer Ansicht und entschied, daß die Leute dieser drei Ortschaften im Erbgut gegen einander abzügig seien; denn die Abgabe gehöre der Regierung (1612, Januar 29.).

Wie Eglisau hatte auch Bülach seine besonderen Abzugsrechte. Im verfangenen Gute waren alle innern Vogteien frei vom Abzug; das Erbgut aber wurde mit 5% belastet. Nach dem Freiheitsbrief von 1604 leistete Erbgut, das aus dem Städtlein ins übrige Zürcher Gebiet ging, 5% als Abzug dem Orte Bülach und 5% der Stadt Zürich; wanderte es aber in die Fremde, mußte der Abzug mit 20% gedeckt werden, d. h. er wurde für jeden Ort verdoppelt. Bachenbülach war Zürich und Bülach die Abgabe schuldig (1614). Zürcher Ratsentscheid von 1565, September 8.: «Es bleibt bei der alten Offnung von Bülach und dem alten Brauche, daß die, so mit Leib und Gut von da außerhalb meiner Herren Gebiet ziehen, dem Abzug verfallen sind.» Später wurde die Bestimmung aufgestellt: Wie Bülach die Zürcher Angehörigen hält, das gleiche hat der Ort zu erwarten.

In einigen Orten war die Höhe des Abzuges nicht festgesetzt und daher der Willkür Tür und Tor geöffnet; es kam sogar vor, daß die lästige Abgabe im gleichen Dorfe bezogen werden wollte, weil dasselbe durch ein Wasser geteilt war. Im Jahre 1505 entstand in Ellikon a. d. Th. darüber Streit, ob die Einwohner dies- und jenseits des Baches gegen einander abzügig seien. Das Urteil des Rates in Zürich entschied sich für Abzugsfreiheit; was aber aus der Ortschaft hinweg gehe, habe den gebührenden Abzug zu leisten. In einem ähnlichen Zwiste sprach sich diese Behörde wie folgt aus: Von dem Gut, das zu Oberglatt über die Glatt hinübergezogen wird und somit in der Gemeinde verbleibt, wird kein Abzug gefordert (1613, Dezember 1.).

Kraft eines kaiserlichen Freiheitsbriefes meinte die Stadt Rapperswil, gegen die Herrschaft Grüningen abzugsfrei zu sein, aber die Zürcher Oberhand gab dies aus erheblichen Gründen nicht zu (1579). Ein gleiches Begehr stellte diese Stadt an

die Gemeinde Stäfa, aber der Rat in Zürich entschied: Von dem Gut, das aus der Obervogtei Stäfa ins Rapperswiler Gebiet gezogen wird, muß Abzug bezahlt werden, wie die von Rapperswil solches gegen die Unsern auch üben (1599, Dezember 22.).

Einige Gebiete, die unter der Zürcher Oberhoheit standen, erfreuten sich der Abzugsfreiheit. Die Grafschaft Kyburg war laut Spruchbrief von 1584 gegen Fischenthal und Wald und gegen alle Gemeinden am rechten Ufer des Zürichsees abzugsfrei. Nach im Schlosse Kyburg liegenden Gegenrechtsbriefen wurde beim verfangenen Gut zwischen dieser Grafschaft einerseits und Toggenburg (1648 und 1657), Mümpelgart (1651), Bischofzell (1613), Basel (1606) anderseits reziprok kein Abzug bezogen.

Kraft der alten Freiheiten genossen alle zürcherischen am Zürichsee liegenden Gemeinden gegenseitig die Abzugsfreiheit; so lautete ein Ratsspruch vom 6. Juli 1564: Die vom See erben von einem Dorf zum andern ohne Abzug; erben sie aber Gut aus der Stadt Zürich, so sollen sie es verabzugen. In diese Befreiung waren aber die Gemeinden um die Stadt Zürich herum nicht inbegriffen. Es wurde befohlen, von Erbgut, das aus der Vogtei Zollikon nach Wipkingen ging, 10% zu fordern, dabei aber bewilligt, nur den halben Teil zu nehmen (1645); ebenso von Riesbach nach Hottingen, weil jede Gemeinde in eine besondere Vogtei gehörte (1657). Hottingen war gegen Enge und Wollishofen im ererbten, nicht aber im verfangenen Gute abzügig (1659, November 23.). Von Hab und Gut aus Herrliberg nach Enge mußte Abzug genommen werden (1671, Dezember 18.). Am 14. Mai 1673 wurde Hirslanden, wie die andern Gemeinden am Zürichsee, als abzugsfrei in die Stadt Zürich erklärt. Bald darauf kam der Rat in Zürich den Ausgemeinden etwälchermaßen entgegen, indem er beschloß: Diejenigen, die in der Stadt wohnen, aber in einem der nächst anstoßenden Dörfern das Bürgerrecht besitzen, sollen bis auf das dritte Glied mit Hab und Gut in ihre Gemeinden ohne Abzug ziehen können; gehen sie aber in eine andere Gegend, so muß die Abgabe entrichtet werden.

Im Jahre 1590 wurden die vier Herrschaften Grüningen, Wädensweil, Greifensee und Knonau gegen einander abzugsfrei erklärt. Greifensee wollte 1659 dieses Recht auf andere Gebiete ausdehnen, wurde aber von den gnädigen Herren in Zürich abgewiesen. Das Amt Knonau war gegen das Kelleramt mit Bremgarten ohne Abzug, nicht aber gegen den Zürichsee. Im Kelleramt gehörte diese Abgabe der Stadt Zürich, die trotz des Zuger'schen Abschiedes von 1653 entschied, daß das fortgehende Vermögen mit 10% zu belasten sei.

Die Herrschaft Wädenswil nahm eine besondere Stellung ein. Schon 1525 (Dienstag nach St. Othmarstag, 21. November) fällte der Rat in Zürich den Spruch: «Die von Wädenswil sollen jetzt und hinfür den Abzug und Pfundschilling ausrichten oder aber darbringen, daß sie frei und den zu geben nicht schuldig sind.» Jeder Herrschaftsmann konnte dort mit seinem eigenen verfangenen Gut nach Belieben ziehen, wohin er wollte, ohne mit dem Abzug belästigt zu werden; mit Ausnahme der vorgenannten waren alle Zürcher Vogteien und sogar die Stadt Zürich gegen Wädenswil im Erbgut abzügig. Gegen fremde Orte, z. B. gegen Baden, Stadt und Landschaft, Luzern hielt Wädenswil Gegenrecht.

Es erübrigt, noch auf einige Besonderheiten aufmerksam zu machen. Alles verfangene Gut, das von der Landschaft der Stadt Schaffhausen in die Grafschaft Kyburg kam, gab von jedem Hundert 16 Pfennig, eine äußerst starke Erschwerung des freien Zuges (1613). Wer laut Urbar und Offnung im Dorfe Wangen in einem Auffalle etwas erlangte und dasselbe an jemand verkaufte, der außerhalb der Gemeindegrenze wohnte, mußte davon den dritten Pfennig oder 33 $\frac{1}{3}$ % als Abzug erlegen. Damit sollte verhütet werden, daß Grundstücke an Auswärtige gelangten. Zwischen Winterthur und der Grafschaft Kyburg bestand eine reziprokerliche Abzugsbefreiung (1554, September 19.). Ein Winterthurer sollte das Gut, das seine Frau von Dietikon erbweise erhalten, verabzugen; er sperre sich dagegen, wurde aber vom Rate in Zürich abgewiesen, weil Dietikon mit der Grafschaft Kyburg nichts weiteres zu leisten habe, als daß es zum Malefiz

einen Landrichter zu senden und deshalb einen Beitrag an den großen Brauch (Steuer) zu geben habe; im übrigen aber habe der Ort eine besondere Vogtei; darum müsse auch die Mannschaft des Dorfes nicht mit der Grafschaft Kyburg reisen (in den Krieg ziehen), sondern mit dem Panner der Stadt Zürich; ebenso sei das Abzugsrecht nicht dem Malefiz (der hohen Gerichtsbarkeit), sondern dem Vogtherren zugehörig (1644, August 28.). Henggart stand unter den hohen Gerichten von Kyburg und Andelfingen und verlangte deshalb, von der Abgabe befreit zu sein. In Zürich wurde aber entschieden, obschon ein Dorf unter zweierlei Jurisdiktion stehe, so involviere dies nicht eine Exemption (1743, Oktober 26.).

Die Zürcher Abzugsverhältnisse verwickelten sich immer mehr; die Folge davon war, daß die Pfundschillinger und Vögte die Verordnungen «ungleich verstanden» und nicht in gleicher Weise zur Anwendung brachten. Die Regierung wählte deshalb einen Ausschuß, der mehrere Jahre brauchte, die alte Ordnung von 1699 zu revidieren und zu erläutern; endlich konnte die Oberhand den Entwurf genehmigen und hochbrigkeitslich durch den Druck zur Richtschnur bekannt machen (1786, April 24.). Nicht nur wurden die früheren Vorschriften in vielen Punkten erweitert und ergänzt, sondern es kam noch ein fünfter Abschnitt hinzu mit folgenden Titeln: Mittel zur Entdeckung der Abzugsfälle, Inventur der zu Abzug fallenden Verlassenschaften zu Stadt und Land, besondere Pflichten der Abzugsverordneten und eines jeweiligen Gerichtsschreibers, Gebühren für die Abzugsbeamten, Schätzung der Fahrhabe, die Obsignationen, besondere Pflichten der Ober- und Landvögte usw.¹⁾.

Da der Abzug im Innern der Schweiz gänzlich abgeschafft worden war, gegen das Ausland teilweise beschränkt (Verträge mit Frankreich, Österreich, Bayern und Baden) oder noch in Kraft blieb, erachtete es die Zürcher Regierung für notwendig,

¹⁾) Sammlg. der Bürgerl. u. Polizeygesetze u. Ordgen. Löbl. Stadt u. Landschaft Zürich. 6. Bd., S. 1—58.

für die Beamten eine Anleitung zu erlassen¹⁾. Nach derselben wurde der gesetzliche Abzug bezogen von allem Gut, das erbs- oder vermächtnisweise aus dem Kanton Zürich an Einwohner abzügiger fremder Orte fiel, wenn das Erbe auch gleich nicht wirklich von der Stelle weggezogen wurde (Erbschaftssteuer); ferner bei Aufgabe des Landrechtes von freiem, ledigem Gut, das ein Bürger zur Zeit des Wegzuges bereits besaß, ebenso von verfangenem Gut, d. h. von Vermögen, das dem Wegziehenden eigentlich zugehörte, dessen Nutznießung aber noch einer andern Person leibdingweise oder auf andere Art zustand (eigentlicher Abzug); endlich von freiledigem und verfangenem Vermögen, das eine Kantonsbürgerin bei ihrer Verheiratung an einen abzügigen fremden Ort nahm. Die Heimsteuer war frei, wenn Gegenrecht gehalten wurde; Bürger fremder abzügiger Orte, die sich im Kanton Zürich als Hintersäßen aufhielten, zahlten von dem Vermögen, das ihnen aus dem Kanton erbweise zufiel, 10% Abzug (Erbschaftssteuer). Starben sie hierorts, so wurden von ihrer Verlassenschaft auch 10% bezogen: Die Gemeindammänner hatten genau aufzupassen und von Abzugsfällen sofort den Bezirks- und Unterstatthaltern Mitteilung zu machen; sogar jeder Kantonsbürger war verpflichtet, von Todesfällen in seinem Hause innert acht Tagen den Beamten Kenntnis zu geben.

7. Der Abzug in Winterthur.

Der Winterthurer Stadtschreiber Salomon Hegner, erwählt 1724 und 1746 Schultheiß, gibt in einem Memorial, das im Januar 1729 nach Zürich geschickt wurde, von dem Abfahrts-geld folgende Erklärung: «Der Abzug ist ein gewüsses Recht oder Summa Gelts, das eine territorial Oberkeit, die ein Ararium publicum und Jus fisci hat, von demjenigen Hab und Gut zu fordern pflegt, das aus ihrem Gebiet und Steüwr anderswohin ge-

¹⁾ Gesetz, enthaltend eine neue Abzugsordnung für den Kanton Zürich (13. Mai 1807).

zogen wirdt. Der Grundt hievon ist, weilen durch dergleichen Hinwegziehung des Gutes zugleich die Vermögenssteüwr, die an solchen Orten meistens im gebrauch ist, geschwächet wirdt, da dann dieser abgang durch solches Recht gleichsam compensiert und das Ararium publicum indemnisiert werden muß; weßwegen vorzeiten je nach dem die Steüren und Anlagen an einem Ort groß oder klein gewesen, auch viel oder wenig gefordert worden. Dieses Recht theillet sich in zwei Gattungen; die erste ist, wann jemand sein Burgerrecht an einem solchen ort aufgibt und mit seinem Gut anderswohin ziehet und wirdt eigentlich Abzug geheißen, auch von allen ohne Unterschied gefordert. Die andre Gattung heißtet Abschüß und wirdt von denjenigen geforderet, die etwas Erbsweise auß einer Stadt oder Steüwr, an ein ander Ort hin ziehen, das gegen denselben Ort, woher es gezogen wirdt, keine Abzugsbefreyung oder Verkomnuß wegen des Gegenrechtes vorzuweisen hat. Die Stadt Winterthur, weilen sie ihre Angehörigen mit Steüren und Anlagen nach erfordernden Umständen belegt, genoß und exerciert dieses Recht, da sie noch unter Österreich gestanden, kraft einer uralten Satzung, welche also lautet: Item es ist von altern har vnd yetz der Stadt Winterthur Brauch gsin, daß von einem jeden Gut, so man uß diser Statt und Stür will hinweg zühen, zevor der Statt der fünffte pfännig (20%) solle bezahlt und geben werden.»

Nach alter Gewohnheit hatte in Winterthur jeder Bürger oder Niedergelassene das Recht, mit seinem gesamten Gute fortzuziehen, und weder die Herrschaft noch irgend jemand durfte ihn daran hindern (1297). Wohl mit Absicht wurde hiebei unterlassen, die wichtige Bestimmung beizufügen, die für die Freiburger Stadtrechte gemeinsam und kennzeichnend ist, nämlich, daß dieser Abzug frei von Abgaben sei, wie dies in den Offnungen von Winkel, Wülflingen, Binzikon, Bassersdorf und Altstetten vorgesehen ist. Der bekannte habsburgische Eigennutz tritt auch hierin deutlich zutage.

In Erneuerung einer früheren Verordnung hatte jeder Bürger in Winterthur, der sein Bürgerrecht aufgab und fortziehen wollte,

vor dem Rate der Stadt folgenden Eid zu schwören: «Ihr sollend schweren, daß ihr über Burgrecht vff khein gefahr vnd vnthrüw diser statt, sonder allein vmb vwerer besseren glegenheit vnd nutzes willen vfgeben wollt usw.; wie öch ein beschrybung vweres habt und güts vngewährlich ze vbergeben vnd hiervon den gebührenden abzug ze geben, alles getrüwlich vnd on alle gefahr (1438—1524)¹⁾.

Daß Winterthur wirklich, als die Stadt noch unter österreichischer Herrschaft stand, das Abzugsrecht besaß und ausübte, geht aus Beschlüssen der Räte hervor, die im Stadtbuch von 1405, die früheren Protokolle sind leider nicht mehr vorhanden, aufgezeichnet sind. Am Sonntag vor S. Margretentag (10. Juli) 1412 nahmen Schultheiß und der Kleine und Große Rat den Cünrat von Häggelbach und seine Frau Anna als Ausburger auf, wobei festgesetzt wurde, daß die jährliche Steuer 5 Gulden und der allfällige Abzug 25 Gulden betrage, und daß neu erworbenes Gut, wie bei andern Burgern extra zu versteuern und zu verabzugen sei²⁾. In der Regel hatten adelige Ausburger jährlich nur eine vertraglich bestimmte Summe als Steuer zu bezahlen und waren vom Abzug befreit, dafür mußten ihre Burgen für die Stadt im Kriegsfalle «offene» Häuser sein, so Hans von Goldenberg zu Mörsburg, Herman von Bichelsee (1413), Hans von Eppenstein zu Freienstein (1414), Ulrich von Landenberg zu Alt-Wülfingen (1417)³⁾. Die Fürsprache mächtiger Stadthäupter bewirkte Abzugsbefreiung. Die Schwiegermutter des Hans von Sal, von Echingen, erlangte das Bürgerrecht mit einer Jahresteuer von 2 fl Geld; höher durfte sie nicht gedrängt werden, «vnd wär, dz sy jemer von hinnan wider ziehen wölt, so mag sy dz, (so) sy her bracht håt, hinfürn on abzug.» Um tüchtige Handwerker herbeizuziehen, bewilligte der Rat nicht nur Steuer-, sondern auch Abzugsbefreiung;

¹⁾ St.-A. W'thur, Realfach 18. Siehe auch Einleitung, S. 4.

²⁾ Ratsbuch I, S. 40.

³⁾ Ebenso I, S. 44, 50, 56.

so dem Meister Georg Armbrustmacher (1410) und dem Hans Banwart, Zimmermann (1421); beim letzteren wurde bestimmt: «Öch ist beredt, wenn die x jär vßkommen, wolt er denn nit me hie sin, so mag er wider von vns ziehen mit dem sinen on anzal, als er her ist kommen». Wenn auch der Zudrang zur Aufnahme ins Winterthurer Bürgerrecht, nachdem der Ort zur Reichsstadt erhoben worden war (1417, März 27.), besonders stark war, so gewährte der Rat dennoch für Auswärtige, die der Stadt zum allgemeinen Wohle gute Dienste leiten konnten, bedeutende Vorteile zur Aufmunterung, sich für kürzere oder längere Zeit als Bürger in Winterthur niederzulassen. Am 16. Dezember 1430 kam der Rat mit Johann Heginer überein, dieser erlange ohne Aufnahmsentschädigung das Bürgerrecht, auch müsse er das erste Jahr keine Steuer entrichten, nachher aber habe er wie die andern Bürger alle Lasten zu tragen. Wolle er nach vier Jahren von dannen ziehen, so sei er verpflichtet, nur 4 Pfund als Abzug zu geben und nicht mehr; wandere er aber nach dieser Frist aus, so müsse er den ganzen Abzug leisten¹⁾.

Wie in unserer Zeit reiche Leute, um einer Steuererhöhung oder einer Nachsteuer zu entrinnen, ansehnliche Vergabungen für wohltätige Stiftungen machen, ebenso hatten damals vermögliche, angesehene Bürger für fromme Zwecke eine offene Hand, damit die strenge Abzugssteuer nicht in vollem Maße zur Anwendung kam. Hans von Sal, der lange Jahre Rat und Schultheiß gewesen war, hatte für arme Bürger, die Dürftigen im Spital und für verschiedene Kirchen 800 rheinische Gulden vergabt (1428, September 30.). Folgenden Jahres erwarb er die Burg Freienstein bei Rorbas; der große Abzug hinderte ihn, sofort das neue Besitztum zu bewohnen. Endlich trafen die Räte mit ihm folgendes Abkommen: Hans von Sal, unser Schultheiß und seine Frau Agnes von Echingen entrichten als Abzug für ihr gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen 500 Pfund Heller. Damit haben er und sein Weib freien Abzug und können hinziehen,

¹⁾ Ratsbuch I. S. 82.

wohin sie wollen, doch sollen sie vorher ihre Schulden bezahlen. Geht Hans von Sal mit Tod ab, er sei in Winterthur oder anderswo seßhaft, so müssen die, welche sein Haus samt Garten bei uns inne haben, die gewöhnliche Steuer entrichten; wollten die Erben das aber nicht tun, so sollen sie davon den Abzug geben (1434, Mai 14.). Der Junker tilgte seine Schuld mit 100 Gulden à 34 Schilling und 100 Gulden à 32 Schilling und 100 Gulden wies er auf einen Bürger an; damit gab er sein Burgerrecht auf, doch war jedem Teil sein Recht auf «abgang oder vffgang» vorbehalten.

Bei der Berechnung des Abzuges kam nicht die gleiche Elle zur Anwendung. Als der Müller von Rykon, ein eingesessener Bürger, wieder hinaus zog und Ausburger wurde, hatte er sein Vermögen zu verabzugen. Hans Modrer mußte schwören, die Stadt nicht zu verlassen, ohne den Abzug zu bezahlen; der Goldschmied Hans Yrental konnte Ausburger werden, ohne der lästigen Abgabe unterworfen zu sein (1437/38).

Nachdem Winterthur im Jahre 1442 die Rechte einer Reichsstadt aufgegeben hatte und wieder unter das österreichische Joch zurückgekehrt war, beeilten sich die alten, früher da ansäßig gewesenen adeligen Geschlechter, in ihre liebe Heimat zurückzukehren; auch die Schrecken des Krieges trieben manche wohlhabende Landbewohner in die Arme der Eulachstadt; aber alle waren vorsichtig genug, vorher mit Schultheiß und Räten betreffend die Höhe der Steuer und des Abzuges einen Vertrag abzuschließen. Und sie kamen vom Regen in die Traufe. Winterthur wurde unter Österreich mit so vielen Schulden beladen, daß der Ort in die Reichsacht kam und einst die ganze Einwohnerschaft auswandern wollte. Zu dieser Zeit wäre sicher mancher Bürger ausgezogen, wenn er nicht den fünften Teil seines Vermögens als Abzug hätte zurücklassen müssen. Adelige Herren suchten auch in dieser trüben Lage ihren Vorteil zu wahren, indem sie ihr Burgerrecht nur auf kurze Dauer erneuerten. Heinrich Landenberg schloß mit Schultheiß und Rat folgenden Erneuerungsvertrag auf 3 Jahre ab: Er soll sein Gut

versteuern und dienen wie ein anderer Bürger, zieht er während oder nach 3 Jahren fort, so muß er 16 Gulden Abzug zahlen. Stirbt er innert 3 Jahren und wollen seine Erben fortziehen, so sollen sie alles Gut verabzugen wie andere Bürger in der Stadt (1451, vff frytag nach Letare, 9. April). Von 1450—1470 war das Winterthurer Bürgerrecht kein begehrter Artikel; die Zahl Auswärtiger, die es erlangen wollten, war verschwindend klein; dagegen gaben einige Bürger es auf, um vorübergehend anderswo ihr Brot zu verdienen.

Nachdem Winterthur im Jahre 1467 um 10,000 Gulden von Österreich an Zürich verpfändet worden war, begannen für den Ort sichere, ruhige Zeiten, die sofort von strebsamen, herbeiziehenden Handwerkern und Gewerbetreibenden benutzt wurden; ihre Aufnahmen ins Bürgerrecht nahmen immer zu, wobei die Festsetzung von Steuer und Abzug natürlich nicht vergessen wurde. Anderseits waren die alten, adeligen, Österreich stets ergebenen Geschlechter mit dem neuen Zustande nicht zufrieden; sie wollten nicht unter Zürich dienen und trachteten darnach auszuwandern; aber da war der Abzug im Wege. Dazu kam, daß die beiden Schultheißen Rudolf Bruchli und Erhart Hunzikon mit einander im Streite lagen, der sogar zu Tätlichkeiten ausartete, wofür beide vom Statthalter und den Kleinen und Großen Räten mit Bußen belegt wurden. Die Vorgesetzten der Stadt kamen mit Rudolf Bruchli überein, daß er sein zu erwartendes Weibergut, so lange er Bürger des Ortes sei, mit 100 rheinischen Gulden zu verabzugen habe; wolle er aber nach dem Erbfall wegziehen, so müsse er zu dieser Summe auch noch den Abzug von seinem übrigen Vermögen leisten (1469)¹⁾. Der Altschultheiß schüttelte den Staub von den Füßen und siedelte unter Beibehaltung des Winterthurer Bürgerrechtes nach Constanz über, als Sicherheit für den Abzug seine Immobilien dem Rate überlassend. Bald darauf traf er mit den Räten ein neues Abkommen. Für sein gesamtes Vermögen versprach er einen Abzug von 280 Gulden,

¹⁾ Ratsbuch II, S. 17a.

die früheren 100 Gulden nicht inbegriffen und setzte dafür seine Liegenschaften als Pfand ein; doch sollte die Zahlung ein Jahr anstehen; inzwischen mußte er aber auch wie früher die gewohnten Steuern bezahlen. Kehrte er innert Jahresfrist zurück, so konnte er wieder in die Steuer seines Gutes halber sitzen wie früher. Dann schwur er wie ein anderer Bürger, der sein Burgerrecht aufgab (1471). Gleichen Jahres kehrte auch der Altschultheiß Erhart Huntzikon seiner Vaterstadt den Rücken und ließ sich für fünf Jahre in St. Gallen nieder; auch er traf vorher eine Vereinbarung mit dem Rate. Auf eine gute Zuversicht hin, daß er nach dieser Frist wieder heimziehen werde, wurde bestimmt, daß er jährlich acht Gulden Steuer bezahle, so viel war ihm die Stadt als Zins schuldig. Komme er aber nicht mehr zurück, so habe er sein Gut, als die Steuer von 22 $\frac{7}{8}$ Heller betrage, zu verabzugen. Bei Streitigkeiten müsse er nur in Winterthur Recht suchen (1471)¹⁾. Als die verabredeten fünf Jahre zur Neige gingen, lag dem Junker der Winterthurer Abzug so sehr im Magen, daß er seinen Herren, den Herzog Sigmund von Österreich, um Vermittlung bat. Wirklich legte dieser beim Rate für seinen Diener eine Bitschrift ein, die Stadt möchte ihm den Abzug mildern (Insbrug, Sonntag nach St. Veitstag 16. Juni 1476).

Wenn auch Winterthur unter Zürich sich eines milden Regimenterfreute, so liebäugelte der Ort offen und geheim immer noch mit der alten Herrschaft Österreich. Diese Hinneigung offenbarte sich auch beim Abzug. Schultheiß und Rat schlossen mit Konrad von Sal, der sich meistens in österreichischen Diensten befand, folgendes Übereinkommen ab: «Der veste Cünradt von Saal, als ein Edelmann und nicht als ein werbet Mann, erlangt das Burgerrecht unter folgenden Bedingungen: Er soll in den Rat und das Gericht gehen, wie es seine Altvordern auch getan haben; für sein gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen zahlt er jährlich drei Gulden Steuer. Beliebt es ihm nicht mehr, bei uns zu verbleiben, so mag er oder seine Frau ohne allen Abzug von

¹⁾ Ratsbuch II, S. 19. Zinstag nach dem Sonntag Invocavit (März 5.).

uns ziehen nach einem oder nach zehn Jahren; außerdem sind ihm alle Nutzungsrechte an Steg und Weg, Wunn und Weid, Bruggen, Brunnen und Bräuchen vorbehalten » (1482, August 2.)¹⁾.

Auf ihr Ansuchen hin gewährte der Rat manchen Bürgern, auf eine bestimmte Zeit an einem andern Orte ihren Aufenthalt zu nehmen und ihrem Verdienste nachzugehen, ohne daß sie den Abzug entrichten mußten. Nach seiner Bitte bewilligten die Räte dem Lienhart Trullinger noch ein ganzes Jahr in Zell (Tößtal) zu bleiben und stundeten ihm die Leistung des Abzuges (1486). Dem Kuni Gröplin wurde erlaubt, auf einen Hof in Töß zu ziehen; doch mußte er sich verpflichten, bei der Wahl eines Schultheißen teil zu nehmen und sein Vermögen zu versteuern (1488). Als er im Jahre 1495 noch nicht zurückgekehrt war, mußte er für seinen Abzug von 40 fl sein Haus vor dem Niedertor, einen Weingarten und drei Jucharten Acker als Pfand einsetzen und erhielt die Androhung, wenn bis nächsten Herbst die Summe nicht bezahlt sei, werde alles vergantet werden. Dem Heinrich Rosenecker wurde gestattet, 3 Jahre in Frauenfeld zu sein, doch durfte er von seinem Vermögen nichts als eine Bettstatt mitnehmen, der Rest blieb als Bürgschaft für Steuer und Abzug (1489). Dem Hafner Hans Huser gewährte man, während vier Jahren in Rapperswil sein Handwerk zu treiben; doch mußte er wie andere Bürger seine Steuer bezahlen und nach Ablauf dieser Frist auf Befehl des Rates hin wieder nach Winterthur zurückkehren. «Tut er das nicht, so fällt sein altes und neues Vermögen unter den gebräuchlichen Abzug». Der Winterthurer Bürgereid soll demjenigen, den er in der Rosenstadt zu leisten hat, vorausgehen (1490).

Die Steuerverhältnisse Winterthurs neigten sich unter Zürich zur Besserung hin; deshalb beschlossen beide Räte, bei seinem Eide habe jeder Bürger von seiner liegenden und fahrenden Habe von 100 Pfund ein Pfund als Steuer zu geben, doch wolle man es im Jahre 1491 mit der halben Steuer bewenden lassen; nichts

¹⁾ Ratsbuch II, S. 34 b.

destoweniger müsse jeder Bürger wie bis anhin, wenn er die Stadt verlasse und sein Bürgerrecht ändere, von 100 Pfund Vermögen 20 Pfund Abzug zahlen. Wer nicht Gewehr und Harnisch habe, werde nicht ins Bürgerrecht aufgenommen (1491, 20. Juni). Fremde, welche Töchter oder Witwen aus der Stadt zur Ehenahmen und nicht das Bürgerrecht erlangten, mußten das durch Heirat erlangte Gut verabzugen (1493).

Mit der Einziehung des Abzuges, den fortziehende Bürger schuldig geblieben waren, hatte der Rat viele Verdrießlichkeiten, und doch konnte man dieser Einnahmen der vielen Schulden wegen nicht entbehren; deshalb kam folgender Beschuß zustande: «Der Rat und die Vierzig der Stadt haben gesetzt, daß hinfür alle Abzüge gleich bar bezahlt und keine mehr geborgt werden; auch wird zu gut angesehen, daß das Geld, so von dem Abzüger eingegommen wird, fürohin zusammen behalten, und, so man immer mag, damit (Schulden) abgelöst werde, auf daß gemeine Stadt der großen Zinsen abkomme. Damit ist geordnet Schultheiß Huser (seit 1523 Schultheiß), der solches Geld einnehmen, in das Gewölb (Kirche) behalten, und das ohne meiner Herren Wissen nicht verändern, sondern aus gemeiner Stadt warten lassen soll».

Schon 1457 galt der Rechtsatz, daß auch die Fahrhabe, die aus der Stadt gezogen wurde, zu verabzugen sei. Dem jungen Eschlikon und seiner Schwester wurde bewilligt, Hausplunder im Werte von 12 fl nach Basel zu ziehen; aber wenn sie das gesamte Gut fortnehmen würden, falle die Fahrhabe im Werte von 12 fl auch in den Abzug. Und im Jahre 1532 beschloß der Rat: Jeder, der Bettwand aus der Stadt führt, Gott geb, er habe es gekauft oder auf der Gant gezogen, gibt den Abzug, nämlich den fünften Pfennig.

Im Stadtrechtsbrief vom 22. Juni 1264 hatte der Graf Rudolf von Habsburg Winterthur das Connubium erteilt, d. h. die Bürger konnten in der Grafschaft Kyburg, überhaupt in andern Orten und Städten, wo sie nur wollten, ihre Frauen holen, und es durften die ungleichen Ehen mit Hörigen anderer Herren und die be-

züglichen herrschenden Bestimmungen wegen Ungenossenschaft (Ungleichheit des Standes und des Herren) weder ihnen noch ihren Nachkommen von Schaden sein. Da Winterthur von dem Gute, das fortging, den fünften Teil bezog, die umliegenden Gemeinden und Städte aber höchstens den 10. oder 20. Teil verlangten, so ist nicht zu verwundern, daß es mancherorts nicht gerne gesehen wurde, wenn Winterthurer ihre Frauen auswärts suchten, und es ist anzunehmen, daß diesem Streben nach Einverleibung fremder Vermögen Schwierigkeiten in den Weg gelegt wurden. Der Rat in Winterthur sah sich deshalb genötigt, eine kleine Konzession zu machen, indem er folgenden Beschuß faßte: «Schultheiß, Kleine und Große Räte haben erkannt und sich entschlossen, des Abzugs halber sich fürohin also zu halten: Jedes Gut, das hinweg geführt werden soll, muß vorher den fünften Pfennig als Abzug bezahlen, ausgenommen das Vermögen, das in die Stadt hinein ‚erwibet‘ worden ist, es sei einer Frauen Heimsteuer, oder es sei auf eine andere Weise angefallen, nämlich das Gut, welches eine Frau in diese Stadt hinein gebracht hat, und nicht das, welches sie von ihrem Hauswirt (Ehemann) ererbt hat, oder ihr auf andere Weise zugekommen ist; ebenso das Erbe, wenn keine Kinder vorhanden sind. Ein solches Frauengut muß in gleicher Form und Gestalt, wie sie es an dem Ort verabzugen müßte, wo sie es hinziehen will, wenn es allda gefallen wäre, auch in Winterthur verabzugszt werden. Doch muß ein solches in Winterthur erworbene Frauengut, wenn es weiter denn einmal in einer Frauen Erben Hand zu Fall kommt und fortgeführt werden wollte, wie von altersher der gemeinen Stadt den fünften Pfennig als Abzug geben.» Damit machte Winterthur den Anfang, mit der Umgebung die Reziprozität einzuführen.

Mit seinem hohen Abzug von 20 % lag Winterthur wie eine verfehlte Insel im Zürcher Gebiet. Der zunehmende Verkehr, die Oberhand in Zürich, die getilgte Schuldenlast, bessere finanzielle Verhältnisse bewirkten, daß der Rat in neue Bahnen lenkte und den Abzug herabsetzte. Im Jahre 1554 wurde zwischen der Grafschaft Kyburg und Winterthur mit Hettlingen die Abzugs-

freiheit eingeführt. Von dem Vermögen, das von Winterthur nach der Stadt Zürich und den übrigen Zürcher Vogteien und Herrschaften gezogen wurde, forderte man nur noch 10%; das Heiratsgut zahlte gar keinen Abzug mehr (1606, Juni 30.). Zürich und seine Landschaft übten das Gegenrecht, sowohl im verfangenen als ererbten Gut. Immerhin ließ der Rat in Winterthur bei gewichtigen Personen die Milde walten; so sollte der Kyburger Landvogt Rahn vom Vermögen seiner Frau 700 Gulden zahlen; aus besonderer Gunst und Affektion wurde die Summe auf 300 ermäßigt (1631). Hauptmann Locher in Zürich, der eine Susanna Ziegler von Winterthur, die ihm 89,000 Gulden zubrachte, geheiratet hatte, mußte anstatt 8900 nur 6000 Gulden entrichten (1762). — Gegen die Grafschaft Toggenburg wurde die Abgabe auf 10% ermäßigt.

Laut Gegenrechtsbriefen waren die Städte Wil (1543), Arbon, Basel und Brugg, ebenso der Thurgau mit Frauenfeld (1543), Elgg (1547) einer- und Winterthur ohne Hettlingen anderseits abzugsfrei. Schaffhausen mußte seit 1417 an Winterthur den Abzug mit 16 $\frac{2}{3}$ % (den sechsten Pfennig) decken; im Jahre 1581 konnte ein Legat an eine wohltätige Stiftung frei in die Rheinstadt gehen; auf ihr Ansuchen hin wurde die Abgabe im ererbten und verfangenem Gute auf den 10. Pfennig (10%) erniedert (1642). Seit 1597 war der Abzug zwischen Winterthur und St. Gallen ebenfalls auf 10% bestimmt; ebenso gegen Stein a/Rh. (1555).

Bern, mit Ausschuß der Landschaft, wurde mit nur 5% Abzug belastet. Hauptmann Stettler daselbst, mit einer Tochter des Schultheißen Steiner von Winterthur vermählt, bereinigte seine Schuld mit 500 Gulden (1746). Vom Steiner'schen Vermögen, das durch Heirat fort kam, bezog die Stadt auf einmal weitere 6400 Gulden, ein fetter Bissen (1756).

Das angrenzende Wülflingen mußte den Abzug mit 10% gut machen. Wer aus der Herrschaft in die Fremde zog, war den Abzug schuldig (obrigkeitliche Bestätigung der erneuerten Offnung, 1585, Oktober 30.); dagegen wurde der Herrschaft das

Recht abgesprochen, von den Untertanen der gnädigen Herren in Zürich vom verfangenen Gut den Abzug zu nehmen (1647, November 17.). Hettlingen und Wülflingen waren ebenfalls gegen einander abzügig (1739, März 14.). Samuel Bodmer von Wülflingen, der die Tochter des Vogtes Schwarz in Hettlingen geheiratet hatte, kaufte, um dem Abzug zu entgehen, noch bei Lebzeiten seines Schwiegervaters das Wartgut bei Neftenbach in der Grafschaft Kyburg, behielt aber das Wülflinger Bürgerrecht bei und weigerte sich nach dem Tode des Schwägers, den Abzug abzuliefern. Eine Ehrenkommission in Zürich legte ihm aber 1500 Gulden Abgabe auf.

Weil die hohe Gerichtsbarkeit über die Stammheimer Landschaft zum Thurgau gehörte und Winterthur mit dem letztern abzugsfrei war, so prätendierte Winterthur gegen Stammheim ebenfalls Abzugsfreiheit; aber schon 1569 befahl Zürich dem dortigen Untervogt, von Hans Binders Frau von Winterthur den Abzug zu nehmen, und am 18. April 1668 entschied der Rat in Zürich neuerdings, Winterthur habe von dem Gut, das es aus Stammheim ziehe, 10% Abzug zu bezahlen, weil das dortige Abzugsrecht den gnädigen Herren in Zürich gehöre.

Zwischen der Grafschaft Baden und Winterthur herrschte früher Freizügigkeit, wahrscheinlich weil einst beide zu Österreich gehörten; aber die eidgenössischen Orte, nachdem Baden unter ihre Herrschaft gekommen war, hoben bei einem Erbfall, der von Zurzach nach Winterthur ging, die Abzugsbefreiung auf und verlangten 5%. Winterthur kehrte hierauf den Spieß um und brachte seinen alten Ansatz von 20% wieder in Anwendung. Auch Bischofszell genoß früher gegen Winterthur die Abzugsfreiheit; aber die Gelegenheit war zu verlockend, sich auf Kosten des Nachbars zu bereichern. Als im Jahre 1691 eine Erbschaft nach Winterthur fiel, befriedigte der Ort an der Thur seine Begehrlichkeit mit 10%, worauf die Antwort erfolgte, die Eulachstadt werde von nun an Gegenrecht halten.

Die ökonomische Lage Winterthurs gestaltete sich im 17. und 18. Jahrhundert so günstig, daß die Steuern gering wurden;

nur arme Bürger wanderten aus, die reichen fühlten sich in ihrer Heimat wohl. Der größere Verkehr und das stärkere Gefühl der Zusammengehörigkeit der verschiedenen Gebiete der Stadt Zürich brachten es mit sich, daß man in der Forderung des Abzuges milder gestimmt wurde. Von Vermögen, die von Winterthur nach Zürich und umgekehrt gingen, betrug der Abzug nur noch 7% (1771); von den Untertanengebieten der Hauptstadt forderte man 8%, die durch Vertrag von 1786 auch auf 7% ermäßigt wurden. Dem Vertrage der evangelischen Orte mit Frankreich betreffend Abzugsbefreiung und Aufhebung des droits d'aubaine et foraine, trat Winterthur ebenfalls bei (1773). Weil aber die reichen Töchter der einst verachteten Provinzialstadt ein gesuchter Artikel waren, flossen von dem Heiratsgut dennoch reiche Mittel in den «Trog» des kleinen Ortes, nämlich von 1600—1650: 49,620 ₣; von 1751—1800: 53,103 ₣; von 1701—1750: 56,550 ₣ und von 1751—1800: 98,279 ₣, zusammen 257,552 ₣. Dabei zeigte sich der Rat nicht knauserig und bewilligte den Beamten, die sich beim Einzug der abzügigen Gefälle verdient gemacht hatten, nicht nur die vorschriftsgemäße Belohnung, sondern gewährte auch noch je nach der Bemühung willkommene Geschenke. Als es Zunftmeister Füßli in Zürich gelungen war, einen vertraglich bestimmten Abzug von 200 Gulden einzusenden, erhielt er «ein Lid Fleisch und sechs digne Zungen» als Gegengabe, und der Schultheiß Biedermann in Winterthur einen Dukaten zu einer Diskretion (1739)¹⁾.

Die Revolution von 1798 hob den Abzug auf; dadurch erlitt die Stadt durchschnittlich eine jährliche Einbuße von 2000 Pfund. Nur mit Schmerzen trennte sich Winterthur von der reichen Einnahmsquelle. Heinrich Fenner in Hottingen bei Zürich erhielt die Aufforderung, den Abzug zu tilgen. Seine Antwort verzögerte er mit der Begründung, es sei ihm sehr fraglich, ob bei der gegenwärtigen Lage das Abzugsrecht noch gültig sei; es diene doch nur dem Egoismus (1798, April 18.). Neuerdings gemahnt, ant-

¹⁾ Troll VI, S. 150.

wortete er: Der Abzug ist durch ein Gesetz aufgehoben; es tut mir weh, ihn noch nach der Publikation des Gesetzes abzutragen. Um Verdrießlichkeiten zu heben, bin ich bereit, einen moderaten Vergleich « mit Achtung » anzunehmen (1798, August 22.). Ebenso ersuchte Pfarrer Escher in Elsau die Munizipalität in Winterthur, die durch « edlen, großmütigen Caracter » bekannt sei, um Nachsicht bei der Bestimmung des Abzuges von dem Vermögen, das seine liebe Gattin von ihrem Vater, Bürger Johann Jakob Hanhart, geerbt hatte und versprach, persönlich mit seinem Anliegen vor dem Rate zu erscheinen (1798, November 17.)¹⁾.

¹⁾ St.-A. W'thur, Realfach 131,

Ein Thurgauer Abzugshandel.

1627 (1714—1718).

Schon zu den Zeiten der Grafen von Kyburg und Habsburg herrschten zwischen dem Thurgau und der Stadt Winterthur freundliche Beziehungen, weil beide den gleichen Herren hatten. Dieses günstige Verhältnis nahm unter Österreich seinen Fortgang. Aus der nahen Landschaft holte sich Winterthur die nötige Erneuerung des Blutes und der Erwerbstätigkeit: Tüchtige Handwerker ließen sich in Winterthur nieder; manche Bürger suchten im nahen Thurgau, vom Rechte des Connubiums begünstigt, ihre Gattinnen. Die Folge davon war, daß viele Güter hin und her gezogen werden mußten. Nun forderte schon im Anfang des 15. Jahrhunderts Winterthur den Abzug. Um aber den erwünschten Verkehr gegenseitig zu erleichtern, trat eine Ermäßigung oder sogar die Freigabe ein. Es wurde von Fall zu Fall entschieden und Gegenrecht gehalten. Aus der Jahrhunderte langen Übung entwickelte sich das Gewohnheitsrecht, das nach und nach durch Verträge geregelt wurde. Dieser Ansicht war auch der Winterthurer Stadtschreiber Johann Ulrich Hegner, der in einem Memorial vom Jahre 1708 über das Abzugs- und Abschoßrecht schrieb: «Beider ursprung kann zwar in gemeinen rechten nit gefunden werden, sondern es thut selbiger vil mehr uß einer althergebrachten gewohnheit vnd der völkeren sitten herrühren; dahoo auch die meisten provintzen vnd territorien mit ihren benachbarten hierumb gewisse verträg vnd verkomnußen aufgericht, die sich gemeinklich uf daß gegen recht gegründet haben. Vnd uf eben solche wyß waren auch hier vor in der Landtgraafschaft Thurgoüw alle wyth vnd nach ligende orth in den abzug

minder, mehr oder gar frey gehalten, wie selbige sich gegen diser Landtschafft uf den gegenfahl reversiert»¹⁾.

So lange der Thurgau mit Winterthur unter Österreich stand, zeigten sich keine Antände²⁾. Nachdem aber der Thurgau (1460) von den sieben alten Orten erobert worden war, also eine andere Landeshoheit hatte, trat eine Änderung ein. Das Erb-, Heirats- und verfangene Gut mußte verabzugszt werden. Um aber die Härte der Forderung zu mildern, traten Nachlässe oder sogar Freigabe ein. Doch war zu Anfang des 16. Jahrhunderts der Vermögenszug noch nicht einheitlich geregelt oder die Freizügigkeit vertraglich bestimmt. Dies beweist folgender Vorgang: Im Jahre 1538 wollte Hans Wezel, Bürger in Winterthur, von seinem verstorbenen Schwiegervater in Frauenfeld das Vermögen seiner Frau beziehen; allein Frauenfeld sperrte die Ausrichtung des Gutes für so lange, bis sich Wezel mit dem Orte betreffend den Abzug vertragen oder von Winterthur einen glaubhaften Schein beigebracht habe, wie sich diese Stadt in ähnlichen Fällen gegen Frauenfeld verhalte. Winterthur richtete nun an Frauenfeld die Bitte, den Wezel in betreff des Abzuges «gnädiglich» zu halten, wie dies Winterthur gegen Bürger von Frauenfeld auch schon getan habe. So sei das Heiratsgut des Hans von Mülheim ohne jeden Abzug aus Winterthur fortgenommen worden, ebenso das Frauengut des Rudolf Sulzer, Bürgers in Winterthur³⁾. Die hieraus entstandenen Streitigkeiten veranlaßten die beiden Städte, sich gegenseitig freien Abzug zuzusichern; Frauenfeld tat dies mit Einwilligung des Thurgauer Landvogtes. Bei dieser Gelegenheit kam auch wieder zur Bestätigung, daß Winterthur und die Grafschaft gegenseitig abzugsfrei seien. In den Jahren 1550 und

¹⁾ Orig. St.-A. W'thur.

²⁾ Aus der Zeit der österreichischen Herrschaft rührte es wohl, daß Lenzburg und der Thurgau gegenseitig abzugsfrei waren (1664). Eidg. Absch. 6, 2.

³⁾ 1539, Mitwuchs vor Suntag Judica (19. März), St.-A. W'thur, Missivenbuch II, S. 144.

1581 gab es neuerdings Anstöße, die aber stets dahin erledigt wurden, daß die Freizügigkeit aufrecht erhalten blieb.

Auch im 17. Jahrhundert mußte Winterthur immer auf der Hut sein, den freien Abzug zu wahren. Im Jahre 1605 forderte Bischofszell die willkommene Steuer, mußte aber davon abstehen, da Winterthur darauf hinweisen konnte, es sei erst vor wenigen Jahren ein Abkommen getroffen worden. Diethelm Hegner in Winterthur hatte im Thurgau Gut geerbt; der Landvogt Reding, des Rats von Schwyz, verlangte den Abzug; Winterthur ersuchte um Befreiung unter Darlegung verschiedener Fälle: 1599, es zogen erbweise Güter aus dem Thurgau ohne Abzug: Hans Caspar Knus von Weinfelden, Ludwig Schulers Kinder aus Steckborn, umgekehrt Ulrich Frey in Gachnang und Jakob Müller zu Sulgen, solche von Winterthur (1623, Februar 24.)¹⁾.

Es dauerte nicht lange, so fand der freie Zug neuerdings Anfechtung. Der Landvogt im Thurgau, Jakob von Brandenberg aus Zug, forderte von dem Vermögen, das die Winterthurer Bürger Göuschel und Troll, Metzger, aus der Grafschaft nach Winterthur gezogen hatten, den Abzug. Dadurch entstand große Aufregung im Städtchen an der Eulach. Der Rat beschloß behufs Wahrung der alten Rechte eine Abordnung, bestehend aus dem Fähnrich Küentzli und alt Landschreiber Hans Ulrich Hegner, an die Tagsatzung nach Baden im Aargau zu schicken. Über ihre Tätigkeit erstatteten die beiden am 7. Juli 1626 Bericht, indem sie den Obern mitteilten, die Zürcher Gesandten hätten ihnen den Rat erteilt, nicht vor den «gemeinen» Ehren-gesandten zu erscheinen, sondern allein auf den gemeinsamen Entscheid zu warten mit der Anerbietung, sie wollten sich des Streites annehmen und die günstige Erledigung befördern; zudem habe Bürgermeister Holzhalb aus Zürich versprochen, er wolle aus dem Thurgauer Landbuch durch den Landschreiber einen Auszug machen und Winterthur zustellen lassen²⁾. Auf der

¹⁾ St.-A. W., Missivenbuch III, S. 18, 68/69.

²⁾ Ratsmanual W'thur.

Jahresrechnungsversammlung der XIII Orte in Baden vom 4. bis 26. Juli 1627 erschien neuerdings von Winterthur der Kyburger Landschreiber Hans Ulrich Hegner, wies darauf hin, daß nach dem Thurgauer Landbuch die Grafschaft und Winterthur gegenseitig abzugsfrei seien und bat, die Tagsatzung möchte seine Stadt bei den alten Bräuchen, sowie bei dem thurgauischen Landbuch verbleiben lassen, es sei weder von der einen noch von der andern Seite je Abzug gegeben worden. Die Gesandten beschlossen, den endgültigen Entscheid, damit man sich über dessen Beschaffenheit besser erkundigen könne, auf die nächste Konferenz in Frauenfeld zu verschieben und in den Abschied zu nehmen. Zu Hause berichtete Hauptmann Hegner, Zürich, Luzern, Uri, Zug und Glarus seien damit einverstanden gewesen, Winterthur das Gegenrecht zu gewähren, Schwyz und Unterwalden hätten sich aber ihre Stimmen vorbehalten, bis man von der Thurgauer Kanzlei nähere Auskunft erhalten habe (1627, Juli 30.)¹⁾.

Am 22. August 1627 fand die Versammlung der Gesandten der VII regierenden Orte im Thurgau in Frauenfeld statt. Da erschien abermals Hauptmann Hans Ulrich Hegner, Landschreiber der Grafschaft Kyburg, als Abgeordneter von Winterthur und brachte das bekannte Anliegen vor. Dem Ansuchen wurde entsprochen, da es dem Thurgauer Landbuche entspreche und durch eingelegte ausführliche Verzeichnisse zum Beweis kam, daß Winterthur zu jeder Zeit das Gegenrecht gehalten habe. Weil der Gesandte von Schwyz ohne Instruktion war, nahm er das Geschäft in den Abschied. Frohen Mutes kehrte Hegner nach Hause zurück und wurde da mit offenen Armen empfangen. Der Rat war nicht knauserig; in Anerkennung seiner Verdienste bestimmte er ihm eine Belohnung von 10 hispanischen Dublonen. Schon vorher hatte die Stadt jedem eidgenössischen Ehrengesandten ein «Sitzungsgeld» von 10 Dukaten ausgesetzt, und die Zürcher Abgeordneten erhielten für ihre förderliche Mitwirkung außer dieser Summe noch extra je 10 Dukaten (1627, Oktober 12.)²⁾. Der

¹⁾ Eidg. Absch. V, 2, S. 1516; W'thurer Ratsmanual.

²⁾ Siehe Beilage.

ganze Handel hatte aber über 800 Gulden (8000 Franken) Unkosten verursacht, und es fragte sich nun, wer dieselben zu tragen habe. Die Erben erklärten, unvermögend zu sein, eine so große Summe zu zahlen; da beschloß der Rat, für sie in den Riß zu treten, weil der Entscheid die ganze Stadt angehe (1626, November 29.)¹⁾.

Weil der Spruch der Tagsatzung eine so hohe Summe verschlang, in dem folgenden Abzugshandel eine wichtige Rolle spielt, indem seine Gültigkeit angefochten wurde, sei er hier ausführlich wiedergegeben: « Wir die Räte und Sendboten von Städten und Ländern der sieben im Thurgau regierenden Orte, nämlich von **Zürich**: Heinrich Bräm, Seckelmeister und Hans Heinrich Wirtz, des Rats und alt Stadtschreiber; von **Luzern**: Jost Bircher, Ritter und des Rats; von **Ury**: Caspar Romanus Troger, Ritter, Landammann und Carol Emanuel von Roll, Ritter, Pannerherr und des Rats; von **Schwitz**: Sebastian ab Yberg, Landammann; von **Underwalden**: Sebastian Wirz, Landammann und Pannerherr, Ob- und Caspar Löw, Ritter, Landammann, **Nid** dem Kernwald; von **Zug**: Caspar Brandenberg, Ammann; von **Glarus**: Heinrich Pfendler, Landammann, zu dieser Zeit aus Befehl und mit Vollmacht unserer Herren und Oberen auf dem Konferenztag zu Frauenfeld im Thurgau versammelt, bekennen und tun öffentlich kund mit diesem Brief, daß vor uns im Namen der Stadt Winterthur erschienen ist der edel und fest Hans Ulrich Hegner, der jüngere, Landschreiber der Grafschaft Kyburg, mit dem untertänigen Vorbringen, es werde von Christoph Göuweschel und den Erben des **Mathis Tollen** zu Winterthur von ihrem im Thurgau ererbten Gute der Abzug gefordert, es seien aber Winterthur und der Thurgau «je und allweg» abzugsfrei gewesen, und er richte deshalb an uns die untertänige Bitte, die genannten Bürger

¹⁾ « Min herren erkenth, der Costen von Turgeüwerischen abzugs wegen erlitten, an sich selbs zehaben, wyln das ein gemein sach antrifft. » Ratsmanual W'thur.

des begehrten Abzugs halb frei zu lassen und die Stadt nicht mit einer Neuerung zu beschweren. Auf der jüngsten Jahresrechnung zu Baden haben wir das Ansuchen des Landschreibers Hegner bereits gehört und verstanden, den Artikel im Thurgauer Landbuch, nach welchem die Grafschaft Thurgau und die Stadt Winterthur gegenseitig freizügig sind, wohl erwogen und uns vergewissert, daß Winterthur die genannte Vorschrift jederzeit gehalten und «schnür richtig» dabei verblieben ist; deshalb haben wir im Namen unserer gnädigen Herren und Oberen die Bitte gewährt und die Stadt Winterthur des Abzugs halb bei ihren alten Bräuchen, Gewohnheiten und nachbarlichen «Verkommens» verblieben lassen. Zur wahren und festen Urkund hat unser treuer, lieber Amtsvogt des obern und niedern Thurgau, Jacob Brandenberg des Rats zu Zug, sein eigenes Sekretinsigel öffentlich hingedrückt. Geben usw. den 1. September 1627 »¹⁾.

Der Rat in Winterthur verwahrte das wichtige Dokument im wohlbehüteten Archiv und glaubte, damit im Besitze eines sichern, beständigen Rechtes zu sein; der Ort mußte aber bittere Enttäuschungen erleben. Schon kurze Zeit nach diesem Abschluß hatte Winterthur, damit sein Burger Hans Rudolf Hegner, der Freien Künste und der Arznei Doktor, in Dießenhofen eine Erbschaft beziehen konnte, ein Schreiben auszustellen, daß nicht nur der Ort und die Einwohner im Thurgau, sondern auch die darin liegenden und besonders privilegierten Städte gegenseitig abzugsfrei seien, und um freien Zug der Erbschaft zu bitten (1630, 14./24. Februar)²⁾.

Eine Trübung verursachte ferner das Dorf Hettlingen, das zu Winterthur gehörte. Jakob Herter von dort hatte im Thurgau eine Erbschaft gemacht; der Landvogt Junker Sonnenberg von Luzern forderte den Abzug. Winterthur verwandte sich für Herter, darauf hinweisend, daß Winterthur und der Thurgau nach altem Herkommen und Verkommnissen abzugsfrei

¹⁾ Orig., Pap., St.-A. W'thur.

²⁾ St.-A. W., Missivenbuch III, S. 88 b.

seien, zugleich bittend, der hohe Herr möchte diese Verträge, wie sein Vorfahr Jakob Sonnenberg 1563 ebenfalls halten (1619, Juni 23.). Solche Streitigkeiten kamen im Laufe des Jahrhunderts noch mehrere vor. Endlich entschied der Thurgauer Landvogt Hauptmann Beat Jakob zur Lauben von Gestelenburg, des Rats und Obristfeldwachtmeister des hochloblichen Standes Zug, es existiere zwischen dem Thurgau und Winterthur ein Vertrag, kraft dessen die Untertanen und Burger, die einander heiraten, abzugsfrei seien, daß sich dieses Recht aber nur auf die Burger von Winterthur und nicht auch auf die Einwohner von Hettlingen erstrecke (1698, April 17.). Bei diesem Geschäfte hatte auch der Landammann Rüeppli in Frauenfeld seine Hand im Spiele gehabt; der Rat in Winterthur fand, er habe sich um die Stadt «ziemlich bemüget», deshalb werde der Stadtschreiber beauftragt, ihm 6 Taler als ein geringes Zeichen schuldiger Dankbarkeit zu übersenden mit der Bitte, gefälligst damit vorlieb zu nehmen und den Ort ferner für rekommmandiert zu halten. Es dauerte nicht lange, so mußte Winterthur seine gewichtige Hülfe neuerdings in Anspruch nehmen (1697, November 8.) Auch der Zürcher Stadtschreiber Holzhalb erhielt ein Geschenk¹⁾.

Mit Juni des Jahres 1714 war die Amts dauer des Thurgauer Landvogtes Franz Karl Reding von Biberegg, Landesfahndrich und des Rats, abgelaufen, und an seine Stelle trat Johann Ludwig Hirzel²⁾, des Kleinen Rates von Zürich. Winterthur, wohl wissend, daß man nie sicher sei, die Fürsprache und Dienste hoher Würdenträger in schwierigen Angelegenheiten in Anspruch nehmen zu müssen, erlangte nicht, dem neuen Landvogte beim Aufritte in den Thurgau die geziemende Ehre³⁾ zu

¹⁾ St.-A. W., Missivenbuch III, S. 56 b.; IX, S. 109, Orig. Pap.

²⁾ 1695: Seine Publikation; «Theses Politicae de Magistratus Jure circa Sacra»; 1700: Ratssubstitut; 1706: Unterstadt schreiber; 1711: Ober vogt zu Erlenbach; 1714: Landvogt im Thurgau; 1718: Ober vogt in Bülach; † 1722 im Alter von 46 Jahren (Leu, X. Teil, S. 182).

³⁾ Der vorgenannte Thurgauer Landvogt Zurlauben hatte Beschwerde geführt, Winterthur habe in einem Schreiben an ihn eine zu schlechte

erweisen und einen stärkenden Trunk vom besten Stadtbergler zu kredenzen¹⁾. Und wirklich, es dauerte gar nicht lange, so wurde der Ort in einen hartnäckigen Streit verwickelt, der die Rechte der Stadt in sehr empfindlicher Weise zu beeinträchtigen suchte, und in dem man auf die Gunst und das Wohlwollen des neuen Landvogtes in hohem Maße angewiesen war.

Der Metzgermeister Jakob Ziegler, Bürger in Winterthur, hatte sich in Stettfurt im Thurgau eine Lebensgefährtin, Ursula Lüti, gesucht. Der Schwiegervater starb; deshalb wollte der Tochtermann das ererbte Gut in seine Vaterstadt ziehen; aber er hatte die Rechnung ohne die Beamten der Thurgauer Landvogtes gemacht. Diese erhielten von dem Todesfall Kenntnis, legten auf die Hinterlassenschaft Arrest und verlangten den üblichen Abzug. Natürlich wandte sich Ziegler sofort klagend an den Rat seiner Stadt. Dieser war über das Vorgehen des Landvogtes höchst bestürzt; die Abzugsforderung war ein Einbruch in alte Gewohnheit und verbrieftete Rechte; deshalb wurde der Machthaber im Thurgau in höflicher Form angefragt, wie sich die Sache verhalte, und darauf hingewiesen, daß Winterthur gegen den Thurgau nach alter Übung, dem Thurgauer Land-

Titulatur geführt und nur mit Schultheiß und Rat unterzeichnet. Winterthur entschuldigte sich, es habe zwischen ihm und seinen Vorfahren keinen Unterschied gemacht, auch sei in Zuschriften an die regierenden Orte stets dieselbe Unterzeichnung erfolgt. Die Stadt sei sehr gerne bereit, dem Herrn Nachbar Landvogt wie seinen Vorgängern allen gebührenden Respekt und Dienst zu erweisen. Die Anrede hatte gelautet: «Woll, Edler, Gestrenger, Frommer, Fürsichtiger und Weiser, insonders günstiger, geehrter Herr Landvogt, demselben seygend vnser bereith-freundt-nachbarliche, willige dienst vnd gruß zuvor» (1696, November 5.). St.-A. W. Missivenbuch IX, S. 98.

¹⁾ 1714, Juni 23. Albani-Rat. Coram Amtsschultheiß Hegner. Zum Aufritt des neuen Landvogtes und Rates in den Thurgau haben meine g. Herren zur Gesellschaftsleistung in das Amthaus verordnet: Amtsschultheiß Hegner, Schultheiß Steiner, Stadthauptmann Sulzer, Ratsherr Sulzer, Amtmann zu Pfungen, Holzamtman Sulzer und Stadtschreiber Hans Conrad Hegner. Ratsprotokoll Nr. 3, S. 56.

buche und gestützt auf einen Brief der eidgenössischen Ehren gesandten vom Jahre 1627 abzugsfrei sei (1715, Januar 8. und 15.)¹⁾.

Die Antwort des Landvogtes Hirzel lautete: Es ist mir ganz wohlbekannt, daß Winterthur von den Ehrengesandten der regierenden Orte im Thurgau einige Befreiung vom Abzug erhalten hat; aber ebenso, daß dergleichen Privilegien von Gesandten der regierenden Orte laut Zuger Abschied von 1681 ganz aufgehoben, also daß die Angehörigen der Orte davon nicht befreit sind. Nach dem Jahrrechnungsabschied von 1692 soll von den Landvögten niemand vom Abzug frei gelassen werden, es könne denn einer authentische Briefe und Siegel von den hohen Obrigkeit en selbst vorweisen. Ein frisches Exempel zeigt die Frau Werdtmüllerin von Ötlißhausen, ein Gleiches der Sekretarius Rüedj von Zug, obwohl die beiden Stände Zürich und Zug vorher das Reciprocum gegen den Thurgau geübt und einander des Abzugs frei gelassen haben, wie dies die Abschiede der Jahresrechnungen zu Baden von 1687 und 1712 zeigen. Infolgedessen wird Winterthur keine Bedenken mehr tragen, den gedachten Ziegler obrigkeitlich anzuhalten, daß er sich beförderlich bei mir einfindet und mir den gebührenden Abzug entrichtet. Solltet ihr aber wider besseres Verhoffen einige Difficultet deswegen haben, so beliebet ihr auf euere Kosten jemand zu mir zu verordnen, damit derselbe von der Sachlage richtig informiert und Weitläufigkeiten vermieden werden. «Immitels verblibe nächst Göttlicher Schirmbs Empfehlung, meine vielgeehrten Herrn und Nachbarn freundwilliger» (1715, Januar 13.)²⁾.

Der Abzugshandel verwickelte sich noch mehr, weil die Stadt St. Gallen sich in einem ähnlichen Falle weigerte, den Abzug zu bezahlen. Ihr Bürger Hieronimus Schobinger wollte aus dem Thurgau ihm erblich zugefallenes Gut beziehen, wobei der Landvogt ebenfalls den üblichen Abzug verlangte. Die St.

¹⁾ St.-A. W., Missivenbuch IX, S. 189 a und b.

²⁾ Orig., Pap. St.-A. Winterthur.

Galler Obrigkeit schützte ihren Bürger, indem sie sich darauf berief, daß sie eine Exemption vom Abzug aus dem Jahre 1602, ausgestellt von einem Landvogte, und einen Abschied der eidge-nössischen Gesandten von 1620 inhanden habe, welche ihr das Gegenrecht von Seite des Thurgau bestätigten¹⁾. Die renitente Haltung der Nachbarstadt war natürlich für Winterthur eine Aufmunterung, der Zahlungsaufforderung des Landvoges ebenfalls keine Folge zu leisten.

Durch die Zahlungsweigerungen kam aber der Landvogt Hirzel in eine mißliche Lage, und von seinem Unmute gab er seinem Vetter Hans Conrad Hegner, Stadtschreiber in Winterthur, im folgenden Briefe Kenntnis: « Da Meister Ziegler, der Metzger, bis dahin den quästionierenden Abzug noch nicht entrichtet hat, die Zeit aber heranrückt, wo ich Rechnung abzulegen habe, bin ich entschlossen, den Casum meinen gnädigen Herren und Oberen und allen regierenden Orten zu partizipieren, damit ich der sonst unfehlbar bevorstehenden Zensur und schweren Verantwortlichkeit ausweichen kann. Ehe ich aber diesen Schritt tue, möchte ich ihn vertraulich meinem Vetter Stadtschreiber mitteilen, betonend, daß es mir sehr verdrießlich ist, wenn ein solcher Fall unter meiner Regierung vorkommt, und weil ich sonst bemüht bin, der Stadt Winterthur allerlei Dienstge-fälligkeiten zu erweisen; aber der Posten, den ich dermalen bediene, ist für mich zu delicat, und es ist mir nicht zuzumuten, um dieses Spans willen mich selbst unfreiwillig in Gefahr zu begieben. In diesem Vorhaben bin ich um so mehr gestärkt worden, als in hiesiger Kanzlei klar gefunden wurde, daß im Jahre 1688 auf der Jahresrechnung zu Baden eine Deputation von «geist- und weltlichen Geistlichen» erschienen ist, die vermeinte, gegen-seitig abzugsfrei zu sein; dabei erging aber der Beschuß, wer eine Abzugsbefreiung mit hochobrigkeitlichen Authenticis vorweisen könne, der dürfe nicht aufgefordert werden; wer dies aber nicht imstande sei, müsse nach den Abschieden von 1653 und 1681

¹⁾ Vergl. Eidg. Absch. V, 2, S. 1514—1519.

verabzuget werden¹⁾. Der heimische Adel selbst hat sie auswirken müssen, und solche, die sie, wie Winterthur, von altersher gehabt haben, sind von den regierenden Orten keineswegs respektiert worden. Die Stadt Horn am Bodensee verlangte 1696 kraft eines von den Ehrengesandten ausgestellten Gegenrechtsbriefes die Abzugsbefreiung, wurde aber einhellig abgewiesen. Dieses Exempel stimmt mit dem gegenwärtigen Casu ganz überein. Dies alles würde ich nicht kommunizieren, wenn ich nicht eine besondere Achtung vor Winterthur, und ich nicht einen Schimpf zu besorgen hätte. Nebst schönster Salutation verharre ich mit einer distinguierten Estime (1715, April 25.)²⁾.

Das vertrauliche Schreiben des Thurgauer Landvogtes ging den Winterthurer Stadtvätern recht zu Herzen, und sie beauftragten den Vetter Stadtschreiber, mit dem hohen Herrn eine Unterredung anzubahnen zur Beratung, wie man sich zu beidseitiger Befriedigung aus der Klemme ziehen könne. Eine solche mündliche Vereinbarung fand auch statt; aber der Landvogt hatte gebundene Hände: der Thurgauer Landschreiber und die übrigen Beamten wachten mit Argusaugen über den Einzug der Abzugsgelder; denn von dem Ertrag erhielten sie ebenfalls in Sparten ihren Anteil. Auch aus konfessionellen Gründen mögen die Ansichten und Bestrebungen der reformierten Landvögte und der katholischen Landschreiber etwa aus einander gegangen sein³⁾. Der vorbereitete Plan wurde durchkreuzt; deshalb schrieb Hirzel an seinen Vetter Hegner in Winterthur: Seit unserer letzten

¹⁾ Vergl. Eidg. Absch. VI, 2, S. 1141 und VI, 2, 2, S. 1712.

²⁾ Orig., Pap., St.-A. W. Adresse: A Monsieur, monsieur Hegner, tres digne premier seeretaire de la louable ville de Winterthur à Winterthur.

³⁾ Thurgauer Landschreiber; 1710—1715: Franz Michael Büeler von Schwyz; 1716: Franz Joseph Reding von Biberegg; 1717: Heh. Anton Betschardt als Verwalter, bis die Brüder des vorgenannten verstorbenen Reding, Anton Sebastian und Wolfgang Ludwig von Reding, welchen die Landschreiberei von den Orten übertragen worden war, erklärt hatten, welcher von beiden sie antreten wolle; 1720: Wolfgang Ludwig Reding von Biberegg.

Unterredung hat sich eine neue Difficultet erzeigt. Als ich im Begriffe war, den Bericht an meine gnädigen Herren (in Zürich) zu expedieren, legte man mir einen Abschied von 1712 vor, der nach dem letzten Kriege ergangen war, und in welchem dem Landvogte im Thurgau ausdrücklich befohlen wird, die fallenden Abzüge zu beziehen, es sei denn, daß jemand das Recht begehre. Wenn also Winterthur auf der nächsten Jahresrechnung nicht das Recht verlangt, so muß ich auf der Einforderung des Abzuges beharren (1715, Mai 6.)¹⁾. Gleichen Tages schrieb Hegner an den Staatsschreiber Holzhalb in Zürich, stellte ihm den Handel dar, bat um Rekommandation bei den dortigen Machthabern und Ansetzung einer Audienz.

Da der Tag der Thurgauer Jahresrechnung mit raschen Schritten herannahte, gaben der Landvogt Hirzel und Winterthur dem Bürgermeister und Rat in Zürich als gnädigen Herren und Oberen von dem «quästionierenden» Abzugshandel Kenntnis und baten um Rat und Beistand; nun verlangte Zürich von Winterthur die schriftliche Einsendung der Gegengründe und erteilte zugleich den Rat, auf der nächsten Jahresrechnung zu Frauenfeld bis auf weitern Bericht nicht vorzueilen, sondern zuzuwarten, um zu vernehmen, was in dieser Sache vorgebracht werde. «Indessen mit beharrlicher Affektion Euch fürbashin wohl geneigt verbleiben B. und R. i. Z.» (1715, Juni 21.)²⁾.

Am 21. Juni 1715 erhielt Winterthur von Zürich zur Beantwortung das Memorial des Thurgauer Landvogtes Hirzel, welcher der Insistierung und Drohung seiner katholischen Beamten nicht weiter widerstehen konnte. Diese sahen den Winterthurer Bestätigungsbrief vom 1. September 1627 nicht als ein Authentikum an, vorschützend, die Urkunde sei nicht von den loblichen Orten, sondern nur von dem damaligen Landvogte zu Frauenfeld namens und wegen der 7 Orte besiegelt worden. Winterthur sei also nicht von den regierenden Orten selbst, sondern nur von deren Gesandten gegen

¹⁾ und ²⁾ Orig., St.-A. W., Missivenbuch IX, S. 203 b.

den Thurgau abzugsfrei erklärt worden. Also hatte die Stadt eine große Summe ganz umsonst ausgegeben. Die Aufregung, welche sich des Rates in Winterthur bemächtigte, läßt sich leicht vorstellen. In dem Antwortschreiben an Zürich wurden die Gegen Gründe wiederholt klargelegt und mit Nachdruck darauf hingewiesen, der Bürgerschaft und namentlich den Evangelischen im Thurgau liege sehr viel daran, daß die alte Abzugsbefreiung in Kraft verbleibe; deshalb bat der Rat die Zürcher Regierung um gütige Aufnahme einer Deputation und gnädige und väterliche Protektion (1716, Juni 24.)¹⁾.

Die gemeineidgenössische Tagsatzung fand vom 30. Juni bis 15. Juli 1715 zur Abnahme der Thurgauer Jahresrechnung und Abwicklung anderer Geschäfte in Frauenfeld statt; vertreten waren alle acht regierenden Orte durch je zwei Abgeordnete. Der Landvogt Hirzel machte die Mitteilung, daß St. Gallen und Winterthur, gestützt auf Herkommen, erlangte Abschiede und Dokumente sich weigerten, den schuldigen Abzug zu entrichten; deshalb wurden beide Städte von der Tagsatzung schriftlich aufgefordert, auf den 6. Juli einen Abgeordneten mit den dienlichen Urkunden nach Frauenfeld zu schicken, damit die Sache nach Gebühr und Billigkeit gerichtet werde (1715, Juli 4.)²⁾. Offenbar um Zeit zu gewinnen und den Zürcher Rat befolgend, bat Winterthur um Aufschub der Abordnung mit der Begründung, der Herr Stadtschreiber sei abwesend; aber die Tagherren verstanden keinen Spaß und setzten als Tag des Eintreffens des Winterthurer Gesandten den 9. Juli fest, mit der Androhung, wenn niemand erscheine, so werde in der Angelegenheit dennoch Beschuß gefaßt (1715, Juli 5.)²⁾. Da war nicht mehr zu zaudern. Winterthur mußte in den sauren Apfel beißen.

Bei den Verhandlungen wurde nachgewiesen, es seien im Jahre 1623 die Gegenrechte durch Ortsstimmen aufgehoben worden; ferner habe man am 13. Juli 1624 den Beschuß gefaßt, daß von

¹⁾ St.-A. W., Missivenbuch IX, S. 206 b.

²⁾ Orig., St.-A. W.

allem aus dem Thurgau erblich bezogenen Gute, es seien Edle oder nicht, der Abzug entrichtet werden müsse. Eben dasselbe befehle auch der Zuger Abschied von 1653, welcher trotz angebotenen Gegenrechtes von verfangenem Heirats- oder Erbgut die Bezahlung des Abzuges verlange; dasselbe würden auch der Abschied von 1680, der Zugerische von 1681 und namentlich der Jahresrechnungsabschied von 1692 besagen. Durch Beispiele von 1687 und 1713 wurde ferner nachgewiesen, daß selbst die regierenden Orte des Abzuges nicht frei seien. Die meisten Orte fanden den Winterthurer Befreiungsbrief von 1627 nicht für genügend und betrachteten ihn nicht als ein Authentikum, weil er nicht von den Orten ausgestellt und besiegelt sei; es fehle die Ortsstimme. St. Gallen und Winterthur wurden mit ihren Begehren abgewiesen, der Weg der Rechtsuchung bei den regierenden Orten war ihnen immerhin offen gelassen, d. h. sie konnten unter Anzeige an den Landvogt ihre Rechtfertigung schriftlich den betreffenden Regierungen mitteilen oder durch Deputationen mündlich vorbringen¹⁾. Der Ausgang des Toggenburger Krieges und dessen Friedensschluß hatten bei den katholischen Ständen eine tiefe Erbitterung hinterlassen; im Thurgau besaßen diese die Mehrheit; es war somit für die reformierten Städte Winterthur und St. Gallen wenig Aussicht vorhanden, zum Ziele zu gelangen, dies besonders, weil die katholischen Gesandten gleichzeitig in Frauenfeld die beiden Angelegenheiten in einer besondern Konferenz besprachen, ein Gutachten abfaßten und den Wunsch ausdrückten, daß sämtliche katholische Orte sich in diesem Handel in gleicher Weise vernehmen lassen und den beiden Städten eine gleichlautende Antwort erteilen möchten. Damit war der Streit dem rechtlichen Standpunkt, wenn von einem solchen bei dem Wirrwarr und dem Widerspruch der eidgenössischen Abschiede gesprochen werden kann, entrückt und auf den parteiischen Boden der konfessionellen Gegensätze verlegt. Die reformierten Orte er-mangelten auch nicht, auf ihrer Konferenz zu Baden am 19. No-

¹⁾ Eidg. Absch. VII, 1. S. 750; St.-A. W'thur, Orig., Pap., 10. Juli 1715.

vember 1715 den Zwist in Beratung zu ziehen, wobei die Berner Gesandtschaft die Abgeordneten von Zürich ersuchte, den Winterthurer Abzugshandel den gnädigen Herren und Oberen zu Bern dringend zu empfehlen¹⁾). In einem Schreiben an Zürich wies Winterthur mit Recht darauf hin, daß eine Aberkennung alter Rechte und eine Fortsetzung des Handels in den regierenden Orten sehr «bedenklich» sei, und bat um Rat und Beistand.

Die Tagsatzung zu Frauenfeld hatte den beiden Städten St. Gallen und Winterthur eine Frist bis Ende des Jahres 1715 zur Einreichung ihrer Urkunden und nähern Gründe behufs Abzugsbefreiung gewährt; bis dahin war auch die Einforderung der Steuer sistiert. Die Auffassung einer schriftlichen Darlegung verursachte nun in der Eulachstadt viele Schwierigkeiten und Schmerzen. Getragen von der Hoffnung und dem Wunsche, daß nur in Verbindung mit den gnädigen Oberen in Zürich der Weg zum Ziele führe, wandte sich Winterthur an die Hauptstadt mit dem Ansuchen um Beihilfe. Die Bitte fand ein williges Ohr. Am 23. September 1715 verlangten Bürgermeister und Rat in Zürich von Winterthur die Absendung von zwei Abgeordneten mit den nötigen Dokumenten, damit die Kommission für landsfriedliche Geschäfte, zu welcher auch der Thurgauer Landammann Nabholz eingeladen wurde, den Abzugshandel desto gründlicher erdauern könne. Der Aufforderung leistete Winterthur Folge. Die Zürcher Verordneten fanden das Gutachten durchaus begründet, worauf die Regierung dem Rate in Winterthur den Auftrag erteilte, ein ausführlich motiviertes Memorial abzufassen und dasselbe zur Revision nach Zürich zu schicken, damit es zu Ausgang des Jahres dem Oberamt in Frauenfeld zugesandt werden könne. Der Landvogt müsse dann das Aktenstück mit Begleitschreiben jedem der regierenden Orte übermachen. Die Behandlung des Streitfalles werde erst beim künftigen Syndikat vorgenommen werden. «In Erwartung dieses Memorialis versichern wir Euch unserer beständigen gnädigen propension und besten

¹⁾ Eidg. Absch. VII, 1, S. 750.

Willens.» Aus Befehl der Regierung fügte der Zürcher Stadtschreiber Beat Holzhalb¹⁾ noch ein Schreiben hinzu, in welchem Winterthur der Rat erteilt wurde, jemand nach Bern zur Erteilung guter Information zu deputieren; ebenso wurde der Landammann Nabholz mit Briefbeischluß, den Winterthur weiter bestellen mußte, aufgefordert, mit allem Fleiß daran zu sein, daß das Abzugsgeschäft bis zur nächsten Tagsatzung protahiret werde. Und der Zürcher Schreiber fügte die Versicherung hinzu: «Ich kann meinen Vetter (Hans Conrad Hegner, Stadtschreiber in Winterthur) versichern, daß m. g. Herren die diesfällige Anliegenheit recht à coeur halten, sowohl als ich profession mache, mich nach anwünschung alles wahren wolseyns beständig und mit aller realitet finden zu lassen» (1715, Oktober 9. und 10.). Nun konnte Winterthur beruhigt aufatmen; aber nur für kurze Zeit.

Winterthur sandte das Memorial samt Begleitschreiben am 29. Oktober 1715 nach Zürich, wo es von den verordneten Miträten begutachtet wurde; allein die hohe Obrigkeit kam zu dem einmütigen Schlusse, daß, wenn das Schriftstück dem Landvogteiamt in Frauenfeld übermittelt würde, es Winterthur mehr Schaden und böse Konsequenz als Nutzen verursachen müßte; deshalb sei es besser, davon zu abstrahieren. Die Denkschrift hatte folgenden Inhalt: In gehorsamer Folgeleistung eueres sub dato 9. Oktober erteilten gnädigen Gutachtens haben wir hier alle bekannten Erbfälle, welche von Winterthur abzugsfrei nach dem Thurgau gegangen und umgekehrt, zusammen tragen lassen, woraus zu ersehen ist, wie unsere Burgerschaft und die Evangelischen im Thurgau mit der Abzugserneuerung beschwert «und Zusammenhürathungen gehindert wurdint, weshalb wir Beiliegendes zur reflection übersenden». Die Betonung des Konfessionellen war der Hauptgrund, warum das Memorial nicht angenommen werden

¹⁾ 1694: Publikation einer Dissertation; 1706: Ratssubstitut; 1711: Unterschreiber; 1713: Stadtschreiber † 1720 (Leu, helvet. Lexikon, X. Teil, S. 271).

konnte¹⁾. Am 13. November 1715 schrieb Zürich nach Winterthur: «Nun gelangt unser gnädiges Ansinnen an euch, dem Landvogt zu Frauenfeld ein wohlgestelltes Schreiben einzusenden, in dem ihr euere Begründung nochmals darstellet und beifügt, ihr habet nicht gewußt, daß im Jahre 1698 euere Bürger von dem damaligen Landvogt zur Louben²⁾ abzugsfrei gehalten worden seien, und auch Zürich dieses Abzugsgeschäft seither reziproke verstanden und gehalten habe. Da der Landvogt dieses Schreiben den regierenden Orten wird kommunizieren müssen, so liegt an demselben nicht wenig; deshalb tut ihr wohl, das Projekt uns zur Übersehung einzuschicken; ebenso wird nicht übel getan sein, nach Bern eine Deputation zu senden und dort das Geschäft angelegentlich zu rekommandieren, da dieser Ort nächstes Jahr den Landvogt in den Thurgau abzuordnen hat³⁾. Bern wird sicherlich hilfreiche Hand bieten». Das waren bittere Pillen für die Weisheit der Räte und insbesondere für die Allwissenheit des Stadtschreibers in Winterthur. Am 25. November 1715 ging von Winterthur ein Schreiben an den Landvogt Hirzel mit einläßlicher Begründung, die erteilte Frist über Neujahr hinaus zu verlängern⁴⁾.

Am 23. November 1715 sandte der Zürcher Stadtschreiber Beat Holzhalb seinem Vetter Kollegen in Winterthur das vom Landvogt Hirzel in Frauenfeld zu Papier gebrachte Projektschreiben an die regierenden Orte, das die Verordneten durchaus approbiert hatten. Es zeigte folgenden Inhalt: Die letzthin in Frauenfeld versammelten Ehrengesandten haben das mit geziemendem Respekt vorgebrachte Ansuchen betreffend Aufschub der Erledigung des Winterthurer Abzugsgeschäftes bis Ende des laufenden Jahres bewilligt mit dem Anhang, daß Winterthur bis dann eine nähere Begründung einsende. Diese lautet: Die regierenden Orte haben

¹⁾ St.-A. W., Missivenbuch IX, S. 218 b.

²⁾ St.-A. W., Orig., Pap.

³⁾ Marcus Morlot, des täglichen Rats.

⁴⁾ St.-A. W., Missivenbuch IX, S. 222.

Winterthur anno 1627 mit Brief abzugsfrei erklärt; in den Abschieden von 1653 und 1681 ist diese Freiheit bekräftigt worden; infolgedessen sind die Einwohner aus dem Thurgau und Winterthur in Erbfällen niemals verabzuget worden. Dies hat der Thurgauer Landvogt zur Lauben anno 1698 bestätigt. Winterthur ersucht deshalb den Herrn Landvogt in Ansehung dieser Gründe, der Erledigung dieses Geschäftes nicht nur einen weitern Aufschub zu gewähren, sondern auch dahin zu wirken, daß der Ort bei seinen authentischen Rechten fernerhin verbleiben und der früheren guten Nachbarschaft weiters sich erfreuen könne. Am 26. Dezember 1715 teilte der Landvogt Hirzel seiner Obrigkeit in Zürich mit, er habe für St. Gallen und Winterthur die schriftlichen Eingaben an die acht Orte versandt; namentlich Winterthur habe ihn angelegtlich ersucht, dahin zu wirken, daß die Erledigung des Handels bis zur nächsten Jahresrechnung verschoben werde, und er empfehle den Oberen sehr, die Bitte zu gewähren. Zugleich schickte er ihnen seinen Glückwunsch zum Jahreswechsel, der lautete: Den gnädigsten Herren gratuliere ich zum neuen Jahre; möge sie Gott bis zu dem Ende der Welt in allem hohen Flor der Glückseligkeit erhalten.

Nach und nach trafen beim Landvogte Hirzel in Frauenfeld die Antworten der Regierungen ein; die von Zürich kam zuerst und lautete natürlich bejahend: Nach unserer Intention hast du am 26. Dezember v. J. den regierenden Thurgauer Orten beliebt, in den Abzugsgeschäften von St. Gallen und Winterthur den Rechtsvorgang bis zum nächsten Syndikat einzustellen. Wir bezeugen dir hiemit unser Wohlgefallen und sind der festen Zuversicht, daß inzwischen jede Exekution unterbleibe, und der guten Hoffnung, daß dieser Aufschub auch von den übrigen Orten gerne gesehen werde (1716, Januar 8.). Auch Glarus war mit der Dilatation einverstanden (1716, Januar 4./15.).

Die Antworten der meisten katholischen Orte nahmen eine bestimmt ablehnende Haltung ein. Luzern: Nach den allegierten Abschieden von 1620 und 1627, ebenso von 1653 und 1680 ganz besonders nach dem von Zug im Jahre 1681 können wir

nicht ersehen, welchen Nutzen ein Aufschub den Städten St. Gallen und Winterthur bringen würde und erklären hiemit, daß du diese streitigen Abzüge beziehen sollest, es müßte denn eine von den regierenden Orten akkordierte Befreiung vorgewiesen werden; solche hochobrigkeitliche Regalia können sonst nicht vergeben werden (1716, Januar 8.). **Nidwalden:** In Consideration des Abschiedes von 1683 und anderer können wir keineswegs consentiren, und erkennen, daß die von St. Gallen und Winterthur angezogenen Gegenrechte völlig aufgehoben sind; dagegen soll der Abschied von 1653 und andere fleißig observirt und die schleunige Execution vollzogen werden. Wir verdanken geziemend den Neujahrswunsch und erwiedern ihn mit unserer weitem benevolenz (1716, Januar 8.). **Obwalden:** An der letzten Jahresrechnung in Frauenfeld haben wir keinen Ehrengesandten gehabt; dennoch haben wir aus den Abschieden ersehen, daß niemand abzugsfrei ist, der nicht vor den Landvögten authentisch Brief und Sigel von den regierenden Orten vorweisen kann; deshalb soll der Abzug von den besagten Städten ohne weitere Dilatation bezogen werden. Das ist, was wir euch zu euerm Verhalt intinuiren. Neben Anwünschung eines fridensreichen, fridsamen neuen Jahres samt göttlicher Initio (1716, Januar 11.). **Zug:** Da die gemeldeten Städte den Termin, mehr Gründe für die Abzugsbefreiung einzusenden, unbenutzt verstreichent ließen, und wir die beigebrachte Rechtfertigung nach den in den Abschieden enthaltenen Ursachen zu dem präsumierenden Intent nicht erheblich genug finden, verlangen wir, die quästionirten Abzüge ohne ferner Anstand zu hochobrigkeitlichen Handen einzuziehen (1716, Januar 15.). **Schwyz:** Antwortlich auf euere Zuschrift, wollen wir nicht ermangeln zu berichten, daß wir für unsren Ort bei dem, was letzthin zu Frauenfeld verabschiedet worden, gänzlich inhariren und verbleiben, daß also solcher Abzug eingefordert werden muß. Zum angefangenen neuen Jahre wünschen wir euch alle Foedicitet vnd nächst sambtlicher göttlicher empfehlung vnser propension immer fürbaß versichern wollen (1716, Januar 23.).

Winterthur mußte es sehr daran gelegen sein, die maßgebenden Personen in Zürich auch in der Zukunft zur glücklichen Erledigung des Handels an sich zu ketten; deshalb hatte es am Jahresschlusse nicht nur für geleistete Dienste höflich gedankt, sondern auch noch wertvolle goldene Angeln ausgeteilt. Am 16. Januar 1716 verdankte der Zürcher Stadtschreiber Beat Holzhalb die empfangene «Verehrung» namens seiner gnädigen Herren, des Landvogtes Hirzel und seiner selbst, gab aber zugleich der Stadt von den bereits eingegangenen Antworten Kenntnis. Lebhafte Bestürzung ergriff die Leiter des Ortes.

Ganz verspätet traf die Antwort von Uri ein, das zudem eine besondere Stellung einnahm: «Nach euerm Schreiben ersuchen St. Gallen und Winterthur inständig, den mit Neujahr abgelaufenen Termin bis zur künftigen Jahresrechnung zu verlängern. Wir tun euch nun zuhanden dieser Städte kund, daß sie ratione des Schobinger und Zieglerschen Abzuges ihre Rechtsame und Gründe an unserm Orte selbst schriftlich im Laufe des Monates Mai vorzubringen haben; nach Erdauerung der Eingaben werden wir euch zu wissen tun, wie ihr euch zu verhalten habet». Die eigenartige Haltung Uris muß befremden; man ist versucht, sie dem Einfluß irgend eines Hintermannes zuzuschreiben. Schon am 17. Dezember 1715 hatte Baron Josef Ignatius von Rüeggli in Frauenfeld den Stadtschreiber Hegner in Winterthur zu einer Unterredung nach der Karthause Ittingen eingeladen¹⁾; wenn auch der letztere sich nachträglich entschuldigte, daß er wegen Unpäßlichkeit der Invitation keine Folge habe leisten können, so ist doch anzunehmen, die beiden Freunde hätten sich irgendwo getroffen und das Nötige vereinbart, oder es hätten andere Räte in Winterthur den einflußreichen a. Landammann gebeten, seine Beziehungen in Uri hülfreich geltend zu machen.

Die Lage spitzte sich immer mehr zu; der Landvogt Hirzel befand sich in einer bedrängten Stellung. In seiner Not schrieb er nach Zürich, seine katholischen Beamten verlangten mit Un-

¹⁾ Orig., St.-A. W.

gestüm, daß dem Befehle der Orte Luzern, Unterwalden, Zug und Schwyz nachgelebt und die Abzüge eingefordert würden; denn nur Zürich und Glarus hätten sich für Einstellung des Rechts-ganges bis zur Jahresrechnung ausgesprochen; er erbitte sich unbeschwert Rat und Wegleitung (1716, März 16.). Zürich wandte sich bald darauf an Winterthur mit folgendem Schreiben: Wir übermachen euch abschriftlich die Antworten der regierenden Orte im Thurgau. Bei so bewandten Dingen werdet ihr wohl tun, auf die h. Osterzeit, da die Herren von Bern ihre Landvogteien bestellen, eine Deputation nach Bern zu schicken, um euer diesfällig wichtiges Interesse zu rekommandieren und eine günstige Ortsstimme auszuwirken, insonderheit darnach zu trachten, daß der neue Landvogt in dieser Sache guter Freund werde. Wir überlassen es euch, dann euere Deputirten an die andern Orte reisen zu lassen und darnach zu streben, daß eint und andere Stände auf bessere Gedanken gebracht werden (1716, März 23.). Gleichen Tages erhielt auch der Landvogt Hirzel von Zürich die Weisung, da die Meinung des Standes Bern noch nicht eingetroffen und Uri einen Aufschub über den künftigen Mai zugesstanden habe, so sei es das Beste, die Sache ohne eine Exekution vorzunehmen, bis auf ferneres in statu quo zu lassen, dies besonders, weil nicht die geringste Gefahr in Verzug sei und den jeweiligen Rechten nichts abgehe.

Das mächtige Bern hielt es nicht der Mühe wert, rechtzeitig eine Antwort zu schicken. Winterthur scheute die großen Kosten, mit klingender Münze an den dortigen hohen Pforten anzuklopfen. Zwischen Zürich, vielleicht auch Winterthur, und Bern mochte wohl ein Dorn aus dem Toggenburger Krieg zurückgeblieben sein. Endlich ließ sich Bern herbei, in der Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wider Erwarten nahm es eine ablehnende Haltung ein mit der Begründung: St. Gallen und Winterthur haben es unterlassen, für die prätendierte Abzugsfreiheit rechtzeitig die Gerechtsame einzusenden; die Berner Ortsstimme geht deshalb dahin, daß der Abzug von diesen beiden Städten und ihren Angehörigen und speziatim in gegenwärtiger

Emergenti durch Hirzel bezogen und bei dem nächsten Syndikat verrechnet werde (1716, März 23.)¹⁾.

Nun geriet der Thurgauer Landvogt Hirzel in eine neue Zwickmühle. Nachdem die Berner Ortsstimme eingetroffen war, wollten seine Beamten nicht begreifen, wie ohne schwere Verantwortlichkeit nur im geringsten ein Aufschub zu gewähren sei. Mit Ungestüm verlangten sie von ihm die Ausfertigung der Zitation. Mit Mühe und Not gelang es ihm, mit dem Landammann eine Einstellung bis nach Verfluß der hohen Osterferien zu vereinbaren, aber ja nicht länger. Damit gewann er Zeit, seiner Regierung von der Situation Kenntnis zu geben und um Wegleitung zu bitten (1716, März 30.)²⁾.

Da der Handel große Eile hatte, und um den Landvogt Hirzel aus einer mißlichen Lage zu befreien, ergriff die Zürcher Obrigkeit selber die Zügel und belastete sich mit der Weiterführung der Angelegenheit, von der Ansicht sich leitend lassend: Zeit gewonnen, alles gewonnen. Am 20. April 1716 richtete Zürich an alle mitregierenden Orte im Thurgau das Ansuchen, die Regulierung des Abzugsgeschäftes bis zur nächsten Frauenfelder Jahresrechnung zu verschieben. Die Bemühungen waren von gutem Erfolg gekrönt. Die Schriftstücke geben deutlich Zeugnis dafür, daß der eidgenössische Gedanke, das Gefühl der Zusammengehörigkeit, noch nicht ganz ausgestorben waren. Die Antwort von Luzern traf zuerst ein mit folgendem Inhalt: Wie wir neulich dem Landvogte im Thurgau rescribirt, daß wir genugsam Ursachen gefunden, die Execution der Abzugsforderung bis zur bevorstehenden Jahresrechnung einzustellen, so teilen wir auch euch (Zürich) dies mit, um so viel mehr, daß ihr darin ersehet, wie wir euch gerne einen Gefallen erweisen (1716, April 27.). Uri schrieb: Wir haben euch notifiziert, daß wir in die Execution gegen St. Gallen und Winterthur nicht eingewilligt, sondern letztern Ort eingeladen haben, die Information uns allhero zu

¹⁾ Orig., St.-A. W.

²⁾ Orig., St.-A. W.

schicken. Wir entsprechen freund-eidgenössisch euerm Anliegen. Wir wollen auch nicht unterlassen, den freund - eidgenössischen Dank zu erstatten, um die Communication dessen, was ihr dem Herrn Bischof zu Constanz wegen angesuchter freier Fruchtzufuhr in die Eidgenossenschaft antwortlich erlassen habet und ersuchen euch, an den ländlichen Schwäbischen Kreis ein gleiches Ansuchen behufs Abstellung sothaner Getreidesperrung ablaufen zu lassen (1716, April 30.). Schwyz berichtete: Anlangend euere Instanz für die Eurigen in Winterthur, daß der Abzug bis auf die nächste Jahrrechnungstagsatzung differirt und verschoben werde, beliebe euch, in freund - eidgenössischer Antwort zu vernehmen, daß wir für unsren Ort keine Bedenken tragen, euch harin zu willfahren, und wir werden unsren Gesandten seinerzeit mit vollmächtiger Instruktion versehen, damit diesem langwierigen Geschäfte ein Ende gemacht werde, womit uns sambtlicher Gottes heilwerter Initio wohl erlassen . . . (1716, April 30.). Auch Glarus erteilte eine zusagende Antwort; wider alles Erwarten persistierte Bern auf seiner früheren Meinung. Immerhin hatte Zürich sein Ziel erreicht; denn die Mehrheit der Stimmen war nun auf seiner Seite. Der fette Bissen war dem lauernden, hungernden, nimmersatten Thurgauer Beamtenmagen für einstweilen entrissen.

Nun erwachte auch Winterthur aus seiner Schläfrigkeit und Unpäßlichkeit; wollte die Stadt ihr Ziel erreichen, durfte sie ihre Hände nicht mehr ruhig in den Schoß legen; zudem nahte die Frauenfelder Tagsatzung mit schnellen Schritten. Dieser Ansicht war auch der Stadtsschreiber Holzhalb in Zürich; denn er schrieb seinem Vetter Hegner, Quartierhauptmann und Stadtschreiber, Zürich habe nun die Majora ausgewirkt; dessen ungeachtet sei es vonnöten, daß man bekanntermaßen wohl präparirt auf der Jahresrechnung sich einfinde¹⁾). Am 20. Juni 1716 richtete Winter-

¹⁾ Zur Erhältlichmachung näherer Information im Abzugsgeschäfte schickte der Rat den Stadtrichter Abraham Bidermann nach Zürich (1716. Mai 22., Ratsprotokoll, S. 7b).

thur ein Dankschreiben an die Zürcher Regierung für den Dienst, bei den regierenden Orten einen Aufschub der Exekution ausgewirkt zu haben. Nach Rat der Obrigkeit schickte die Stadt an alle «Orte» Rekommandationsschreiben und Memoriale. «Gott möge euere Gnaden noch lange in gesegneter Regierung erhalten.»

Nun begann auch der Winterthurer Stadtschreiber seine Tätigkeit wieder. Er bat den «wohledel gebornen, gesträngen und hochgeehrten Herrn und alten Freund» den alt Landammann Josef Ignatius von Rüeppeli und Kefikon in Frauenfeld¹⁾ um eine vertrauliche Unterredung in der Karthause Ittingen; ebenso ersuchte er in Zürich um Rat und Wegleitung. Von hier erhielt er die Auskunft, er tue gut, den Herrn Rüeppeli nach Winterthur einzuladen, «damit anderseits kein ombrage gefaßt werden könne; durch den Landammann Rüeppeli gehe der allerbeste Canal, bei den katholischen Orten die captatio benevolentiae zu gewinnen; das sei der einzige Weg, ein' für allemal aus dem Geschäfte zu kommen». Zwischen Rüeppeli und Hegner fanden wirklich Zusammenkünfte und Besprechungen statt; das «entrebouchiren» mußte aber geheim und nicht zu häufig geschehen, damit kein Verdacht wach gerufen wurde. Der Verkehr erfolgte meist schriftlich, wobei sich Hegner einer Chiffre oder eines fremden Petschafts zu bedienen hatte; auch war zeitweise Rüeppeli wegen Griesschmerzen ans Bett gefesselt. Unbestritten nahm sich dieser des Handels mit Eifer und Geschick an. Gegen Ende Mai schickte er nach Luzern und die innern Orte einen Boten, der eine Darlegung der Rechte Winterthurs und eine Kopie des Abschiedes von 1627 brachte. Um aller widrigen «Chalousie» auszuweichen, gab er den Rat, auch Nidwalden, wenn schon es an der Jahresrechnung nicht participire, mit einem Auskunftsschreiben zu begrüßen; ebenso

¹⁾ Josef Ignatius Rüeppeli, ursprünglich Joner, Ritter, 1683—1712: Landammann im Thurgau; 1713: von den regierenden Orten in den Thurgau zur Einführung des neuen Landfriedens verordnet, trat hernach in die Dienste des Stiftes St. Gallen; 1719: Geheimer Rat und Obervogt zu Romanshorn; 1723—1727: Landvogt im Toggenburg; seine Vorfahren besaßen Kefikon. (Helvet. Lexikon v. H. J. Leu: 1778, XIV. Teil, S. 537.)

erteilte er dem Stadtschreiber Anleitung, welcher weitläufigen Titulaturen er sich gegen die hohen Standeshäupter zu bedienen habe, in jener formvollen Zeit eine höchst wichtige Sache. Hegner war von dem Gefühle durchdrungen, daß das projektierte Memorial an die Tagsatzung «mit großem Vorbedacht und sorgfältigen Gedanken» ausgeführt werden müsse; aber er fühlte sich zu schwach zur Lösung der schwierigen Aufgabe; deshalb schickte er alle bezüglichen Schriftstücke seinem Freunde und Gönner Rüeppli zur Einsicht und Korrektur. Zum Memorial Hegners verfaßte Rüeppli «zu mehrerer Reflexion» auch noch ein solches, worin er die andern Städte anführte, denen aus dem gleichen Prinzip wie Winterthur der Abzug erlassen worden war. Der Mitteilung fügte er die Bemerkung bei: St. Gallen kann mit gleichen Gründen militiren (widerstreiten); ich weiß aber nicht, was selbiges im Sinne hat (1716, Juli 2.). Der Schluß des Begleitschreibens zum Winterthurer Memorial, im schwülstigen, bombastischen Ton jener Zeit abgefaßt, lautete: «Wir hoffen, daß wir bei demjenigen, so uns von dero höchst rühmlichen Voreltern in anno 1627 unter Brief und Siegel vollmächtig bestätigt, und gleich wie zuvor, also auch seit solcher Zeit bis in jüngst ausgeloffenes Jahr rüchig und unangefochten gelassen worden, fernerhin ungekränkt bleiben mögen. Sollte in Einem oder Anderen noch mehr Licht begehrт werden, so werden wir solches am gedachten Syndicat mit geziemendem Respect nach Vermögen geben» (1716, Mai 29.).

Das Zünglein der Justitia schwankte noch hin und her; der Entscheid der Tagsatzung hing von sehr vielen Zufälligkeiten ab; einen Einblick in das Getriebe geben verschiedene Briefe aus jener Zeit. Ein Sonnenstrahl kam zuerst von Zug. Ratsherr Heinrich Ludwig Muos schrieb an Hegner: «Ihr sehr wertvolles und angenehmstes Ehrenschreiben samt Beilage durch den eigens abgeschickten Läuferboten habe ich erhalten. Am verstrichenen Mittwoch wurde im Stadt- und Amtrat den zum Syndikat nach Franenfeld bestellten Abgeordneten (Clemens Damian Wäber, Ritter und Ammann und Christian Andermatt, Seckelmeister und des Rats) die Instruktion erteilt, daß in Anbetracht der von

Winterthur eingesandten Schrift, falls nicht mehr oder neuere Ortsstimmen deutlich dagegen reden, Winterthur in seiner langen Possession zu schützen sei. Die Gesandten, meine besten Freunde, werden hiebei tun, was je der Justiz und Billigkeit angemessen sein wird. Es ist wohl gut, wenn Winterthur bei der Durchreise unserer Ehrengesandten, welchen dieses Schreiben übergeben wird, die Angelegenheit recommandirt. Meines Erachtens hat die Stadt ganz gescheit und vorsichtig gehandelt, daß sie die Angelegenheit den loblichen Orten participiert hat, und ich hoffe, es werde hier- und anderorts die erwünschte Satisfaction erfolgen. Herr Landvogt Hirzel bemüht sich viel; aber es dürfte auch der weit nachsuchende Kanzleiverwalter Bühlér für seine Bemühungen endlich den wohlverdienten Lohn erhalten, das wollte ich so sub rosa melden. Bedanke mich des guten Angedenkens (Geschenk), so zu Ittingen in der Carthause im Beisein von Obristwachtmeister Rüpplin geschehen; dieser kann bei dem Handel nicht wenig dienstlich und bei den anwesenden Herren Gesandten wegen seiner unparteiischen Aufrichtigkeit sehr nützlich sein » (1716, Juli 4.)¹⁾.

Die Tagsatzung zu Frauenfeld dauerte vom 5.—18. Juli 1716. Rüeppli hielt mit Ratsprokurator Johann Rudolf Albrecht ebenda in der Angelegenheit Rücksprache; dieser schickte einen Expressen zu Hegner mit der Weisung, es müsse ohne Verzug jemand von Winterthur nach Frauenfeld kommen, damit nicht allein die Sache nach und nach incaminirt (einleiten, einfädeln), sondern so bald man gut Wetter spüre, vor die Session gebracht werden könnte. An einem Tage könne man nicht alles einrichten; die Zeit müsse genau beobachtet werden, damit nicht etwa durch andere vorangehende Geschäfte eine Animosität entstehe, die dem Vorhaben widrig sei. Von den übersandten Briefen habe man Kenntnis genommen; in Ansehung der Zuger Mitteilung sei mehr Hoffnung vorhanden, als man bis dato vernommen habe. Auch Ratssubstitut Leuw meldete, seine Ehrengesandten hätten

¹⁾ Orig., St.-A. W.

ihm kommuniziert, sie seien geneigt, zu einem glücklichen Succes zu kontribuieren (1716, Juli 6.).

Als am 5. Juli gleichen Jahres die Zürcher Abgeordneten (Johann Jakob Escher, Bürgermeister, und Johann Jakob Ulrich, Statthalter) nach Frauenfeld reisten, machten sie in Winterthur einen Halt, aßen im Tößer Amthaus zu Mittag, wobei Hegner ihnen die Angelegenheit zur fernern Gnaden-Gewogenheit rekommandierte, dabei nicht unterlassend, die Verdienste Rüpplis ins rechte Licht zu stellen, worüber sie ihre besondere Zufriedenheit bezeugten. Ebenso als die Ehrengesandten von Bern und Unterwalden auftritten, machte Hegner das feierliche Kompliment und die nötige Rekommendation. Von allem erhielt Rüppli sofortige Mitteilung, der seinerseits mit Luzern Rücksprache nahm und gute Disposition fand. Leu forderte Hegner auf, nach Frauenfeld zu kommen, um von Rüppli zu vernehmen, ob und wann es Zeit wäre zu compariren; der Bürgermeister (Escher) sei jederzeit bereit, bei «versprechender» guter Aussicht das Geschäft vorzubringen (7. Juli). Bald darauf schrieb Andreas Wegelin, der sich zu Bernang im Rheintal zur Wasserkur befand, an Hegner, «er verdanke die Übermittlung des Memorials, er habe gute Hoffnuug, es werde ein erfreulicher Schluß zur Consolation der Stadt dienen. Bei seinen gnädigen Herren bleibe weiterer Entschluß annoch suspendiert und dahingestellt; bei Erfolg erbitte er sich die eingegangenen Ortsstimmen zur Einsicht» (10. Juli).

Endlich war in Frauenfeld die günstige Zeit gekommen, in welcher die Winterthurer Abordnung, Stadt- und Landschreiber J. C. Hegner, vor der hohen Versammlung erscheinen und ihre Angelegenheit vorbringen konnte. Die Begründung hatte folgenden Inhalt: Schon vor 1460 genossen Winterthur und der Thurgau gegenseitig Abzugsfreiheit; diese Befreiung und dieses Gegenrecht wurden von den regierenden Orten in den Jahren 1504, 1551, 1580, 1627 bestätigt und vom Landvogte Zurlauben 1698 anerkannt. Mit der Bestätigung von 1627 stimmten auch die Abschiede von 1653 und 1681 überein. Zürich, Bern und Luzern sprachen sich dafür aus, daß Winterthur ferner des

Abzuges frei sein solle, da die 1627 auf Befehl und Instruktion der gnädigen Herren und Oberen ausgefertigte Erkanntnis einer Ortsstimme gleich sei; die übrigen Gesandten wollten so lange diese Freiheit gegen Reziprocation gewähren, als die regierenden Orte nichts anderes verfügten¹⁾. In der Hauptsache war der Entscheid für Winterthur günstiger ausgefallen, als die früheren Verhandlungen hoffen ließen; auch die Gruppierung der Stände war ganz anders, als zu erwarten war. Zu einer einfachen und klaren Bestätigung des Abschiedes von 1627 konnten sich die Ehrengesandten aber nicht verständigen; manche hatten dabei ihre Sonderinteressen wahrzunehmen, und vor allem galt es, aus dem gut situierten Winterthur noch recht viele Opfer herauszupressen, und wirklich mußte die Stadt noch zwei Jahre lang ganz gewichtige Goldvögel ausfliegen lassen, bis sie vollständig zu ihrem Ziele gelangte.

Am 24. Juli 1716 schrieb Stadtschreiber Beat Holzbalb an Hegner: «Von Herzen gratuliere ich, daß man endlich des mächtigen Contraminirens bekannt großer Herren ungeachtet im bekannten Abzugsgeschäft so glücklich hat durchschlagen können. Großen Dank für das überschickte immerirte köstliche Präsent mit der Versicherung, daß mir lebenslang nichts Lieberes sein wird, als dieses allezeit demeriren zu können»²⁾.

¹⁾ Eidg. Absch. VII, 1, S. 750. «Wan wir nun hierüber reyfflich reflectiert, und das ein und andere wol erwogen, haben die HH. Ehrengesandten der Lobl. Orthen Zürich, Bärn und Lucern erkent, daß, weilen ein Stadt Winterthur in so langer beständiger possession sich befindt und der herren Ehrengesandten anno 1627 auf Specialbefelch und instruktion Ihrer herren und Oberen ausgefälte Erkantnuß einer Orths Stimb gleich seye, daß Abzugß weiterß Frey seyn solle. Die übrigen Lobl. Orth aber haben sich dahin erleütheret und erkent, daß ein Stadt W. für daß vergangne und so lang, biß die Lobl. Orth deßwegen für daß künfftige nichtß anderß disponieren werden, daß Abzugß gegen den Thurgau frey seyn solle; zü dem ende daß Thurgaürische Landtvogtey Ambt biß dahin mit forderung daß Abzugß gegen der Statt W. einhalten solle» (1716, Juli 11.). Siegel des Landvogtes Marx Morlot von Bern. Orig., Pap., St.-A. W.

²⁾ «Unser leidige Pietismus macht meinen g. Herren und mir in specie entsetzlich viel Arbeit; wenn nur unser Kirchenacker von diesem

Vorerst mußte Winterthur an alle acht im Thurgau regierenden Orte das Ansuchen richten, urkundlich zu beglaubigen, der Beschuß der Gesandten von 1627 sei gleich einer Ortsstimme. Es mußte zu erzielen suchen, daß der freie Abzug nicht nur auf unbestimmte Zeit, d. h. so lange es den regierenden Orten gefalle, Gültigkeit habe, sondern daß auch die übrigen 5 Orte Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus der Ansicht von Zürich, Bern und Luzern beitragen, die Abzugsbefreiung bleibe, wie früher auch, für alle späteren Zeiten in Kraft und könne nicht mehr angefochten werden. Da gabs für den Stadtschreiber viel Sorge und Arbeit; denn nach Form und Inhalt durfte an den Bittschreiben nicht ein Jota fehlen. Das Gesuch an Zürich lautete: Auf der letzten eidgenössischen Tagsatzung in Frauenfeld, zu der Bürgermeister Johann Escher und Statthalter Johann Jakob Ulrich von Zürich abgeordnet waren, machte Winterthur die demütige, angelegentliche und untertänige Supplication betreffend die Abzugsbefreiung in den benachbarten Thurgau. Wir

vergiftenden Unkraut endlich kann gereinigt werden. Gestern war Rat von morgens 6 bis abends 5 $\frac{1}{2}$ Uhr, und das Finalurteil ging endlich über Herrn Bodmer, daß seine neuntägige Gefangenschaft ein Teil seiner Strafe sei und er 30 Mark Silber Buße bezahlen müsse. Von den Committirten wurde ihm ernstliches Mißfallen bezeuget mit der Insinuation, bei Vermeidung schwerer Strafe sich alles Umgangs und Correspondirens mit irrigen Leuten gänzlich zu entschlagen, sich nach unserer hl. Religion, Confession und Ordnungen aufzuführen und seine irrigen Bücher auf das Rathaus zu liefern. Es war noch eine andere Meinung, daß er auf ein Jahr aller Ehren entsetzt werden solle; sie wurde aber mit 53 gegen 29 abgemehret. Nun wird man mit den Minderen fortfahren.» Hans Heinrich Bodmer 1704: Zunftmeister; 1709: Obmann gemeiner Klöster; 1712: Oberkommandant des Kriegskorps, das Wil einnahm; verlor aber hernach wegen allzu ernsthafter Verteidigung des sogen. Pietismus und dessen Anhänger, auch Zensur der dawider ergangenen hochbrigkeitslichen Verordnungen und Erkanntnissen und daraus entstandenen vielen Uneinigkeiten 1717 die Kleine und 1720 die Große Ratsstelle, begab sich hierauf mit seiner Familie in das Fürstentum Neuenburg und starb 1743 zu Colombier, 74 Jahre alt. Er besaß in Zürich eine Druckerei. (Leu, helvet. Lex., IV. Teil, S. 165).

bitten nun, gnädig zu geruhen, für den loblichen Stand Zürich sich dahin zu erklären, daß die Stadt Winterthur, weil sie in so langer und beständiger Possession sich befindet und der Herren Ehrengesandten von 1627 aus Spezialbefehl und Instruktion ihrer Herren und Oberen ausgefällte Erkanntnis einer Ortsstimme gleich ist, des Abzugs frei sein solle. An euch, gnädige Herren, gelanget also unser untertäniges und demütiges Ansuchen, zur spätern beständigen Sicherheit und Vermeidung neuer Unruhe und großer Unkosten unter euer Gnaden hohen Standes- und Ortsehrensiegel uns ein Patent oder eine Ortsstimme über die ergangene Erkanntnis gnädigst zukommen zu lassen. Für geleistete hohe Hilfe und Gnade erstatten wir euch unsern untertänigen und gehorsamen Dank (1716, August 12.)¹⁾.

Das Gesuch an Zug hatte folgenden Inhalt: In Berufung auf die demütige und angelegentliche Supplikation unseres Stadtschreibers und Quartierhauptmanns auf dem eidgenössischen Syndikat zu Frauenfeld betreffend die strittige Abzugsbefreiung gegen den Thurgau, bitten wir, gnädig geruhen zu wollen, sich für den loblichen Stand Zug dahin erläutern und erkennen zu wollen, daß die Stadt Winterthur für die vergangene und künftige Zeit abzugsfrei sei, so lange, bis die regierenden Orte nicht anders disponieren werden. Den Herren Ehrengesandten wurde klar bewiesen, daß unser vorgelegtes Instrument betreffend freien Abzug einer Ortsstimme gleich ist, weil dasselbe von den damals regierenden Orten uns mit Vollmacht erteilt und bis dahin ununterbrochen ausgeübt worden ist. So könnten wir uns mit der 1627 besiegelten und bekräftigten Erkanntnis begnügen; damit aber unsere Nachkommen ruhig und sicher sein können, gelangt unsere demütige und angelegentliche Bitte an euch, wie die Stände Zürich, Bern und Luzern mit Siegel zu bekräftigen, daß

¹⁾ Die Anrede lautete: «Hochgeachtet, wollede, gestränge, fromme, Ehren- und nothveste, Fürnemme, Fürsichtige und wyse, insonders hochehrende und gnädige, liebe Herren. Denselben seygen unser bereitwillige Dienst in gehorsammer underthennigkeit zuvor». St.-A. W.

unser Instrument wie bis dahin gültig und kräftig sei. Das gnädige Willfahren werden wir mit besonderm Dank anerkennen, auf alle mögliche Weise zu demerieren suchen und beflissen sein, die bezüglichen Mühen und Gebühren zu vergüten (1716, August 13.).

Es fällt sofort in die Augen, daß in den beiden Schreiben an Zürich und Zug ein Unterschied ist; das letztere fußt auf dem Beschlusse von 1627, gibt aber offen zu, daß derselbe von den Orten umgestoßen werden könne, und wünscht, daß Zug der Ansicht von Zürich, Bern und Luzern beitrete. Zweck beider ist, der schlimmen Auslegung der Thurgauer Beamten entgegenzutreten. Die Anleitung zur Abfassung ging vom Zürcher Stadtschreiber Holzhalb aus, der am 20. August 1716 an Hegner schrieb: « Es freut mich sehr, daß mein geringes Concept al gusto ausgefallen ist. Beischlüssig folgt die auf Papier besiegelte Ortsstimme, und ich hoffe, es werde von den übrigen Orten das gleiche herauskommen, damit securitas futuri temporis habilitiert werden möge ». Ähnliche Gesuche richtete Winterthur an Bern (15. August), an Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus (19. August 1716).

Die Erlangung der Ortsstimmen stieß auf viele Schwierigkeiten; die Angelegenheit mußte vor die Räte gebracht werden, wo oft die Ansichten sehr auseinander gingen und der ganze Einfluß der Ehrengesandten nötig war, um einen günstigen Entscheid herauszubringen. Natürlich spielte dabei auch die Geldfrage eine wichtige Rolle. War der Beschuß im zustimmenden Sinne gefaßt, so kam die Kanzlei wieder in Verlegenheit, wie das Aktenstück auszufertigen sei, und geriet außerdem in schwere Besorgnis, ob auch die klingende Entschädigung richtig und vollgewichtig eintreffen werde. So schrieb Heinrich Ludwig Muos in Zug an Hegner: Von den Zuger Ehrengesandten und aus der Bitschrift habe ich mit Vergnügen vernommen, daß Winterthur Satisfaktion erhalten hat. Es ist aber sehr tunlich, mir oder noch besser dem Ammann Wäber eine Abschrift von dem Zürcher Patent zuzuschicken und ihn bei Vertröstung der Mühe zu ersuchen, das Seinige ferner beizutragen; auch ich werde das beste tun; denn es könnte bei dem weitläufigen Regi-

mente, wie wir es zwischen der Stadt und dem äußen Amte haben, eine wunderliche Gemütsmeinung abgeben (1716, Aug. 20.).

Die besiegelte Ortsstimme von Zürich traf zuerst in Winterthur ein. Da sie für andere Orte wegleitend war, soll der Inhalt hier vorgeführt werden. «Unsere Ehrengesandten haben auf der Frauenfelder Jahresrechnungstagsatzung vernommen, wie unsere liebe, getreue Stadt Winterthur mit Abzugsfreiheit gegen den Thurgau begabet ist und diese Exemption seit uralter Zeit bis auf wenig ruhig und unalteriert reciproce ausgeübt hat. Nicht nur bestätigen wir diese reciprocierliche Abzugsbefreiung hochobrigkeitlich kräftigstermaßen bis zu dieser Zeit, also daß von unserem Landvogteiamt im Thurgau für die Vergangenheit nicht die geringste Ansuchung geschehen mag, sondern wir Burgermeister, Klein und Große Räte haben auch einhellig erkannt, daß dieser reciprocierliche freie Abzug in allen künftigen Zeiten bestehen und unbekümmert bleiben soll» (1716, August 6.)¹⁾.

Bald darauf erschien die Ortsstimme von Obwalden. Einfangs weist sie hin auf die Aufklärungen in Frauenfeld und auf den langen Besitz, anerkennt, daß im Jahre 1627 die Gesandten auf Befehl und Instruktion ihrer Obrigkeit gehandelt haben und der Beschuß gleichförmig einer Ortsstimme gewesen sei, trägt darum keine Bedenken, das Befreiungsrecht aufs neue zu kräftigen und Winterthur gegen gebührende Reciprocation auch künftig gänzlich vom Abzug zu befreien (1716, Aug. 27.). Landammann Conradt von Flüe²⁾ berichtete zugleich Hegner: «Das Ansuchen Winterthurs wurde bei unseren Räten verlesen, und die Gesandten erstatteten mündlich Bericht; mit Nachdruck habe ich das meinige hinzugefügt; im übrigen bitte ich, die Kanzleigebühren nicht zu vergessen; ich anerbiete weiter meine

¹⁾ Orig., Pap., St.-A. W.

²⁾ Erstlich Landesseckelmeister: 1704: Landammann; 1705: Landvogt zu Baden; 1708, 1712, 1716, 1720, 1724, 1728: Landammann, Gesandter beim Trücklibund in Solothurn, † 1733 (Leu, helv. Lex., VI. Teil, S. 167).

Dienste» (1716, August 31.)¹⁾. Winterthur hatte die Kurzsichtigkeit, weder den Empfang anzugeben, noch eine Belohnung zu schicken. Darüber geriet der Landammann Konrad von Flüe mit Recht in große Unruhe, welcher er mit folgendem Schreiben an Hegner Ausdruck gab: «Dieses Geschäftes habe ich mich peinlichermaßen angenommen und nicht nur bei meinen gnädigen Herren, sondern auch einem gewaltigen Herrn in Nidwalden kräftigst recommandiert. Unsere Kanzleiverwalter meinen, es habe ihnen jemand die Gebühr hinterhalten. Hoffe also baldigst auf eine Antwort, damit ich aus dem Argwohn komme» (1716, Oktober 4.). Hegner entschuldigte sich bei von Flüe, Winterthur habe gehofft, auch von den übrigen Ständen bald mit einer Antwort gratifiziert zu werden, und dann hätte man alle Ehrengesandten und Kanzleiverwalter mit einander befriedigt. Nun ziehe sich die Angelegenheit in die Länge; man bitte noch für einige Zeit um Kredit und Geduld und bitte die Verzögerung nicht mit Mißfallen anzusehen (1716, Oktober 10.). Erst am 4. November gleichen Jahres schrieb von Flüe an Hegner: «Euer Schreiben samt beigelegtem mir ganz unverdientem so schönen Present, für welches ich den gebührenden Dank vermelde, habe ich zu recht erhalten und wünsche von Herzen, imstande zu sein, anderweitige Dienstgefälligkeiten erweisen zu können». Auch der Kaplan Marquardt im Feldt meldete Hegner, er habe bei seiner Heimkehr seine schwache Officiae angehoben, damit die Ortsstimme nach Winterthurs Wunsch ausgefertigt werde und für die reiche Regalierung sei er beauftragt, ein ganz distinguiertes Dankschreiben abzusenden usw. (1716, November 9.)²⁾.

Die Ortsstimme von Zug ist in der Hauptsache eine wörtliche Wiedergabe der Zürcher Urkunde. Einhellig wurde erkannt, «daß mehrgemeldte lobl. Statt und Burgerschaft zu Winterthur dieser reciprocierlichen Abzugsbefreyung gegen dem Thur-

¹⁾ Orig., Pap., St.-A. W. Nachschrift: «Wen ich den herren biten darf, dem herren wirt zuom wilden Mann meinen freindlichen gruotz vnd respect zuo vermailden.»

²⁾ Orig., Pap., St.-A. W.

geüw fürbaßhin zu allen Zeiten beständig vnd ohnbeunrühiget genoß seyn und verbleiben sollen » (1716, September 2.). In den begleitenden Schreiben versicherten Clemens Damian Weber und Hch. Ludwig Muos, sie hätten ihren ganzen Einfluß («Verleitung») dazu verwendet, daß die Räte beschlossen, eine gleiche Ortsstimme wie Zürich zu erteilen. «Obgleich wenige oder doch selten dergleichen patentisierte Ortsstimmen ohne taxiertes Sitzungsgeld, so sich in die 48 Portionen beläuft, herausgegeben werden, so wurde diesmal für gut befunden, nur den Herrn Ammann und den Statthalter, welcher zu besiegen hat, und den Stattschreiber, bei welchen es in gleiche Teile geht, zur Regulierung der Sache herbeizuziehen» (1716, September 10.)¹⁾. Ob-schon Winterthur so reichlich mit flüssigen Geldmitteln versehen war, daß der Ort oft nicht wußte, wohin mit dem Überfluß, zögerte er zu seinem Schaden allzulange, die geforderte Belohnung nach Zug zu schicken. Erst am 2. November gleichen Jahres erhielt der regierende Ammann Weber und die Regierung ein Dankschreiben mit einem klingenden Erkenntlichkeitszeichen und gleichen Tages der Zuger Landschreiber Franz Hegglin ein solches unter Beilage von 3 Dublonen für Mühe, Schreibtaxe und Ehrensiegel²⁾.

Am 15. Juni 1716 war von Landammann und Rat «zur Unterwalden nidi dem Kernwald» der Bericht in Winterthur eingetroffen, man halte sich an die eidgenössischen Abschiede von 1653, 1681 und 1688, nach welchen niemand vom Abzuge befreit sei, es könne somit dem Begehr nicht entsprochen werden. Nach der Frauenfelder Tagsatzung drehte sich der Wind: Winterthur erhielt auch von Nidwalden die verlangte Ortsstimme, in der gesagt wurde, das Instrument von 1627 sei wie bisher so auch in Zukunft gültig und kräftig (1716, September 7.). Auch dieser Ort erhielt von Winterthur weder Belohnung noch Empfangsanzeige, so daß der Landschreiber Joseph Leontius Keyser in Stanz den Stadtschreiber Hegner anfragen mußte,

¹⁾ Orig., Pap., St.-A. W.

²⁾ St.-A. W. Missivenbuch IX, S. 934 a, b und 235.

ob die Urkunde nicht eingetroffen sei. «Nun ist aber zur gerechten Verwunderung seither weder schriftlich noch mündlich nicht das Geringste eingegangen, so daß man nicht weiß, ob die Ortsstimme angelangt ist oder nicht. Also habe ich die Incumbenz erhalten, mich nach der Sachen Bewandtnis zu erkundigen, damit man sich darnach richten kann» (1716, Oktober 14. und 23.)¹⁾.

Die Ortsstimme von Luzern wies darauf hin, daß der Gesandte auf dem Frauenfelder Syndikat schon die Instruktion erhalten hatte, Winterthur das Instrument von 1627 zu bestätigen, es geschah dies neuerdings unter der Bedingung, daß Winterthur die Angehörigen aus dem Thurgau ebenfalls abzugsfrei halte (1716, September 28.)²⁾. Die Vermittlung mit Luzern besorgte der schlaue a. Landammann Rüeggli in Frauenfeld; dies geht aus drei Schreiben von diesem an Hegner hervor: «Ich lege originaliter bei, was Herr Schultheiß B.(althasar) von L.(uzern) mir auf die zu Ittingen gemachte Zusage rescribirt hat» (12. November). «Was Schultheiß Balthasar³⁾ zugesagt, das hat er, wie aus der Beilage hervorgeht, zum Vergnügen von Winterthur gehalten. Ich übernehme willig, der Kanzlei ihre Gebühr an den Herrn Schultheissen nächstens selbst zu adressieren (16. November). «Die 3 Dublonen Schreib- und Siegeltaxe nach Luzern habe ich erhalten. Da man den Schultheissen Balthasar mit der Expedition hat bemühen müssen, so dürfte es nicht übel angewandt sein, wenn mir für denselben auch noch eine doppelte Dublone zugeschickt würde; ebenso ist es anständig, an den Stand Luzern ein Dankschreiben zu richten. Der andere Luzerner Gesandte ist schon in Frauenfeld regaliert worden, weiteres deshalb nicht nötig. Da das Siegel, nicht wie an andern Orten dem Schultheiß, sondern dem Ratsrichter gehört, und der Schultheiß Balthasar davon also nichts hat, sich aber doch für das Interesse

¹⁾ Orig., Pap., St.-A. W.

²⁾ Orig., Pap., Unterschreiber Jost Frantz Mohr, St.-A. W.

³⁾ Jakob Balthasar 1699: Landvogt zu Baden; 1704: des innern Rates; 1708: Salzdirektor; 1713: Schultheiß und Pannerherr, gab 1731 die Schultheissenstelle auf; † 1734 (Leu. helvet. Lex., I. Teil, S. 72).

von Winterthur auf meine Instanz hin bemühte, so dürfte vorbedeutete Erkenntlichkeit nicht übel angebracht sein» (1716, November 23.). Der Verkehr zwischen Winterthur und Luzern erfolgte nicht direkt, sondern durch Rüeppli als Mittelglied. Dieser schrieb an Hegner: «Vorerst herzgründigen Glückwunsch zum Jahreswechsel in der Fürwährung alles wahren, geist- und leiblichen Wohlergehens. Herr Schultheiß Balthasar beauftragt mich, wegen der durch mich bestellten Regalierung von 2 Louis'dor eine anständige Verdankung abzulegen; der Luzerner Herr Stadtschreiber bezeugt für die 3 erhaltenen Louis'dor ebenfalls seine besondere Zufriedenheit»¹⁾.

Als Johann Heinrich Reinhardt, Sohn, von Winterthur geschäftshalber in Schwyz war, hatte er mit dem Landschreiber Frantz Dominico In der Bitzin eine Unterredung betreffend das Abzugsgeschäft, damit es einmal zu dem gewünschten Ende kommen möge. Mit Hülfe guter Freunde wurde dem Gesuche entsprochen. Zur schnellen Expedition ersuchte der Landschreiber um die Übersendung der Kopie einer andern Ortsstimme. Hegner erlangte nicht, umgehend die Abschriften der Ortsstimmen von Zürich und Obwalden einzusenden mit der Versicherung, Winterthur werde mit anständiger, erforderlicher Dankeserkenntlichkeit aufwarten (27. Oktober). So befreite auch Schwyz die Stadt Winterthur gegen gebührende Reziprokaion künftighin gänzlich vom Abzug gegen den Thurgau (1716, Oktober 20.). Der Landschreiber fügte noch hinzu, das Patent sei nicht ohne besondere Mühe und Beihilfe des Herrn Landammann und Obersten Joseph Anthoni Reding von Biberegg²⁾ und des Ritters Gilg Christoph Schorno entstanden, auch er habe sein bestes beigetragen. Die Kanzleitaxe betrage 3 Dublonen, die verteilt werden müßten (1716, November 11.)³⁾.

¹⁾ St.-A. W., Orig., Pap.

²⁾ Kapitän-Lieutenant in der franz. Garde; Kommandant zu Rapperswil; 1706 und 1718: Landvogt zu Bollenz; später Hofjunker bei den Pfalzgrafen zu Zweibrücken (Leu, helv. Lex., XIV. Teil, S. 119).

³⁾ Orig., Pap., St.-A. W. Die Schwyzer Ortsstimme wurde also vordatiert.

Das mächtige Bern ließ abermals lange auf sich warten. Winterthur mußte vorerst dem dortigen Rate einen Dienst erweisen. Der Stadtschreiber Gabriel Groß von Frevelin¹⁾ entschuldigte sich, die Erledigung sei durch viele andere Standesgeschäfte verzögert worden; endlich habe er am 10. Mai 1717 das Ansuchen der Ratsversammlung vorlegen können; diese habe die gnädige Permission erteilt, die Ortsstimme zu expedieren; er ersuche um Zusendung einer vidimierten Kopie der Ortsstimmen von Zürich und Luzern, damit er sehen könne, in welchen terminis selbige verfaßt seien, und dann wolle er die seinige auch darnach einrichten und überschicken. Die Urkunde ist der Luzerner Ortsstimme nachgeformt mit der Erläuterung, daß die Mediatangehörigen im Thurgau gleiches Recht gegen Winterthur zu genießen hätten (1717, Mai 10.). «Weilen einige Zeit in obrigkeitlichen Geschäften abwesend und erst gestern wieder anheim gekommen, so ist dies die Ursache, warum ich erst jetzt den Empfang der überschickten allzu diskreten Emoluments für die expedierte Ortsstimme accusiere und verdanke,» schrieb Gabriel Groß an Hegner am 5. Juni 1717.

Nun fehlten noch die Ortsstimmen von Glarus und Uri; um sie erhältlich zu machen, begann für Winterthur eine schwere Leidensgeschichte. Zwar trägt die Ortstimme von Glarus das Datum 1716, September 16. Wer also nur oberflächlich urteilt und nicht tiefer gräbt, kommt leicht zur Ansicht, Glarus sei der Erfüllung des Ansuchens der Stadt Winterthur wie die vorgenannten Orte gerne und in freundlicher Weise nachgekommen. Dem ist aber nicht so. Am 2. März 1717 schrieb Hegner an den Landammann in Glarus, er habe ihm zwei Abschriften von den Ortsstimmen Zürich und Zug zugeschickt mit der Bitte, eine ähnliche Urkunde ausstellen zu lassen. Bei Anlaß eines Gesuches von einem Glarner Bürger beim Rate in Winterthur, wiederholte diese Stadt ihr früheres Begehrn mit dem Hinweis, daß nur

¹⁾ 1701: Unterschreiber; 1705: Ratsschreiber; 1710: Stadtschreiber; 1722: Landvogt zu Lausanne (Leu, helvet. Lex., VIII. Teil, S. 251).

noch die Stände Glarus und Uri ausstehen würden. Die Entschädigung für die Bemühungen werde man gerne in rechter Weise vornehmen. Ein guter Freund berichtete dem Stadtschreiber Hegner, das Patent sei in Glarus wie in den übrigen Orten bestätigt worden. Nun ersuchte er den Glarner Landschreiber Jost Zweifel, die Schrift zu expedieren, die Gebühr werde dankerkonntlich folgen (1717, Mai 29.). Endlich antwortete dieser: «Es tut mir leid, daß ich diese Erinnerung nicht früher vernommen habe; aber der Aufschub ist nicht aus Fahrlässigkeit erfolgt, sondern wegen der Spedition vieler Geschäfte. Ich habe mit Herrn Landammann Zwicki¹⁾ gesprochen, der mich versicherte, daß dieser Rezeß noch vor seiner Abreise nach Baden in Schrift gesetzt und unter das Siegel gebracht werden solle.» Als in Winterthur nichts eintraf, reiste Hegners Tochtermann, der Stadtrichter Bidermann, ins Land des heiligen Fridolin, hatte mit dem Landammann eine Unterredung und berichtete, Zwicki sei Winterthur sehr gewogen und gerne bereit, die ausstehende Ortsstimme endlich ausfertigen zu lassen. Viel zu voreilig, hielt es Hegner für seine Pflicht, dem hohen Magistraten für das Entgegenkommen den gebührenden und schulpflichtigsten Dank auszusprechen und das Versprechen wiederholt zu geben, man werde den Herrn Landammann und die Ehrengesandten, wenn das Dokument einlange, mit einer nicht mindern Erkenntlichkeit als die andern regierenden Häupter belohnen. Dem Schreiben wurden drei Kopien der Ortsstimmen Zürich, Luzern, Zug beigelegt (1617, Juli 28.). Von Frauenfeld aus schickte Landammann und Ehrengesandter Zwicki endlich die Glarner Ortsstimme nach Winterthur, aber sie enthielt im Gegensatz zu den andern die bekannte Klausel, daß die Abzugsbefreiung nur so lange Gültigkeit habe, bis die Stände etwas anderes verfügten. Mit geziemendem Respekt per expressum schickte der Rat in Winterthur die Urkunde zurück mit der Bitte um Aus-

¹⁾ Johann Heinrich Zwicki, geboren 1651, studierte in seiner Jugend, machte eine Reise in Frankreich; 1679: Zeugherr; 1699, 1704, 1709, 1714 und 1719 Landesstatthalter; 1701, 1706, 1711, 1716 und 1721 Landammann, häufig Gesandter. (Leu, helvet. Lex.).

fertigung eines Instrumentes, das den übrigen Ortsstimmen gleichlautend sei, wie Herr Zwicki versprochen habe. Dabei wurde wieder die Versicherung gegeben, in bezug auf die Belohnung werde man Glarus nicht minder halten als die übrigen Stände (1717, August 4.). Das Jahr verlief, ohne daß die ersehnte Urkunde einlief. Am 22. März 1718 wandte sich Hegner wieder an Glarus unter Wiederholung der Bitte und Versicherung gleicher Belohnung; man sei auch gerne bereit, eine Deputation nach Glarus zu schicken, die persönlich um Gewährung der Ausfertigung nachzusuchen habe. Da so viel Mühe und Kosten darauf gegangen seien, werde Winterthur auch diesen letzten Schritt tun, um voll und ganz zum Ziele zu gelangen. Durch die Klugheit des Landammanns Zwicki könnte aber dieses Vorgehen abgewendet werden. Alles war ohne Erfolg. Als die Glarner Gesandten auf der Tagsatzung in Frauenfeld waren, setzte man die Schraube nochmals an — und gelangte zum Ziele. Am 14. Juli 1718 richtete Winterthur ein Dankschreiben an den Stand Glarus, an die Ehrengesandten Landammann Zwicki und Statthalter Tschudi in Frauenfeld und für jeden zwei Dublonen; am 20. Juli gleichen Jahres erhielt Landschreiber Jos Zweifel drei Dublonen. Es dauerte also zwei Jahre, bis Winterthur ein Schriftstück erlangte, das eine Folioseite mit 23 Linien und einem Siegel des h. Fridolin umfaßte; die Stadt zahlte dafür sieben Dublonen oder $33\frac{3}{5}$ Gulden oder rund 350 Franken. Die übrigen Unkosten werden ungefähr den gleichen Betrag ausgemacht haben. Von Interesse sind auch noch die Empfangsanzeigen¹⁾.

¹⁾ J. V. Tschudy an Hegner. Frauenfeld, 16. Juli 1718.

« Monsieur et très honoré amis. Überbringer dies hat mir das Schreiben vom 13. samt Beilage übergeben, wofür ich mich schuldigstermaßen bedanke; es wird für mich ein Capparra (Handgeld) sein. Die Stadt Winterthur und m. H. empfehle ich allseitig himmlischer Obsorge. Votre très humble et très obligé serviteur: Tschoudy.»

Landschreiber Jos Zweifel an Hegner. Glarus, 17./28. Juli 1718.

« Aus dem Liebwertesten v. 21. hujus ist mir zu ersehen gekommen, daß der Stadt Winterthur von meinem hochgeehrten Herrn Landammann

Um von Uri die Ortsstimme zu erlangen, zeigten sich fast unüberwindliche Schwierigkeiten. Dieser Stand versteifte sich auf den Grundsatz, der Abzug sei ein Regal und könne deshalb nicht vergeben werden. Wäre der gewandte, in allen Schlichen wohl erfahrene alt Landammann Rüeppli in Frauenfeld nicht ins Mittel getreten, so hätte Winterthur sein Ziel wohl nie erreicht. Am 10. September 1716 schrieb Joseph Ignatius Rüepplin¹⁾ an Hegner: «Nach Verlangen und zur Vollziehung bewußten Vorhabens folgt der Extrakt aus dem Thurgauer Landbuch mit der nötigen Vidimation, womit dann die reiterierte Instanz an m. g. H. per Ury begehrtermaßen spiedert werden kann, und ich bin dann der ungezweifelten Hoffnung, daß meine verdoppelten, mehr als begründeten Remonstrationes das Ziel unfehlbar erreichen werden.» Aber wie sehr hatte der alte Herr seine Klugheit, seine Überzeugskraft, seinen Einfluß überschätzt! Winterthur erhielt eine abschlägige Antwort, deren Schluß lautete: «Wan dan die eingebrachte gründt, auch vnser in Frauwenfeldt gewesten Hr. Ehrengesandten relation, vnd zu gleich des oberambts zu Fr'feldt in verwichenem Jahr überschichten gegen beschwärden vnd rechtsammen der Regier. Lobl. Ohrten erdauert, haben wir dermahl nit condescendiren können, sonder für vnser Ohrt den Abzug von den zu künfftigen fahlen, alls Ein hochobertcheitliches regale zu beziehen vnß vorbehalten, welches jedoch in freündlicher wohlnieigung participiren wollen, die mithin vns sambtlich Gottes gnädigster Obsorg wohl Enpfahlen. Geben den 12^{ten} 7bris 1716»²⁾. Nach Empfang dieses Schreibens verbreitete sich große Bestürzung

Zwickj die von uns so lang ausgebliebene Ortsstimme zur vollkommenen Satisfaktion behändigt worden ist. Für das so kostbare Present von 3 Dublonen, sage ich großen Dank und werde bei der Rückkehr des hochgeachteten Herrn Ammann nicht unterlassen, die Repartition vorzunehmen. Dies wird einer Stadt Winterthur u. m. H. allweg unvergessen und mein Bestreben sein, dieser Courtoisie in andern Dienstgefälligkeiten zu entsprechen. Mit Salutation und wahrer Stima» usw.

¹⁾ Der «Baron» unterschreibt bald mit «Rüeppli», bald mit «Rüepplin».

²⁾ Orig., Pap., St.-A. W.

bei den Räten der Stadt. So nahe am Ziele und doch so entfernt. Es blieb nichts anderes übrig, als die Hülfe Rüeplins von neuem in Anspruch zu nehmen. Neue Geschenke mußten ihm überreicht werden, die er auch anerkannte, indem er schrieb: «Für die wiederholte kostbare und unverdiente Regalierung besten Dank. Meine geziemende Erkenntlichkeit wird jederzeit zum Vorschein kommen. Diese Woche ist eine Zusammenkunft unmöglich» (1716, Oktober 5.).

Die Besprechungen fanden nicht in Frauenfeld, sondern in der Karthaus Ittingen statt, um Aufsehen und Klatsch zu vermeiden; auch sollten die Thurgauer Landvogteibeamten von den Vorgängen und beschlossenen Schritten keine Kenntnis erhalten. Schnelle Boten vermittelten den brieflichen Verkehr. Die Schreiben Rüeplins sind sehr interessant und charakterisieren die handelnden Personen vortrefflich. Am 23. November 1716 schrieb er an Hegner: «Was mir mit letztem Ordinari von Uri eingegangen ist, communi- ciere ich höchst vertraulich¹⁾ in Originali, vom dortigen Landammann mit eigener Hand geschrieben, damit man dann — wegen meines Fußes (Gicht) liege ich im Bett — von Winterthur aus mit einer anständigen Recharge nach gegebener Anleitung neue Schritte tun kann. Wenn ich wieder empor sein mag, werde ich dem alten Herren Landammann oder Hauptmann Schmid die Sache so gründlich vorstellen, daß dann hoffentlich alle Scrupel ge- nommen werden muß. Schmid eifert höchst für das obrigkeitliche Wesen und kann auf keine Weise darwider bewegt werden; ihm ist mit bekannten Vorgebungen der Kopf warm gemacht worden. Die gerechte Sache Winterthurs muß bei Uri trotz aller Anfechtungen triumphieren.» Nach Rüeplins Rat wandten sich Schultheiß und Rat in Winterthur abermals nach Uri, darauf hinweisend, daß die Ortsstimmen von Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Unterwalden und Zug bereits eingetroffen seien, mit der Bitte, die Stadt ebenfalls mit einer Gratifikation zu erfreuen. Unter

¹⁾ Brief in einem besondern Umschlag mit der Adresse: A monsieur, monsieur le Capitaine Hegner, Greffier de la ville de Winterthur.

Bezugnahme auf das früher eingesandte Memorial legte man dem Ansuchen zwei Abschriften der Stände Luzern und Schwyz und einen Extrakt aus dem alten Thurgauer Urbar bei (1716, Dezember 2.)¹⁾. Die Zuschrift hatte nicht den gewünschten Erfolg; denn am Ende des Jahres mußte Rüeppelin berichten, er habe nach Uri geschrieben, um dort einen neu entstandenen Skrupel zu bemeckeln.

Das folgende Jahr ließ sich nicht viel besser an. Rüeppelin berichtete, es habe am meisten beim alt Landammann Schmid «gehebt»; der Entscheid müsse beim nächsten Fronfastenrat abgewartet werden (10. Januar).

Rüeppelin war nicht auf den Kopf gefallen und suchte die schlimme Lage Winterthurs zu seinem Vorteil auszunützen. Er war rechtmäßiger Collator und bevollmächtigter Gewalthaber der Rüeppelinschen Kaplaneipfründe in Frauenfeld. Als solcher hatte er einen Schuldbrief im Betrage von 430 Gulden auf die Gemeinde Neschwil im Kanton Zürich; diese nahm es aber mit ihren Verpflichtungen nicht genau, so daß mit Martini 1716 drei Jahreszinse ausstehend waren. Rüeppelins mehrmalige Imploration beim Kyburger Landvogte war von keinem Erfolg begleitet. Der Kaplan mußte sich aber aus den Zinsen ernähren und konnte einen so namhaften Ausfall nicht ertragen. Bei einer Zusammenkunft in Ittingen machte nun Rüeppelin dem Schultheissen Johann Steiner²⁾ die Proposition, den Schuldbrief auszutauschen; dieser war nicht abgeneigt. Rüeppelin vergaß nicht, seine Dienste ins rechte Licht zu stellen. «Nach Uri habe ich wiederum mit ganz kräftigen Dinten drei Schreiben ablaufen lassen, und wird man die Zeit abwarten müssen, welche diese Birne auch reif machen wird; die Häupter sind nun zur Genüge in Sachen unterrichtet, müssen aber einen Verdacht von sich ablenken. Daß Winterthur unnötig angefochten und in große Unkosten gestürzt wurde, ist nun allerorten mehr als handgreiflich bekannt und beglaubt.» Schultheiss Steiner hatte keine

¹⁾ St.-A. W. Missivenbuch IX, S. 241 c.

²⁾ Geb. 1648, erwählt 1701, † 16. Okt. 1721.

andere Wahl, als die bittere Pille zu schlucken; er anerbot sich, den Schuldbrief auf Mai 1717 zu übernehmen und bar in groben Geldsorten auszuzahlen, nämlich 430 Gulden und die $3\frac{1}{2}$ ausstehenden Jahreszinse, zusammen 505 fl. 3 Btz. 9 ♂. Die Diskretion überließ Rüepplin großmütig dem Schultheißen; dieser anerbot 3 Louisdor; Rüepplin aber meinte, es werde Steiner nicht schwer fallen, auch noch den vierten hinzuzulegen, damit, wenn sich die Gelegenheit, das Kapital wieder zinstragend anzulegen, verzögerte, der Beneficat oder die Pfründe nicht geschädigt werde. In der Not verzehrt der Böse Fliegen: Steiner willigte auch hiezu ein. Die Quittung nennt wohlweislich die genaue Summe nicht. Rüepplin rieb sich freudig die Hände; denn er hatte ein feines Geschäft gemacht (1717, Jan. 21. und 29.; Feb. 3. und 4.)¹⁾.

Der neue Fronfastenrat in Uri erfüllte die gehegten Hoffnungen abermals nicht. Ueber dessen Verlauf gab alt Landammann Schmid dem Rüepplin folgenden Auskunft: «Habe mir je von Zeit zu Zeit geschmeichelt, bei günstigen Aperten dem Winterthurerischen Abzugsgeschäft et quidem pro iustitia causa gleich allen übrigen regierenden Orten einen erwünschten Ausgang zu geben, da wir beide Gesandte abermals abgestanden, und zwar Herr alt Landammann Guardi - Hauptmann Schmid samt anderen ganz fouorabel gewesen, so haben demnach die Majora — zwar nur an ein paar Hände — sich dazu nicht verstehen wollen; ich bin aber nicht verzagt, tractu temporis — darzu zu gelangen. Meinem Nachfolger könnten die Herren von Winterthur bei der Jahresrechnung in Frauenfeld ad reassumendum recommandieren» (1717, Mai 11.). Auch Rüepplin verlor die Hoffnung nicht; denn er schrieb: «Zweifle nit, die Biren werden auf nochmaliges schütlen des Baums von selbige zeit-

¹⁾ Orig., Perg., St.-A. W. Ursprünglich trug der Schuldbrief das Datum 11. Nov. 1570 und lautete zugunsten des Hans Tschudi, Landammann zu Glarus; er wurde im Steiner'schen Nachlasse entdeckt und befindet sich jetzt im Stadtarchiv W'thur.

gen, nach Verlangen auch fallen, wenn schon die reputation bis dato daran hinderlich gewesen». Er teilte ferner mit, «er habe dem Landammann Püntener den wohlerhebten Anschluß eigenhändig übermittelt, er sei der *causa* vollkommen gewogen und werde in dieser *sentiment* unabänderlich verbleiben; er finde aber für gut und erforderlich, daß eine Abordnung nach Frauenfeld komme und dem neuen Landammann die Angelegenheit rekommandiere. St. Gallen habe auch andere Gedanken gefaßt und befindet sich wegen der gleichen Angelegenheit ebenfalls dort».(1717, Mai, Juli 10. und 17.).

An die Jahresrechnung nach Frauenfeld wurde von Winterthur der Tochtermann des Stadtschreibers, Stadtrichter Bidermann, abgeordnet; er wies den Urner Ehrengesandten die eingetroffenen Ortsstimmen vor, begründete wiederholt das Anliegen und verfehlte nicht, eine würdige Anerkennung anzubieten. Die Gesandten versprachen, die Angelegenheit dem Stande Uri gnädig mitzuteilen. Auch Rüeplin empfahl ihnen die bewußte Entsprechung. Am 4. August 1717 schrieb er an Hegner: Ich zweifle nicht an dem gewünschten Erfolg; aber es muß die Zeit abgewartet werden; am künftigen Fronfastenlandrat, der am 16. September abgehalten wird, werden die beiden Gesandten Schmidt und Püntiner die Sache unter ihre Protektion nehmen; auch ist bereits Vorsorge getroffen, daß die bekannte Clausula, welche die Glarner Ortsstimme unbeliebig gemacht hat, nicht zu befürchten ist; es ist von mir «ohnwidertreiblich» dargestellt worden, warum Winterthur eine solche Bedingung nicht annehmen könne. Rüeplin gab ferner Weisung und Anleitung, welche Schreiben abzufassen und welche Personen in particulari in Uri zu begrüßen seien. Von Winterthur ging die Sendung am 27. August in der Hoffnung, Uri werde in seiner preiswürdigen Liebe zur Billigkeit Winterthur ebenfalls mit seiner Ortsstimme gratifizieren und consolieren; natürlich wurde auch eine würdige Anerkennung in Aussicht gestellt¹⁾.

¹⁾ Orig., Pap. u. Missivenbuch IX, S. 251 b u. 252.

Die Erledigung des Gesuches wurde wieder verschoben. Am 3. Oktober 1717 schrieb Vetter Püntener an Rüeppelin: Wegen Winterthur und St. Gallen¹⁾ ist aus Mangel an Zeit und wegen vieler anderen Geschäften bei letztem Landrat nichts vorgebracht worden; es wird aber mit nächster bequemer, uns tauglich scheinen-der Gelegenheit geschehen, wann wir vermeinen durchzudringen, da bei keinem Teil periculum in mora ist und hoffe, daß beide Städte auch von unserm Orte der Billigkeit gemäß graziert werden.

Endlich waren die Würfel gefallen. Am 26. Oktober 1717 richtete Carli Antoni Püntener von Brunsberg²⁾ an Hegner folgendes Schreiben: « Ueber M. H. Höchstwerteste vom 27. elapsi Augusti gebe mir die Ehre zu participieren, daß endlich am 23. huius vom allhiesigen Landrate, zwar nicht ohne starke Contestation, eine lobl. Stadt des Auszugs reciproce aus befreit worden ist. Herr Landammann Rüeppeli wird das Originalpatent von unserm regierenden Landammann empfangen und solches M. H. extradieren. Ich habe bei der Kanzlei selbst invigiliert und das Concept formieren helfen und solches völlig quoad substantia mit der Ortsstimme des hochlobl. Standes Luzern conformiert. Gratuliere hiemit zu solcher «billich» erhaltenen Befreiung »: usw. Wie Luzern, verkehrte Uri nicht direkt mit Winterthur, sondern mit Rüeppelin, der dann auch Hegner berichtete, er habe den Überbringer der Ortsstimme³⁾ für 4 Taglöhne mit 3 Gulden 9 Batzen abgefertigt; er selber liege seit 14 Tagen stark in der «beyze» (Bett, Gicht) und könne nicht ausgehen.

Zum Schlusse folgte noch eine wichtige Angelegenheit: die Belohnung. Rüeppelin schlug folgendes vor: Landammann und

¹⁾ An der Tagsatzung für die Jahresrechnung in Frauenfeld (1717, Juli 13.—31.) verlangte St. Gallen nochmals die Befreiung vom Abzug im Thurgau; sein Begehr wurde ad referendum genommen; Zürich und Zug waren geneigt zu entsprechen.

²⁾ Studierte in Parma; 1708: Landesfähndrich; 1709: Landesstattlehalter; 1715: Landammann; 1724: Landvogt in Locarno; Hauptmann in spanischen Diensten (Leu, helvet. Lex., XIV. Teil, S. 680).

³⁾ Orig., Perg., St.-A. W.

Landeshauptmann Joseph Antoni Püntener¹⁾: 2 Dublonen; ebenso seinem Neffen, Landammann Carli Anthoni Püntener; dem regierenden Landammann Carli Franz Schmid²⁾ für die Kanzlei 3 Dublonen. Ob aber diesem und dem genannten Carli Anthoni Püntener aus wohlbekannten Ursachen und gehabter Mühe nicht etwas mehr als 2 Dublonen zu renumerieren wären, das stelle er Hegner zur beliebenden Reflexion anheim. Die Spedition wolle er durch den Luzerner Boten besorgen (1717, November 13. und 17.). Am 21. gl. M. lief von Uri das Dankschreiben ein, ausgefertigt von Carl Antoni Püntener von Brunsberg im Namen aller Bedachten. — «Meine g. H. werden auch in andern Zufallenheiten einer lobl. Stadt Winterthur zu einer reciprocierlichen Freundlichkeit allen Anlaß finden. Ich für mein particulari erstatte auch für die 3 übersandten Dublonen den schuldigsten Dank mit der Versicherung, daß alle meine Schwachheiten zu dero Diensten fürbaß offeriere»: usw.

Im Schlußbriefe dieses langwierigen Abzugshandels beglückwünschte Rüepplin den Hegner mit folgenden Worten: «Meines Ortes gratuliere ich nochmals der Stadt Winterthur, daß sie in dieser unbilligen Anfechtung mit ihrer gerechten Sache zur Confusion ihrer Mißgönnner zu unsterblichem Nachruhm obgelegen und ihrer lieben Voreltern sorgfältig erworbenen Gerechtsame durch den getanen Schritt auf ewig befestet hat» (1717, Nov. 28.).

Die Ewigkeit war von kurzer Dauer: die französische Revolution machte dem hartnäckig verteidigten Vorrechte ein schnelles Ende.

¹⁾ 1697: Landesstatthalter; 1701, 1705, 1713, 1719, 1729 u. 1734: Landammann; seit 1707: Landeshauptmann, häufig Abgeordneter zu den gemeineidg. Jahresrechnungen und Gesandter bei den Tagsatzungen. † 4. Febr. 1748 (Leu, XIV. Teil, S. 680).

²⁾ 1706: Landesfähndrich; 1707: Landesseckelmeister; 1715: Landesstatthalter; 1717 u. 1727: Landammann, Gesandter beim Trükklibund in Solothurn usw. (Leu, helvet. Lex., XVI. Teil, S. 390).



Beilage.

Verzeichnis der Unkosten Winterthurs zur Erlangung der Thurgauer Abzugsbefreiung.

1627, den 1. September.

Seckelmeister Hans Rudolf Wyman des Rats. St.-A. W., Seckelamtsrechnung von 1626.

1626, März 9. Item vf den 9 dag Merzen hat h. — u. jung h. Landtschryber sind den gantzen dag by h. Statthalter Hürtzel gsyn, ward verzert 4 ♂ 6 ₣.

1626, Juni 15. Dem h. Lantfogt von Zug, wie er gen Frouwenfeld gritten ist an wyn 2 fl (2 Fierling) à 6 Maß (?).

1626, Juli 9. Item vf den 9 dag höüwmond hand min h. gselschaf than dem h. Burgermeister Holtzhalben vnd Spitalschryber Hüb er von Zürich in by syn hrn alt Bumeister Künzli, hrn alt Landtschryber und Jacob Sultzer 2 diener vnd verzert 7 ♂ 18 ₣.

1626, September 13. Item vf den 13 dag herpstmond hand myn h. gsel schaf than by vnser gnedigen h. von Zürich in by syn h. Bu meister vnd h. fenndarich Künzli, h. Bpfleger Sulzer vnd Groß weibel ward verzert thütt 13 ♂ 5 ₣.

1626, Juni 12. Dem h. fenderich Künzli wie er mit h. Schultheß Steiner zu Zurrich gsin ist thut 42 ♂ 18 ₣ 8 h.

1626, Juni 19. Dem Jacob Studer, Glaser hat vs bewiligung min h. ein fenster gen Frauwenfeld vf das sebützenhuß gemacht kostet lut eines zädels 14 ♂ 9 ₣ 2 h.

1626, Juli 21. Item vsgen den 21 dag höüwmond dem h. Brokarathar Künzli vnd h. Landtschryber Hegner, wie sie zu Baden sind gsyn an der dagsatzung für ire Blonung 10 Dugadten zü 40 Batzen thütt 53 ♂ 6 ₣ 8 h.

- 1626, Juli 21. Item vsgen vf den dag vs Erkantnuß myner h. gab ich h. Landtschryber Hegner, gab er dem h. Burgameister Holtzhalb vnd h. Stathalter Hürtzel iedem 10 Dublung zu 9 π 12 B thüt 192 π .
- 1627, August 12. Item vsgen den 12 dag Aougsten hielt man gselschaft den h. gsanten von Zug vnd Glaris, ward darby h. Schultheß Steiner, H. Hans Kaspar Geilinger, H. Jochim Hesli, jung H. Landtschryber 2 Diener, sind 7 mal vnd 8 dag ürten thüt 13 π 16 B.
- 1627, Oktober 12. Item vsgen den 12 dag Wymond vß Erkantnus mynen h. dem jungen h. Landtschryber Hegner von dem thurgöüwischen abzug wegen syner ghepten Mûw thüt 19 Dublung, thütt an gelt 96 π . Me im gen den dag gab er den 2 h. von Zürich sitzgelt thütt 20 Dugaten bringt als an gelt 202 π 13 B 4 h.
- 1627, November 25. Item vsgen den 25 dag Wintermond dem h. Landtschryber Hegner von thurgöüwischen abzug wegen thütt 1114 π 16 B 4 h.
- 1627, Dezember 8. Item vsgen han ein gûten theil Dugaden dem h. Landtschryber müsen han von 47 vfwechsel gen per 1 B thüt 2 π 7 B.

Inhaltsübersicht.

	Seite
1. Einleitung	3
2. Der Abzug zwischen den 13 regierenden Orten der Eidgenossenschaft	15
3. Der Abzug in den Schirm- und zugewandten Orten	35
4. Der Abzug in den gemeinen Vogteien	40
5. Der Abzug gegen das Ausland	67
6. Der Abzug im Zürcher Gebiet	82
a) Allgemeine Bestimmungen für Stadt und Land	82
b) Abzugsvorschriften für die Stadt Zürich	89
c) Der Abzug auf der Landschaft	92
7. Der Abzug in Winterthur	101
Ein Thurgauer Abzugshandel 1627 (1710—1718)	115
Beilage: Verzeichnis der Unkosten Winterthurs zur Erlangung der Thurgauer Abzugsbefreiung, 1627	161

